



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2024
COM(2024) 587 final

2024/0325 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Zyperns**

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Zyperns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023 und am 16. Juli 2024 geändert³.
- (2) Am 25. Oktober 2024 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Zypern einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen zwei Maßnahmen.
- (4) Zypern hat erklärt, dass zwei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Davon betroffen sind das Etappenziel 48 der Maßnahme C2.1I10 Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb im Rahmen der Komponente C2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10686/21 INIT; ST 10686/21 A ADD 1

³ ST 15571/23 INIT und ST 15571/23 ADD 1 und ST 15571/23 ADD 1 COR 1; ST 11806/24 INIT und ST 11806/24 ADD 1

das Etappenziel 140 der Maßnahme C3.3R4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur im Rahmen der Komponente C3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit. Zypern hat erklärt, dass der Vorschlag zur Änderung der Maßnahme C2.1I10 auf die fehlende Vorbereitung der Marktteilnehmer sowie auf Notwendigkeit, die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung der Maßnahme C3.3R4 zu berücksichtigen, zurückzuführen ist. Aus diesem Grund hat Zypern beantragt, die vorgenannten Etappenziele sowie die Beschreibung der Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Zypern um Aufnahme von Etappenziel 48a im Rahmen der Maßnahme C2.1I10 Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb im Rahmen der Komponente C2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien ersucht. Nach den Erläuterungen Zyperns soll mit den vorgeschlagenen Änderungen gewährleistet werden, dass die Marktteilnehmer auf die Teilnahme am Markt vorbereitet sind und die Regulierungsbehörde nach Abschluss der ersten Finanztransaktion erklären kann, dass der Marktbetrieb zu kommerziellen Bedingungen funktioniert. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Zypern angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10686/21 INIT vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Zypern für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen.
- (10) Die Zypern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 200 320 000 EUR bleibt unverändert.

- (11) Der Durchführungsbeschluss ST 10686/21 INIT des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP für Zypern sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2024
COM(2024) 587 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Zyperns**

DE

DE

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1.1: WIDERSTANDSFÄHIGES UND WIRKSAMES GESUNDHEITSSYSTEM, VERBESSERTER KATASTROPHENSCHUTZ

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit der Herausforderung des universellen Zugangs zu hochwertiger Gesundheitsversorgung in Zypern sowie der allgemeinen Notfallvorsorge und -reaktion im Katastrophenschutz. Ziel dieser Komponente ist es, die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und allgemeine Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssektors zu stärken und das kürzlich eingeführte nationale Gesundheitssystem durch verschiedene Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören i) die Modernisierung und Digitalisierung der Gesundheitsinfrastruktur und -ausrüstung, ii) die Ausweitung der elektronischen Gesundheitsdienste, iii) die Akkreditierung der erbrachten Gesundheitsdienste und die Einführung evidenzbasierter klinischer Protokolle und Qualitätsüberwachungssysteme sowie iv) Weiterbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte im Gesundheitswesen. Außerdem soll das Katastrophenschutzsystem Zyperns durch die Einrichtung eines modernen öffentlichen Warnsystems verbessert werden.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Gesundheit (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C1.1R1): Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems zu verbessern.

Zu diesem Zweck wird ein Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen eingerichtet. Ein Expertenteam in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium und dem Koordinierungsausschuss für das Nationale Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung wird in enger Zusammenarbeit mit Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten Leitlinien, Protokolle und Wege für die evidenzbasierte Medizin (EBM) für alle Versorgungsebenen (Primär-, Sekundär- und tertiäre Gesundheitsversorgung) entwickeln. Überwachungs- und Bewertungsverfahren wie klinische Audits, Peer Reviews und Inspektionen werden ebenfalls entwickelt. Darüber hinaus wird ein IT-System entwickelt, das die Umsetzung und Überwachung der klinischen Standards und Protokolle ermöglicht und eine E-Learning-Plattform umfasst.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C1.1R2): Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Nosokomialen Antibiotikakonsums und der Gesundheitsversorgung – zugehörige Infektionen

Ziel der Reform ist es, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen zu unterstützen und die Wirksamkeit und Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken.

Sie besteht in der Entwicklung einer elektronischen Plattform für die Verarbeitung von Daten von Krankenhausapothen (nosokomialer Antibiotikakonsum), Mikrobiologie-Labors (antimikrobielle Resistenz) und Krankenhäusern (therapieassoziierte Infektionen).

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C1.1I1): Neue Einrichtungen für den zyprischen Blutaufbau und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung

Ziel der Investition ist die Stärkung der zentralen Blutkörperhaltung in Zypern.

Diese Maßnahme umfasst den Bau neuer Anlagen für die zyprische Blutspendeeinrichtung und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung. Etwa 80000 Blutprodukte (z. B. rote Blutkörperchen, Thrombozyten und frisches gefrorenes Plasma) müssen landesweit für die klinische Anwendung verteilt werden können. Die neuen Anlagen müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % unter dem in der Anforderung für Niedrigstenergiegebäude festgelegten Wert liegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C1.1I2): Zypern Innovatives Informations- und Kommunikationstechnologiesystem (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung des Moduls zur Influenza-Sentinel-Überwachung des zyprischen Systems Innovative Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit, um die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens bei faktengestützten Entscheidungen zu unterstützen.

Sie umfasst sowohl die Entwicklung der erforderlichen digitalen Instrumente (wie Software und IKT-Infrastruktur) als auch die Weiterbildung des Gesundheitspersonals und des Personals des Gesundheitsministeriums, um das System für die Datenerhebung und -extraktion zu nutzen. Gemäß den Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfasst das Modul Sentinel Influenza Surveillance (ISS) des zyprischen innovativen IKT-Systems für die öffentliche Gesundheit epidemiologische Daten, mit denen das Gesundheitsministerium über mögliche epidemiologische Ausfälle informiert wird. Das Gesundheitsministerium weist 30 Ärzte als Sentinel-Ärzte zu, die Daten in das Modul Influenza Sentinel Surveillance (ISS) des zyprischen IKT-Systems für innovative öffentliche Gesundheit eingeben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C1.1I3): Kauf/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern

Mit der Investition sollen private Krankenhäuser in die Lage versetzt werden, kurzfristig in die Modernisierung ihrer medizinischen Ausrüstung zu investieren, um die Qualität der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst eine Förderregelung für private Krankenhäuser, die die Modernisierung oder den Austausch medizinischer Ausrüstung unterstützt. Die Anträge auf Finanzierung werden auf der Grundlage transparenter Auswahlkriterien von einem besonderen Bewertungsausschuss geprüft, der vom Gesundheitsminister ernannt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C1.1I4): Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser

Ziel dieser Investition ist es, die Akkreditierung von Krankenhäusern zu unterstützen, ihre Registrierung im nationalen Gesundheitssystem (NHS) zu ermöglichen und die Qualitätssicherung der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu verbessern.

Sie besteht aus einem Sponsoring-System, das die Akkreditierung von Krankenhäusern erleichtert, indem ein Teil der Kosten gedeckt wird, die privaten und öffentlichen Krankenhäusern im Zusammenhang mit Akkreditierungsberatungsleistungen externer Sachverständiger (wie die erforderlichen Vorbereitungen für die Akkreditierung zu treffen sind) und (ii) den von international anerkannten Stellen erhobenen Akkreditierungsgebühren entstehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C1.1I6): Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern

Die Maßnahme zielt darauf ab, elektronische Gesundheitsdienste auszuweiten, um den grenzüberschreitenden Austausch von Patienteninformationen (insbesondere Patientenkurzakten und elektronische Verschreibungen) zu ermöglichen und Teil eines sicheren Peer-to-Peer-Netzes für elektronische Gesundheitsdienste in der EU zu werden.

Sie besteht darin, einen grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Zypern und den Mitgliedstaaten der Union mit operativen nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste (NCPeH) wie elektronische Verschreibungen, elektronische Verschreibungen, Patientenkurzakten und zusätzliche Datensätze (u. a. Entladungsformulare, Laborergebnisse und Bildgebung) gemäß der Vereinbarung mit der digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (eHDSI) in Betrieb zu nehmen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C1.1I7): Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen durch SMS

Ziel der Investition ist es, das Katastrophenschutzsystem Zyperns durch die Einrichtung eines modernen öffentlichen Warnsystems, das sich an die gesamte Bevölkerung richtet, durch eine mobile Anwendung zu verbessern, um die öffentliche Sicherheit, Vorsorge und Resilienz zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Inbetriebnahme eines öffentlichen Warnsystems, das die gesamte Bevölkerung über eine mobile Anwendung oder SMS erreicht, um auf drohende oder sich entwickelnde Notfälle aufmerksam zu machen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Maßeinheit | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|------------|--|---|--|
| | | | | | Anzahl | Ausgangslage | Viertel | Jahre |
| 1 | C1.IR1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer-Review von klinischen Protokollen | — | Anzahl | 0 | 50 | 2024 |
| | | | | | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen für eine evidenzbasierte Medizin (EBM) zur klinischen Praxis, • Leitfaden für die Umsetzung, • Prüfplan. |
| 2a | C1.IR1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer-Review von klinischen Protokollen | — | Anzahl | 50 | 90 | 2025 |
| | | | | | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 90 klinische Protokolle für alle Behandlungsstufen werden von einem Expertenteam ausgearbeitet, geprüft und einem Peer-Review unterzogen, wobei die wichtigsten Merkmale der Protokolle: • Empfehlungen für eine evidenzbasierte Medizin (EBM) zur klinischen Praxis, • Leitfaden für die Umsetzung, • Prüfplan. |
| 2b | C1.IR1 Nationales Zentrum für klinische | Meilenstein | Entwicklung eines IT-Systems einschließlich | — | — | — | Q4 | 2025 |
| | | | | | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein IT-System entwickelt, das die Umsetzung und Überwachung klinischer Standards und Protokolle ermöglicht, und es wird eine E- |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--|---|---|--|--------------|------|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 3 | Nachweise und Qualitätsverbesserungen | b einer E-Learning-Plattform abgeschlossen und das System betriebsbereit | | System und des Betriebs | | | | | | Learning-Plattform entwickelt, die einsatzbereit ist. |
| 3 | C1.IR2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Nosokomialen Antibiotikakonsums und der Gesundheitsversorgung – zugehörige Infektionen | Meilenstein | Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen | Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen | — | — | — | Q1 | 2023 | Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen Zeitrahmen: 1. QUARTAL 2023 Beschreibung: Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen, die dem Gesundheitsministerium Informationen über den Antibiotikakonsum und therapiassozierte Infektionen zur Verfügung stellen und vom Gesundheitsministerium überwacht werden. |
| 4 | C1.IR2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Nosokomialen Antibiotikakonsums und der Gesundheitsversorgung – zugehörige Infektionen | Meilenstein | Die elektronische Plattform in Betrieb und einschließlich des Überwachungssystems ist voll funktionsfähig | Elektronische Plattform in Betrieb und Betrieb | — | — | — | Q4 | 2025 | Eine elektronische Plattform für die Verarbeitung von Daten von Krankenhäusern (nosokomialer Antibiotikaverbrauch), Mikrobiologie-Labors (antimikrobielle Resistenz) und Krankenhäusern (therapieassoziierte Infektionen) muss voll funktionsfähig sein (an allen Einsatzorten installiert und echte Daten eingegeben werden) und es muss ein System zur Überwachung seiner Wirksamkeit vorhanden sein. |
| 5 | C1.III Neue Einrichtungen | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags | Unterzeichnung des Vertrags | — | — | — | Q3 | 2022 | Unterzeichnung des Vertrags mit dem/den ausgewählten Bieter(n) (Auftragnehmer), der/die im Rahmen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--|---|---|--|--------------|------|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 6 | für den zyprischen Blutaufbau und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung | über den Bau der zyprische n Blutspendei nrichtung | | | — | — | — | — | 2. QUAR TAL | einer wettbewerblichen Ausschreibung für den Bau der zyprischen Bluteinrichtung ausgewählt wurde(n). |
| 7 | C1.III Neue Einrichtungen für den zyprischen Blutaufbau und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung | Meilenstein | Neue Einrichtunge n für Blutspendei nrichtungen einschließlic h aller Ausrüstung sind voll funktionsfähig | Abschluss des Baus und der Inbetriebnahm e | — | — | — | — | 2025 | Die neuen Blutspendeeinrichtungen werden gebaut und in vollem Umfang in Betrieb genommen, in denen die zyprische Blutspende einrichtung untergebracht ist. Die neuen Anlagen müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % unter dem in der Anforderung für Niedrigstenergiegebäude festgelegten Wert liegt. Neue einschlägige Ausrüstung muss betriebsbereit sein, und der Transfer der vorhandenen Ausrüstung von den derzeitigen Räumlichkeiten des Blutbetriebs in die neuen Anlagen muss abgeschlossen sein. |
| 7 | C1.II2 Zypern Innovatives Informations- und Kommunikations technologiesyste m (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit | Meilenstein | Influenza-Sentinel-Überwachun gssystem (ISS) | Voll funktionsfähig es System | — | — | — | — | 2. QUAR TAL | Das Influenza-Sentinel-Überwachungssystemmodul des zyprischen Systems für innovative Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit muss betriebsbereit sein, und es wird ein System zur Überwachung seiner Wirksamkeit eingerichtet. |
| 8 | C1.II2 Zypern Innovatives | Ziel | Sentinels, die Daten in das Sentinel- | Anzahl | 0 | 30 | Q4 | 2025 | Gemäß den Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | | |
| 9 | C1.II3 | Ziel | — | — | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | 2023 | Mindestens zehn der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien haben im Rahmen der Regelung für den Erwerb medizinischer Ausrüstung finanzielle Unterstützung erhalten. | |
| 10 | C1.II3 | Ziel | Gesundheits einrichtunge n, die finanzielle Unterstützu ng erhalten haben | — | Anzahl | 10 | 23 | Q4 | 2025 | Mindestens 23 der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien haben im Rahmen der Regelung für den Erwerb medizinischer Ausrüstung finanzielle Unterstützung erhalten. | |
| 11 | C1.II4 | Ziel | Gesundheits einrichtunge n, die von dem System | — | Anzahl | 0 | 20 | 2. QUAR TAL | 2025 | Mindestens 20 der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien wurden im | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--------|--|--|--------------|------|---|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 12 | C1.II4 Akreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | | — | Anzahl | 20 | 45 | 2. QUAR TAL | 2026 | Mindestens 45 der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien wurden im Rahmen des Zulassungssystems unterstützt. |
| 13 | C1.II6 Einführung allgemeiner grenzüberschreit ender elektronischer Gesundheitsdien ste in Zypern | Meilenstein | | Abschluss der Analyse-, Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems gemäß einem speziellen Bericht des Teams für die Abnahme der zu erbringenden Leistungen im öffentlichen Auftraggeber | — | — | — | Q4 | 2023 | Analyse, Konzeption und Entwicklung der IT-Systemphase sind abgeschlossen. Die Spezifikationen umfassen: Service Location and Capup Profile/Cross-Community Patient Discovery Profile (zur Ermittlung von Gemeinschaften, die über patientenelevante Gesundheitsdaten verfügen, und der Übersetzung von Patientenidentifikatoren in Gemeinschaften, die dieselben Patientendaten haben). Aktualisierung der quelloffenen nationalen Kontaktstelle (OpenNCP), |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|---|--|
| | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel Jahr |
| 14 | C1.II6 | Meilenstein | Uneingeschränkter Austausch von Daten über die grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste in Zypern | Genehmigung des Systems durch die nationale Behörde für elektronische Gesundheitsdienste | — | — | 2. QUARTAL 2025 |
| 15 | C1.II7 | Meilenstein | Das neu eingerichtete öffentliche Warnsystem und sein | Der Technische Ausschuss unterzeichneten | — | — | Q4 2025 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|---|------|---|--|--------------|------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | Notfalleinsätzen durch SMS | Überwachun gssystem sind voll funktionsfähig | | endgültigen Systemabnah me- und Go- live-Bericht für das öffentliche Warnsystem | | | | Viertel | Jahre |

A.3. Description of the reforms and investments for the loan

Reform 3 (C1.1R3): Schrittweise Verlagerung des Rahmens für Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung hin zu wertbasierten Modellen

Ziel der Reform ist die Einführung und schrittweise Umstellung auf wertbasierte Gesundheitsmodelle, die die derzeitigen Modelle der volumengestützten Gesundheitsversorgung ergänzen, um die Gesundheitsergebnisse zu verbessern und die Kosten zu begrenzen.

Sie besteht in der Entwicklung geeigneter wertbasierter Modelle und Initiativen mit einschlägigen Überwachungsmechanismen zur Messung und Verfolgung des Erfolgs der Reform sowie in der Einführung wertbasierter Modelle in die Erstattungsentscheidung für die primäre und stationäre Versorgung gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften über das Gesundheitssystem.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Investition 5 (C1.1I5): Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung, Modernisierung und/oder Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern, um sie in die Lage zu versetzen, gleichberechtigt mit dem Privatsektor in Wettbewerb zu treten und gleichzeitig die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen sowie die Arbeitsbedingungen für das Gesundheitspersonal in öffentlichen Krankenhäusern zu verbessern.

Diese Maßnahme umfasst die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung, Modernisierung und/oder Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser: 1. Verbesserung des Makarios-Krankenhauses für Kinder, um Kindern eine vollständige Behandlung von Fällen zu ermöglichen; 2. Bau und/oder Ausbau der Einheit Haemodialysis in den Krankenhäusern Paphos und Limassol; 3. Bau eines Krankenhauses für psychische Gesundheit; Ausbau des allgemeinen Krankenhauses Limassol; Ausbau des allgemeinen Paphos-Krankenhauses; 6. Erweiterung des Referats Invasive Radiologie einschließlich medizinischer Ausrüstung (z. B. Referat Angiographie); und (7) Bau eines COVID-19-Referats im Krankenhaus Famagusta. Die Einheit Haemodialysis im Paphos-Krankenhaus, das neue Mental Health Hospital und das neue Gebäude des Makarios-Krankenhauses für Kinder müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziele /Zielwert | Namens | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|------------------------|---|--|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 16 | C1.IR3 Schrittweise Verlagerung des Rahmens für Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung hin zu wertbasierten Modellen. | Meilenstein | Wertbasierte Erstattung, die bei der primären und stationären Versorgung zu berücksichtigen ist | Wertbasierte Erstattung, die in der Erstattungsentscheidung zu berücksichtigen ist | — | — | — | Q1 2023 | Die jährlichen Erstattungsentscheidungen im allgemeinen Gesundheitssystem werden angepasst, um die wertbasierte Kostenerstattung für die medizinische Grundversorgung und die stationäre Versorgung zu berücksichtigen. |
| 17 | C1.II5 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern | Ziel | Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuser | Anzahl | 0 | 4 | 2. | QUARTAL 2024 | Es werden mindestens vier Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuser durchgeführt. Die Einheit Haemodialysis im Paphos-Krankenhaus, das neue Mental Health Hospital und das neue Gebäude des Makarios-Krankenhauses für Kinder müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden. Der Abschluss der Arbeiten wird durch die Übernahme der ausgestellten Bescheinigungen über die abgeschlossenen Arbeiten bescheinigt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|-------------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | | | | | Anzahl | 7 | 2. | 2026 | |
| 18 | C1.115 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser im Zypern | Ziel | Maßnahmen zur Verbesserun g, zum Bau und/oder zur Modernisier ung staatlicher Krankenhäu ser | — | | | QUAR TAL | | Es werden sieben Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuser durchgeführt. Die Einheit Haemodialysis im Paphos- Krankenhaus, das neue Mental Health Hospital und das neue Gebäude des Makarios- Krankenhauses für Kinder müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden. Der Abschluss der Arbeiten wird durch die Übernahme der ausgestellten Bescheinigungen über die durchgeführten Arbeiten bescheinigt. |

B. KOMPONENTE 2.1: KLIMANEUTRALITÄT, ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Mit dieser Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Herausforderung des Klimaschutzes angegangen werden, indem ein Beitrag zum Übergang des Landes zur Klimaneutralität geleistet wird.

Die Ziele der Komponente bestehen darin, die Umweltpolitik durch Maßnahmen im Zusammenhang mit einer umweltfreundlichen Besteuerung, der Öffnung des Strommarkts und der Erleichterung der Lizenzvergabe für erneuerbare Energien und Renovierungsprojekte zu verbessern. Die Komponente zielt darauf ab, die Energieeffizienz des Gebäudebestands und anderer Infrastrukturen zu verbessern und grüne Investitionen für KMU, Haushalte, den öffentlichen Sektor im weiteren Sinne und NRO zu unterstützen. Die Komponente zielt auch auf die Verringerung der Energiearmut ab und zielt darauf ab, die Isolation Zyperns im Energiebereich anzugehen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020, in denen empfohlen wird, Investitionen und investitionsbezogene Maßnahmen auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien auszurichten (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.1R1): „Grüne Besteuerung“

Ziel der Maßnahme ist es, den Übergang zu einer effizienteren Nutzung von Umweltressourcen zu fördern, die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Verbreitung erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Die Reform umfasst Gesetzesänderungen zur Einführung einer CO2-Steuer auf Kraftstoffe, die in Wirtschaftsbereichen verwendet werden, die nicht unter das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallen. Die Reform umfasst auch die schrittweise Einführung einer Wasserabgabe sowie die Einführung einer Abgabe auf Haushalts- und Deponieabfälle. Ziel der Reform ist es, einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele für 2030 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu leisten. Die Änderungen der Rechtsvorschriften beruhen auf den Ergebnissen einer durchzuführenden unabhängigen Studie.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.1R2): Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten zyprischen Strombehörde

Ziel der Maßnahme ist es, den Wettbewerb auf dem Strommarkt zu stärken, indem Bedingungen für die Beteiligung neuer Investoren an der Stromerzeugung, -speicherung, -aggregation, -nachfragesteuerung und -versorgung geschaffen werden.

Die Reform besteht darin, die Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten zyprischen Strombehörde (EAC) in Bezug auf Governance, Finanzen und

Personalverwaltung zu gewährleisten. Die Maßnahme soll auch den Versorgerwechsel erleichtern, wodurch die Stromkosten für Haushalts- und Gewerbe-/Industriekunden gesenkt werden dürfen.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.1R3): Digitale zentrale Anlaufstellen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für EE-Projekte und zur Erleichterung der energetischen Renovierung von Gebäuden

Ziel der Maßnahme ist es, die Durchführung von EE-Projekten zu fördern, indem das Genehmigungsverfahren für EE-Projekte gestrafft wird. Die Reform zielt auch darauf ab, die energetische Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen.

Die Reform besteht in der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens für EE-Projekte und der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für technische und finanzielle Unterstützung für die Zwecke der energetischen Renovierung von Gebäuden.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C2.1R4): Rechtsrahmen für die Energiespeicherung

Ziel der Maßnahme ist es, einen Rechtsrahmen für die Förderung der Teilnahme von Speicheranlagen am Strommarkt zu schaffen.

Die Reform besteht in der Änderung der Übertragungs- und Verteilungsvorschriften (TDR) und der Handels- und Abrechnungsregeln (Trade and Settlement Rules, TSR), damit Speicheranlagen am Stromgroßhandelsmarkt teilnehmen können. Dies dürfte die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen fördern und zur Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Strommarkts insgesamt beitragen.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.1I1): Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützigen Organisationen

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung des Primär- und Endenergieverbrauchs sowie der CO₂-Emissionen in Gebäuden und/oder Einrichtungen, die sich im Eigentum von KMU und gemeinnützigen Organisationen befinden oder von diesen betrieben werden.

Die Investition besteht in der Unterstützung der Gebäuderenovierung und der Steigerung der Effizienz der Produktionsprozesse durch die Durchführung von mindestens 275 Energieeffizienzprojekten. Das Finanzhilfesystem fördert auch die Durchführung von Energieaudits sowie die Einführung digitaler Technologien und die Integration erneuerbarer Energien. Die Investition zielt darauf ab, die Primärenergienachfrage im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für diese Maßnahme wird insbesondere berücksichtigt, dass der Erwerb von Biomassekesseln den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Luftschatstoffemissionen entsprechen muss.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.1I2): Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Energieeinsparungen durch den großen Bestand an alten Wohnungen zu fördern und die Durchführung kleiner energetischer Renovierungen in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, einschließlich von Energiearmut betroffener Haushalte und Menschen mit Behinderungen, zu subventionieren.

Die Investition besteht aus zwei Teilmaßnahmen: i) eine Förderregelung zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und ii) eine Förderregelung zur Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, einschließlich Menschen mit Behinderungen.

Teilmaßnahme 1: Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden

Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für mindestens 16200 Wohnungen (einschließlich Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher) für die Wärmedämmung von Dächern und/oder für die Installation einer Photovoltaikanlage und/oder für die Installation oder den Austausch von Solarwasserheizungssystemen (SWH) einer bestehenden Wohnung.

Die Investition muss im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % erreichen.

Teilmaßnahme 2: Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit Behinderungen

Die Investition besteht in der Bereitstellung technischer Unterstützung in mindestens 270 Haushalten mit Behinderungen mit dem Ziel, deren Teilnahme an der Beihilferegelung der Teilmaßnahme 1 zu erleichtern und die geförderten kleinen energetischen Renovierungen wirksam durchzuführen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.1I3): Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen durch den großen Bestand an alter Infrastruktur, die von lokalen Behörden genutzt wird, zu fördern und eine Pipeline von Investitionsprojekten in den Bereichen nachhaltige Energie und Anpassung an den Klimawandel in ländlichen Gemeinden Zyperns aufzubauen.

Die Investition besteht aus zwei Teilmaßnahmen: I) Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden; und ii) Erleichterung des Übergangs der lokalen Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Teilmaßnahme 1: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden

Die Teilmaßnahme besteht in der Einrichtung eines Zuschussprogramms zur Unterstützung groß angelegter Energieeffizienz- und EE-Maßnahmen in Gebäuden, Infrastrukturen und Sozialwohnungen, die sich an lokale und umfassendere Behörden richten.

Die Teilmaßnahme muss zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs lokaler und allgemeiner Behörden um mindestens 45 % pro Jahr (11 250 MWh/Jahr) führen.

Teilmaßnahme 2: Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Die Teilmaßnahme besteht in der Bereitstellung technischer Unterstützung für lokale (Gemeinschafts-)Räte bei der Ausarbeitung von Plänen für nachhaltige Energie und Klimaschutz und bei der Durchführung von Investitionen in Energie und Klima sowie in der Einrichtung eines Zuschussprogramms zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.1I4): Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen in Unternehmen

Ziel der Maßnahme ist es, Unternehmen zu ermutigen, sich an Transformationen zur Dekarbonisierung zu beteiligen, angefangen bei der Messung ihrer Treibhausgasemissionen (THG) und der Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in ihren Tätigkeiten und/oder Lieferketten (Fahrplan zur Dekarbonisierung).

Die Investition besteht in der Einrichtung einer Förderregelung, mit der Unternehmen Finanzmittel für die Erstellung ihres Fahrplans für die Dekarbonisierung bis 2030 zur Verfügung gestellt werden. Das System zielt darauf ab, Unternehmen bei der Messung, Überprüfung und Überwachung ihrer THG-Emissionen aus den Tätigkeiten ihrer Unternehmen zu unterstützen und einen Aktionsplan zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aufzustellen, der bestimmte Investitionen/Maßnahmen zur Dekarbonisierung bis 2030 enthält. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit dem Technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen die Investitionen/Maßnahmen, die in die unterstützten Aktionspläne aufzunehmen sind, die folgende Liste von Tätigkeiten ausschließen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.1I5): Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude

Ziel der Maßnahme ist es, die energetische Sanierung und Steigerung der Energieeffizienz ausgewählter öffentlicher Gebäude zu erleichtern, d. h. Gebäude der Feuerwehr, Schulen, das Hauptkrankenhaus Nikosia, Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen.

Die Investition besteht aus drei Teilmaßnahmen: I) Feuerdiensteigenschaften und -schulen; II) Allgemeinkrankenhaus Nikosia; und iii) Installation von mit dem Netz verbundenen Photovoltaik-Energiesystemen in Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen.

Teilmaßnahme 1: Feuerwehr-Eigenschaften und -Schulen

Die Teilmaßnahme besteht in der energetischen Modernisierung von 17 städtischen und ländlichen Feuerwehrstationen in Zypern, einschließlich des Hauptquartiers der Feuerwehr. Die Teilmaßnahme umfasst auch die Installation von Wärmedämmung und Photovoltaikanlagen in mindestens 405 Schulen.

Die Investition zielt darauf ab, die Primärenergienachfrage im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken.

Teilmaßnahme 2: Hauptkrankenhaus Nikosia

Die Teilmaßnahme besteht in der Einrichtung und Installation einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen Krankenhaus Nikosia mit einer Gesamtkapazität von 943 kW.

Teilmaßnahme 3: Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen

Die Teilmaßnahme besteht in der Installation netzgebundener Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 2 MWp in Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.1I6): Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern

Ziel der Maßnahme ist die Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern und die Integration dieser Infrastruktur in das künftige intelligente Netz.

Die Investition besteht in der Lieferung, Installation, Erprobung, Kalibrierung, Inbetriebnahme und Abnahme von Geräten für intelligente Netze, gefolgt von der endgültigen Integration der Infrastruktur. Die Maßnahme umfasst auch die Orientierung und Schulung des Personals.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C2.1I7): Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB)

Ziel der Maßnahme ist es, die massenhafte Einführung intelligenter Zähler in Zypern zu erleichtern.

Die Investition besteht in der Lieferung von 400000 intelligenten Zählern an die EAC und der Installation von 250000 dieser Zähler an Stromendkunden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C2.1I8): Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist es, die Überwachung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in Zypern zu verbessern und zu deren Verringerung beizutragen.

Die Investition besteht in der Einrichtung eines THG-Überwachungssystems für die Landwirtschaft, das Daten für die Umsetzung effizienterer Klimaschutzverfahren liefert und dazu beiträgt, die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft bis Ende 2025 um 10 % zu verringern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C2.1I9): Waldbrandschutz

Ziel der Maßnahme ist es, die Kapazitäten der zuständigen Behörden Zyperns zur Bewältigung von Brandgefahren zu verbessern und den Schutz vor den Risiken, denen Bürger, Infrastrukturen und Wälder ausgesetzt sind, zu verbessern.

Die Investition besteht in der Anschaffung von Löschflugzeugen, -fahrzeugen, -ausrüstung und damit zusammenhängenden Schulungen und Wartungsarbeiten für die Dauer der Durchführung der Maßnahme. Dies schließt die Lieferung folgender Fahrzeuge, Maschinen und Ausrüstungen ein: 75 Fahrzeuge für Patrouillen zum Schutz der Wälder und zum Transfer von Personal in Brandfällen; 12 große Flurförderzeuge; 25 Löschfahrzeuge; vier Bulldozer für den Bau von Brandschutzarbeiten mit der Möglichkeit des Transports mit dem LKW zur schnellen Beförderung zu Bränden; vier Stierdozer für den Bau von Brandschutzarbeiten; sechs landwirtschaftliche Zugmaschinen, die mit den für die Durchführung von Brandschutzmaßnahmen erforderlichen Werkzeugen ausgestattet sind; vierrädrige Bagger/Ladewagen; sechs Filialschredder; vier Lader (Lastwagen) und sechs Wassertanks (Lager) für Brandschutzzwecke; 1 Löschflugzeug.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C2.1I10): Marktmanagementsystem (MMS) zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb

Ziel der Maßnahme ist die Einführung eines Marktmanagementsystems (MMS) durch den zyprischen Übertragungsnetzbetreiber als Instrument zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb.

Die Investition besteht in der Installation und Fertigstellung des MMS, der Öffnung des wettbewerbsorientierten zyprischen Strommarkts und der Zugänglichkeit der Plattform für die Nutzer in voller Funktionalität (Go-live) sowie die entsprechende Schulung von 100 % des Personals des Übertragungsnetzbetreibers, der das MMS betreibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 19 | C2.1R1 „Grüne Besteuerung“ | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer CO2-Steuer auf Brennstoffe, einer Wasserabgabe und einer Abgabe auf Haushalts- und Deponieabfälle | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer CO2-Steuer auf Brennstoffe, einer Wasserabgabe und einer Abgabe auf Haushalts- und Deponieabfälle | — | — | — | Q1 | 2024 | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, einen spürbaren Beitrag zur Erreichung des Ziels für 2030 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Änderungen stützen sich auf die Ergebnisse einer durchzuführenden unabhängigen Studie. Mit dem Gesetz wird insbesondere a) eine CO2-Steuer auf Kraftstoffe eingeführt, die in Wirtschaftssektoren verwendet werden, die nicht unter das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionen fallen, b) schrittweise eine Wasserabgabe eingeführt, die der Knappheit dieser natürlichen Ressource und den Umweltkosten ihrer Nutzung Rechnung trägt, und c) eine landesweite Abgabe auf Haushalts- und Deponieabfälle eingeführt. |
| 20 | C2.1R1 „Grüne Besteuerung“ | Meilenstein | Folgenabschätzungsbericht zur Messung der Auswirkungen der Reform auf Umwelt und Wirtschaft | Veröffentlichung des Folgenabschätzungsberichts zur Messung der Auswirkungen der Reform auf Umwelt und Wirtschaft | — | — | — | 2. QUARTAL | 2026 | Folgenabschätzungsbericht, in dem die Auswirkungen der Reform auf die Umwelt und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Haushalte und Unternehmen gemessen und erforderlichenfalls weitere Steueränderungen empfohlen werden. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|---|---|--------------|------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 21 | C2.1R2 Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten zyprischen Strombehörde | Meilenstein | und Wirtschaft | Gesetz zur Regulierung des Strommarkts von 2021 | Bestimmung im Gesetz über das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regulierung des Strommarkts“ von 2021 | — | — | Q4 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung des Strommarkts von 2021, das die Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb erleichtern und die Nutzung erneuerbarer Energien fördern soll, indem a) Erreichung der Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten zyprischen Elektrizitätsbehörde (EAC) (Autonomie in Bezug auf Governance, finanzielle Autonomie und Unabhängigkeit des Personals der ÜNB/FNB), b) Einführung der erforderlichen Schritte zur Senkung der Stromkosten für Haushalts- und Gewerbe-/Industriekunden und c) Schaffung von Bedingungen für Transparenz und Vertrauen, um neue Investoren in die Stromerzeugung und -versorgung zu motivieren. |
| 22 | C2.1R3 Digitale zentrale Anlaufstellen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für EE-Projekte und zur Erleichterung der energetischen | Meilenstein | Voll funktionsfähige IT-Plattform | Vom Ministerium für Energie, Handel und Industrie akzeptierte voll funktionsfähige IT-Plattform | — | — | — | Q4 | Voll funktionsfähige IT-Plattform, um 1) den Antragsteller durch das administrative Genehmigungsverfahren auf transparente Weise bis zum Erlass einer oder mehrerer Entscheidungen der zuständigen Behörden zu leiten, 2) dem Antragsteller alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden einzubeziehen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 23 | C2.1R4 Rechtsrahmen für die Energiespeicherung | Meilenstein | Änderung der Übertragungs- und Vertriebsvorschriften (TDR) und der Handels- und Abrechnungsregeln (TSR) | Veröffentlichung auf der Website der zyprischen Energieregulierungsbehörde zur Änderung der Übertragungs- und Vertriebsvorschriften (TDR) und der Handels- und Abrechnungsregeln (TSR) | — | — | — | Q4 | Inkrafttreten einer Änderung der Übertragungs- und Vertriebsvorschriften (TDR) und der Handels- und Abrechnungsregeln (Trade and Settlement Rules, TSR), die den erforderlichen Rechtsrahmen (Marktvorschriften) und technische Modalitäten bieten, die es den Speicheranlagen ermöglichen, — Teilnahme am Stromgroßhandelsmarkt, — Förderung der Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen, effizienten, sicheren und verbraucherorientierten Strommarkts, der der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen Vorrang einräumt. |
| 24 | C2.1II Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Meilenstein | Förderregelung zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz in KMU, Gemeinden, Gemeinden und im weiteren Sinne Gemeinde n und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne | Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz in KMU, Gemeinden, Gemeinde n, Gemeinde n und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne | — | — | — | Q4 | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz in KMU, Gemeinden, Gemeinden und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne nach Überprüfung der Beihilfeverordnung durch das für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zuständige Kommissionsmitglied und Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung der Ziele der Regelung. Die Investition zielt darauf ab, die Primärenergienachfrage im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 25 | C2.1II Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützige n Organisationen | Ziel | weiteren Sinne | Einrichtun gen (KMU, gemeinnüt zige Organisati onen), die Energieeffi zienzmaßn ahmen durchgeföh rt haben | Anzahl | 0 | 125 | Q4 | 2024 Mindestens 125 Projekte (von KMU oder gemeinnützigen Organisationen) wurden durch Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzmaßnahmen) in Gebäuden oder Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit ihren Produktionsprozessen mit dem Ziel durchgeführt, den Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. Die ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 26 | C2.1II Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützige n Organisationen | Ziel | Einrichtun gen (KMU, gemeinnüt zige Organisati onen), die Energieeffi zienzmaßn ahmen durchgeföh rt haben | Anzahl | 125 | 275 | Q4 | 2025 Mindestens 275 Projekte (von KMU oder gemeinnützigen Organisationen) wurden durch Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzmaßnahmen) in Gebäuden oder Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit ihren Produktionsprozessen mit dem Ziel durchgeführt, den Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. Die ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|--|-------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 27 | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden | Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | — | — | — | 2. QUARTAL | 2021 | Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden wurde auf der Website des RES and Energy Conservation Fund veröffentlicht. Die Investition zielt darauf ab, die Primärenergienachfrage im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. |
| 28a | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen) haben | Anzahl | 0 | 8 500 | Q4 | 2023 | | Mindestens 8 500 Wohnungen und 600 Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen) haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung sowie maßgeschneideter Lösungen (Unterstützungsdienste und Energieberatung) für Menschen mit Behinderungen verbessert, mit dem Ziel, die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--|---|--|--|--------------|------------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | n), die ihre Energieeffizienz verbessert haben | | | | | | | |
| 29a | C2.112 | Ziel | Wohnunge n und Haushalte mit schutzbedü rftigen Stromverbr auchern (einschließ lich Menschen mit Behinderungen), die ihre Energieeffizienz verbessert haben | Anzahl — | 8 500 | 16 20 0 | 2. QUARTAL | 2026 | Mindestens 16200 Wohnungen und 1600 Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen) haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung sowie maßgeschneideter Lösungen (Unterstützungsdienste und Energieberatung) verbessert, mit dem Ziel, die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. |
| 30 | C2.113 | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von Vorschlägen zur Unterstützung der lokalen Behörden und | Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | — | — | Q3 | 2021 | Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung lokaler Behörden bei Energieeffizienzmaßnahmen wurde auf der Website des RES and Energy Conservation Fund veröffentlicht. Die Investition zielt darauf ab, die Primärenergienachfrage im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | | |
|--------------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|--|---|-------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschafte n zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | | Gebietskör perschafte n bei Energieeffi zienzmaßn ahmen | | | | | | | |
| 31a | C2.113 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinspar ungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschafte n zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Investition en lokaler und allgemeine r Behörden, die ihre Energieeffi zienz verbessert haben | — | MWh pro Jahr | 0 | 3600 | Q4 | 2024 | |
| 32a | C2.113 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und | Ziel | Investition en lokaler Behörden, die ihre Energieeffi | — | MWh pro Jahr | 3600 | 11 25 0 | 2. QUAR TAL | 2026 | Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 3 600 MWh pro Jahr erreicht. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | | zienz verbessert haben | | | | | | Primärenergieverbrauchs um mindestens 11 250 MWh pro Jahr erreicht. |
| 32c | C2.113 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Zuschussprogramm zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen in lokale (Gemeinde-)Räte zur Anpassung an den Klimawandel | Anzahl | — | 0 | 27 | 2. QUARTAL | 2026 Mindestens 27 lokale Gemeinschaften wurden bei Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|-------|--|-------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 33 | C2.1I4 | Ziel | Unternehmen, die ihre Aktionspläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet haben | — | Anzahl | 0 | 300 | Q4 | 2024 | Mindestens 300 Unternehmen haben aufgrund der geleisteten Unterstützung Aktionspläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet. Die erstellten Aktionspläne müssen mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 35 | C2.1I5 | Ziel | Thermal insulation and photovoltaic systems installed in schools | — | Anzahl | 0 | 405 | Q1 | 2022 | Wärmedämmung und Photovoltaiksysteme in mindestens 405 Schulen mit dem Ziel, den Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. |
| 36 | C2.1I5 | Ziel | Fertigstellung der Einrichtung und Installation der Photovoltaikanlage im Allgemeinen Krankenhaus Nikosia | — | Anzahl | 0 | 943 | Q4 | 2023 | Fertigstellung der Installation und Installation der PV-Anlage im Allgemeinen Krankenhaus Nikosia mit einer Gesamtkapazität von 943 kW. |
| 37 | C2.1I5 | Ziel | Completo n of | — | Anzahl | 0 | 2 200 | Q4 | 2025 | Fertigstellung der Installation von Photovoltaikanlagen mit einer |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|---|--|--|--|--------------|------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | installation of photovoltaic systems in water pump stations and fire stations | | | | | | | Gesamtkapazität von 2 200 kW in Wasserpumpen und Feuerstationen. |
| 38 | C2.1I6 Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierung des Stromnetzes in ein intelligentes Netz | Vertragsunterzeichnung | — | — | — | Q4 | 2023 Unterzeichnung von Verträgen über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierung des Stromnetzes in ein intelligentes Netz im Anschluss an ein erfolgreiches Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. |
| 39 | C2.1I6 Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Lieferung, erfolgreich e Installation und Abnahme der Ausrüstung für intelligente Netze | Ausgestelltes Abnahmeprotokoll | — | — | — | Q4 | 2024 Lieferung, erfolgreiche Installation, Erprobung, Kalibrierung, Inbetriebnahme und Abnahme der Ausrüstung für intelligente Netze, gefolgt von der endgültigen Integration der Infrastruktur. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------------------------------|--------------------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 40 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetztreiber (VNB) | Meilenstein | Vertragsunterzeichnung für intelligente Stromzählerr-Infrastruktur | Unterzeichnung des Vertrags | — | — | — | Q1 2024 | Vertragsunterzeichnung für intelligente Stromzählerr-Infrastruktur (Hardware, Software, Support & andere Dienste). |
| 41 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetztreiber (VNB) | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler | Anzahl | 0 | 5000 | 0 an EAC geliefert | Q3 2024 | Lieferung und Abnahme von mindestens 50000 intelligenten Stromzählern an EAC und Installation von 15000 dieser Zähler an Stromendkunden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen. |
| 42 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetztreiber (VNB) | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler | Anzahl | 50000 an EAC geliefert | 15000 bei Stromendkunden installiert | 2. QUARTAL 2026 | 25000 bei Strom | Lieferung und Abnahme von 400000 intelligenten Stromzählern an EAC und Installation von 250000 dieser Zähler an Stromendkunden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | |
| 43 | C2.1I8 Überwachung und Verringerung der Treibhausgas missionen in der Landwirtschaft | Meilenstein | Erwerb und Installation von Überwachungsseinhei ten zur Messung von Treibhausgas missionen aus der Landwirtschaft | Genehmigung der Ausrüstung und Installation durch den Empfangsausschuss Überwachungsseinhei ten zur Messung von Treibhausgas missionen aus der Landwirtschaft | — | — | — | 2. QUARTAL 2023 Erwerb und Installation von Kfz- Einheiten und ständigen Überwachungseinheiten zur Messung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen umzusetzen. |
| 44 | C2.1I8 Überwachung und Verringerung der Treibhausgas missionen in der Landwirtschaft | Ziel | Verringerung der Treibhausgas missionen aus der Landwirtschaft | % (Prozent) | 0 | 10 | Q4 2025 | Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft um 10 % durch Überwachung der THG-Emissionen und Berechnung der nationalen Emissionsfaktoren für Treibhausgasemissionen und Umsetzung von Emissionsfaktoren durch das nationale Verzeichnis der THG- Emissionen des Landes. Auf der Grundlage des nationalen Inventarberichts des Landes belaufen sich die Referenzgesamtmissionen aus landwirtschaftlichen Böden für 2019 auf 122,8 kt CO2-Äquivalent. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------------|--|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 45 | C2.119 Waldbrendschatz | Meilenstein | Unterzeichnung von 8 Verträgen/Auftragsunterzeichnungen über den Erwerb von Fahrzeugen, Ausrüstung und Erbringung von Dienstleistungen sowie Ausschreibung für den Erwerb von Löschflugzeugen mit dem Ziel, einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verringerung des Risikos einer Explosion und Ausbreitung von Waldbränden und zur Verbesserung des Schutzes vor den Risiken, denen Bürger, Infrastrukturen und Wälder durch einen möglichen Brandfall ausgesetzt sind, zu leisten. | — | — | — | 2. QUARTAL | 2022 | Unterzeichnung von 8 Verträgen/Verträgen mit Lieferanten über den Erwerb von Fahrzeugen, Ausrüstung und Erbringung von Dienstleistungen sowie Ausschreibung für den Erwerb von Löschflugzeugen mit dem Ziel, einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verringerung des Risikos einer Explosion und Ausbreitung von Waldbränden und zur Verbesserung des Schutzes vor den Risiken, denen Bürger, Infrastrukturen und Wälder durch einen möglichen Brandfall ausgesetzt sind, zu leisten. | |
| 46 | C2.119 Waldbrendschatz | Meilenstein | Lieferung von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen | Abnahmebescheinigungen für die Lieferung von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen | — | — | — | Q4 | 2025 | Lieferung und Abnahme von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|---|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 47 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Abschluss der Leistungen | Abnahmebescheinigen, die zur Bestätigung der Abnahme der Leistungen ausgestellt werden | — | — | — | 2. QUARTAL | Ausführung der folgenden Leistungen: 1) Löhnscheinsätze und Ausbildung von Pilotenmusterberechtigungen, 2) forstwirtschaftliche Verfahren und 3) Dienste für 3 unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) – Drohnen. |
| 48 | C2.1II0 Marktmanagementsystem (MMS) zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb | Meilenstein | Einrichtung des Marktmanagementsystems | Ausstellung der endgültigen Zulassungsbescheinigung für das Marktüberwachungssystem. | — | — | — | Q1 | Einrichtung des Marktmanagementsystems (MMS) für den zyprischen Strommarkt. |
| 48a | C2.1II0 Marktmanagementsystem (MMS) zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb | Meilenstein | Inbetriebnahme des MMS und entsprechende Schulung des Personals. | Zertifizierung des MMS durch einen unabhängigen Prüfer hinsichtlich der Einhaltung der Regeln für den Handel und die Abrechnung des Strommarkts (TSR) und Nachweise über den Abschluss der ersten Finanztransaktionen auf dem Strommarkt infolge der über das MMS durchgeföhrten Abrechnungen. Nachweis der Schulung des Personals in der | Q3 | 2025 | Die letzte Testphase des MMS ist abgeschlossen, und die Regulierungsbehörde erklärt den kommerziellen Marktbetrieb mit den ersten Finanztransaktionen. Darüber hinaus wurden 100 % des Personals, das das MMS betreibt, in der zertifizierten Version des MMS geschult. | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|-------|--|---|--------------|------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | | | | zertifizierten Version des MMS. | | | | | |

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 11 (C2.1I11) Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“

Ziel der Maßnahme ist es, die Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähigere Großhandelsstrompreise zu gewährleisten und die verstärkte Nutzung von Strom aus saubereren Quellen, insbesondere erneuerbarer Energien, zu ermöglichen, indem das Stromnetz Zyperns an das kontinentale System der EU angeschlossen wird.

Die Investition besteht in der Fertigstellung und Inbetriebnahme der PCI 3.10.2 Verbindungsleitung zwischen Zypern und Griechenland, die eine 1000-MW-Wandlerstation in Zypern und die damit verbundene Infrastruktur in Zypern und Kreta umfasst, die über 898 km HGÜ-Unterseekabel mit einer Kapazität von 1 000 MW verbunden sind. Dies wird voraussichtlich Teil einer umfassenderen Investition in den Aufbau einer grenzüberschreitenden Verbindungsleitung mit einer Gesamtlänge von 1 208 km zwischen Kreta, Zypern und Israel sein. Es wird erwartet, dass verschiedene Teile des Projekts Mittel aus verschiedenen Quellen erhalten, nämlich aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Fazilität „Connecting Europe“, einem Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Darlehen zu Marktbedingungen und Beteiligungskapital.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Abhilfemaßnahmen, die auf die Erhaltung der Meeresumwelt abzielen, während der Durchführung des Projekts gemäß der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Baugenehmigung gebührend zu beachten. Alle im Rahmen der UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG ermittelten Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) sicherzustellen, werden in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur eingehalten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 49 | C2.III.1 Beseitigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Beginn der Bauarbeiten für die HGÜ- Konverterstat ion in Kofinou und die Onshore- Infrastruktur in Zypern | Unterzeichnete Vereinbarung über den Bau der Konverterstation Kofinou | — | — | — | Q4 2022 | Beginn der Bauarbeiten für die HGÜ-Konverterstation in Kofinou und die Onshore- Infrastruktur in Zypern nach der Sicherung einschlägiger Finanzierungssquellen außerhalb der Aufbau- und Resilienzfazilität. |
| 50 | C2.III.1 Beseitigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Fertigstellun g des Baus der Konverterstat ion | Ausstellung des Übernahmegerücks für den Bau einer Konverterstation | — | — | — | Q4 2024 | Fertigstellung des Baus der Stromrichteranlage einschließlich Installation von Hochspannungs- und Steuergeräten |
| 51 | C2.III.1 Beseitigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Fertiggestell t e und voll funktionsfäh ige Anlage der Stromverbin dungsleitung zwischen Zypern und Kreta (Griechenlan d) | Das für die Abnahme der Leistungen zuständige Team bestätigt die operative Effizienz des Projekts; öffentliche Bekanntmachung der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung | — | — | — | Q4 2025 | Fertiggestellte und voll funktionsfähige Anlage der Stromverbindungsleitung zwischen Zypern und Kreta (Griechenland) mit folgenden Zielen: 1.) Beendigung der Isolation Zyperns im Energiebereich als EU- Mitgliedstaat und 2) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, 3) Verwirklichung der im nationalen Klimaplan festgelegten nationalen Klimaziele |

C. KOMPONENTE 2.2: NACHHALTIGER VERKEHR

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, eine sauberere, intelligenter, sicherere und gerechtere Mobilität in der Stadt zu fördern, indem eine Verlagerung von Privatfahrzeugen auf nachhaltigere Verkehrsträger wie öffentliche Verkehrsmittel, Radfahren und Zufußgehen sowie die Nutzung emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge sowie die Nutzung digitaler Systeme im Verkehrssektor gefördert werden.

Mit der Komponente werden die länderspezifischen Empfehlungen zu Investitionen in nachhaltigen Verkehr (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) umgesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.2R1): Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwillingstechnologien nutzt

Ziel der Maßnahme ist es, die technologische Infrastruktur zu verbessern, eine bessere und effizientere Überwachung der Infrastruktur zu ermöglichen und intelligente Merkmale dafür einzuführen.

Die Reform besteht in der Entwicklung und Umsetzung eines intelligenten Verkehrssystems, um das Mobilitätsmanagement in städtischen Gebieten und im zyprischen TEN-V-Netz zu verbessern, auch durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren. Die Reform umfasst die Lieferung, Installation und Anbindung von 300 Sensoren an den nationalen Zugangspunkt. Diese Ausrüstung soll die Grundlage für die Digitalisierung der physischen Mobilitätsnetze in einer Datenbank des geografischen Informationssystems (GIS) und die Integration von Mobilitätsdiensten bilden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.2R2): Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen

Ziel der Maßnahme ist es, den Aufbau einer effizienten Elektromobilitätsinfrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen zu erleichtern.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Ziel der Reform ist es, einen Mechanismus für i) die Umsetzung und Überwachung des Lademarktes für Elektrofahrzeuge und ii) die Koordinierung der Datenanalyse zu schaffen, um eine wirksame Netzüberwachung zu ermöglichen und die Einhaltung des nationalen Rechts und des EU-Rechts sicherzustellen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.2R3): Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten

Ziel der Reform ist es, den Rechtsrahmen zu schaffen, um Impulse für die Ersetzung alter und umweltschädlicher Fahrzeuge zu schaffen und Anreize für die Nutzung nachhaltiger Pendler- und Mobilitätslösungen zu schaffen.

Mit dieser Reform wird der Rechtsrahmen geschaffen, der die Durchführung von Maßnahmen ermöglicht, die darauf abzielen, umweltschädliche Fahrzeuge von Schlüsselbereichen auszuschließen, wie z. B. Zonen ohne Emissionen, Abgaben für den Verkehr von Fahrzeugen in bestimmten Gebieten und obligatorische Nutzung von Elektrofahrzeugen bei bestimmten Beförderungen. Die Reform wird durch Investition 3 (Förderung der weit verbreiteten Nutzung von Elektrofahrzeugen, emissionsarmen Fahrzeugen und alternativen Verkehrsmitteln) unterstützt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.2I1): Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit

Ziel der Maßnahmen ist es, die notwendige Infrastruktur zu schaffen, um die städtische Mobilität mit umweltfreundlicheren Optionen zu verbessern, die städtische Umwelt zu verbessern und die Straßenverkehrssicherheit in Limassol und Larnaca zu verbessern. Die Investition umfasst auch Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und des sicheren Verkehrs von Fußgängern, Radfahrern und Menschen mit Behinderungen in allen städtischen Zentren.

Konkret besteht die Investition in die Einführung von Radwegen, Busspuren und der entsprechenden IVS-Ausrüstung (d. h. intelligentes Ampelsystem mit Busprioritätssystem) sowie in die Einführung von Fahrradständen, Busunterkünften und die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit an ausgewählten Kreuzungen. Dazu gehören auch die Einrichtung von Park- und Ride-Stationen und der entsprechenden IVS-Ausrüstung sowie Modernisierungen des bestehenden Straßennetzes in den städtischen Zentren (z. B. Fußgänger, Kreuzungen für Fußgänger, Radfahrer und/oder Menschen mit Behinderungen, Warnsysteme für Sehbehinderte, Fahrradabstellknoten, Fußwegerampen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.2I2): Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität

Ziel der Maßnahmen ist es, die notwendige Infrastruktur zu schaffen, um den Übergang zur Elektromobilität zu erleichtern und zur Einrichtung von Ladepunkten beizutragen.

Die Investition besteht aus drei Teilmaßnahmen: I) die Einrichtung öffentlich zugänglicher Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge; II) ein Zuschussprogramm für die Einrichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte in den Räumlichkeiten von Unternehmen und lokalen Behörden; und iii) ein Zuschussprogramm für die Erhebung von Gebühren für Elektrofahrzeuge aus erneuerbaren Energiequellen.

Teilmaßnahme 1: Einrichtung öffentlich zugänglicher Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge

Die Investition besteht in der Errichtung von zehn Schnellladestationen als Demonstrationsprojekt zur Förderung der Elektromobilität. Es bietet Zugang zu Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und dürfte daher zur Beseitigung von Hindernissen für die Autonomie von Elektrofahrzeugen beitragen. Die zehn Schnellladestationen werden in öffentlich zugänglichen Bereichen wie Krankenhäusern, großen öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder außerhalb von Gebäuden für öffentliche Dienstleistungen (z. B. Ministerien oder Gerichte) aufgestellt.

Teilmaßnahme 2: ein Zuschussprogramm für die Einrichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte in den Räumlichkeiten von Unternehmen und lokalen Behörden

Das System fördert die Einrichtung von Ladestationen in öffentlich zugänglichen Bereichen, die sich im Eigentum von Unternehmen oder lokalen Behörden befinden.

Teilmaßnahme 3: ein Zuschusssystem für die Erhebung von Gebühren für Elektrofahrzeuge aus erneuerbaren Energiequellen

Das System bietet finanzielle Anreize zur Förderung der Entwicklung der für die Elektromobilität erforderlichen Infrastruktur, insbesondere durch das Aufladen von Elektrofahrzeugen aus erneuerbaren Energiequellen. Das Zuschussprogramm umfasst die Installation von Photovoltaiksystemen und Ladegeräten in Wohnungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und die Finanzierung von lokalen/öffentlichen Behörden für den Bau öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Es wird erwartet, dass der Strom für die öffentlichen Ladestationen zu einem großen Teil aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.2I3): Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Ziel der Maßnahme ist es, den Erwerb von Elektrofahrzeugen, LEV (d. h. Fahrzeugen mit einem CO2-Ausstoß von weniger als 50 g/km), Elektrofahrrädern und öffentlichen oder nicht motorisierten Verkehrsträgern (wie Bussen, Fahrrädern) zu fördern und gleichzeitig ältere umweltschädliche Fahrzeuge schrittweise aus dem Verkehr zu ziehen. Die Investition soll die Reform 3 (schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten Gebieten) ergänzen.

Die Investition besteht aus drei Teilmaßnahmen: I) den Übergang zur Elektromobilität im öffentlichen Sektor anzustoßen; II) eine Förderregelung für den Kauf von Elektrofahrzeugen; und iii) ein Abwracksystem für die umweltschädlichsten Fahrzeuge in Verbindung mit Anreizen für emissionsfreie/emissionsarme Mobilitätsoptionen.

Teilmaßnahme 1: Einleitung des Übergangs zur Elektromobilität im öffentlichen Sektor

Die Investition umfasst Maßnahmen, mit denen die schrittweise Ersetzung der staatlichen konventionellen Fahrzeugflotte durch Elektrofahrzeuge angestoßen und der Übergang zur Elektromobilität gefördert werden soll. Sie umfasst den Kauf von 100 Elektrofahrzeugen für den Bedarf des Staates und die Installation der entsprechenden Ladestationen in staatlichen Räumlichkeiten.

Dies soll als Demonstrationsprojekt zur Förderung der Elektromobilität in der breiten Öffentlichkeit dienen.

Teilmaßnahme 2: eine Förderregelung für den Erwerb von Elektrofahrzeugen

Die Regelung bietet durch Zuschüsse Anreize für den Kauf und die Registrierung von Elektrofahrzeugen und für den Erwerb von Elektrofahrrädern. Sie steht in direktem Zusammenhang mit der Reform 3 „Progressive Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten“, als parallele, unterstützende und ergänzende Maßnahme.

Teilmaßnahme 3: ein Abwrackprogramm für die umweltschädlichsten Fahrzeuge in Verbindung mit Anreizen für emissionsfreie/emissionsarme Mobilitätsoptionen

Mit der Regelung sollen Anreize für Kraftfahrer geschaffen werden, ältere und schadstoffärmere Fahrzeuge im Gegenzug für alternative Mobilitätsoptionen, z. B. den Erwerb einer LEV oder eines Elektrofahrrads und/oder kostenloser jährlicher Busfahrkarten, aufzugeben. Die Entfernung älterer Fahrzeuge dürfte zur Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen sowie zur Minderung ihrer Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden und Lärm beitragen. Die verschrotteten Fahrzeuge werden von zugelassenen Recyclingunternehmen recycelt. Vorrang haben die ältesten zu verschrottenden Fahrzeuge.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|---|-------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 52 | C2.2.R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 150 Sensoren | Anzahl | — | 0 | 150 | Q1 | 2024 Lieferung, Installation und Anschluss von mindestens 150 Verkehrssensoren an den nationalen Zugangspunkt, um die Netze zu digitalisieren und die Entwicklung eines intelligenten Verkehrssystems zu unterstützen. |
| 53 | C2.2.R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von insgesamt 300 Sensoren | Anzahl | — | 150 | 300 | Q4 | 2025 Lieferung, Installation und Anschluss von insgesamt 300 Verkehrssensoren an den nationalen Zugangspunkt, um die Netze zu digitalisieren und die Entwicklung eines intelligenten Verkehrssystems zu unterstützen. |
| 54 | C2.2.R2 Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über Ladestationen für Elektrofahrzeuge | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | — | Q4 | 2024 Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen. Mit dem Rechtsrahmen wird Folgendes gefördert: 1. einen Mechanismus für die Umsetzung und Überwachung des Lademarks für Elektrofahrzeuge; und 2) eine koordinierte Datenanalyse, die eine wirksame Netzüberwachung ermöglicht und die Einhaltung der nationalen und EU-Rechtsvorschriften gewährleistet. |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 55 | C2.2R3 Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttrete n der Rechts- und Verwaltung vorschrifte n im Zusammen hang mit der schrittweis en Abschaffun g der umweltisch ädesten Fahrzeuge | Bestimmung in den Rechts- /Verwaltungssakten über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften im Zusammen hang mit der schrittweis en Abschaffun g der umweltisch ädesten Fahrzeuge | — | — | — | Q4 | 2023 | Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Ausschluss umweltschädlicher Fahrzeuge aus Schlüsselbereichen/Betrieben. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften schaffen die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Kraftfahrzeugen mit dem Ziel, die umweltschädlichsten Fahrzeuge schriftweise abzuschaffen. |
| 56 | C2.2R3 Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten | Meilenstein | Umsetzung von mindestens zwei Maßnahme n zum Ausschluss umweltisch ädesten Fahrzeuge | Durchführung von zwei Maßnahmen | — | — | — | Q4 | 2025 | Mindestens zwei Maßnahmen sind wirksam, um umweltschädliche Fahrzeuge von Schlüsselbereichen/Vorgängen auszuschließen, wie z. B. Emissionsverbotszonen, die Erhebung von Abgaben für den Verkehr von Fahrzeugen in bestimmten Gebieten, die Anwendung verbindlicher Maßnahmen für den Einsatz von Elektrofahrzeugen bei bestimmten Beförderungsvorgängen oder gleichwertige Maßnahmen. |
| 57 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für | Meilenstein | Unterzeich nung von Verträgen | Unterzeich nung von Verträgen | — | — | — | 2. QUAR TAL | 2024 | Unterzeichnung von Verträgen über 1) den Bau von Fahrradwegen, Busspuren sowie |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 58 | nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit | über den Bau nachhaltiger Verkehrsinfrastrukturen und zugehörige Anlagen | | | | | | | | Park- und Fahrbahnhöfen der Projekte für nachhaltige städtische Mobilität (SUMP) und 2) die Bereitstellung ergänzender Einrichtungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr, einschließlich Fahrradparkeinrichtungen und Kreuzungen für Fußgänger, Radfahrer und/oder Menschen mit Behinderungen. |
| 59 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten für mindestens 52 km nachhaltige Verkehrsweg | Anzahl | 0 | 52 | Q1 | 2026 | | Abschluss von Bauarbeiten auf mindestens 52 km nachhaltigen Verkehrswegen, davon mindestens 33 km Radwege, mindestens 11 km Busspuren und mindestens 8 km Fußwege. |
| 60 | C2.2I2 | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten für mindestens 644 Nebenanlagen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr, darunter mindestens 4 Park- und Fahrbahnhöfe, mindestens 40 Kreuzungen, mindestens 300 Rampen und mindestens 300 Fahrradparkknoten. | Anzahl | 0 | 644 | Q1 | 2026 | | Abschluss von Bauarbeiten für mindestens 644 Nebenanlagen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr, darunter mindestens 4 Park- und Fahrbahnhöfe, mindestens 40 Kreuzungen, mindestens 300 Rampen und mindestens 300 Fahrradparkknoten. |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|-------|---|-------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 61 | Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität | | | mindestens 330 Ladepunkte n aufgrund der gewährten Förderung | | | | | | Förderung wurden mindestens 330 Ladestationen in öffentlichen Gebäuden, lokalen Behörden, Unternehmen und/oder privaten Haushalten erworben und installiert. |
| 62a | C2.2I2 Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität | Ziel | Installation von mindestens 1200 Ladestation en aufgrund der gewährten Förderung | — | Anzahl | 330 | 1 200 | 2. QUARTAL | 2026 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Förderung wurden mindestens 1200 Ladestationen in öffentlichen Gebäuden, lokalen Behörden, Unternehmen und/oder privaten Haushalten gekauft und installiert. |
| 63a | C2.2I3 Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Erwerb von Elektrofahr zeugen und Elektrofahr rädern aufgrund der gewährten Unterstützu ng | — | Anzahl | 0 | 1523 | Q4 | 2024 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung und der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährten Unterstützung wurden mindestens 1523 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. |
| | C2.2I3 Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Erwerb von Elektrofahr zeugen und Elektrofahr rädern aufgrund der | — | Anzahl | 1523 | 4335 | 2. QUARTAL | 2026 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung und der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährten Unterstützung wurden mindestens 4335 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|---------------|--|--|--------------|------------|---|-------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 64 | C2.2I3 | Ziel | Verschrottung | Anzahl | 0 | 1 000 | Q4 | 2024 | | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 1000 emissionsarme Fahrzeuge verschrottet und durch Elektrofahrräder, jährliche Busfahrkartens und emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge (unter 50 g CO2/km) ersetzt. |
| 65 | C2.2I3 | Ziel | Verschrottung | Anzahl | 1 000 | 1 950 | 2. QUARTAL | 2026 | | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 1950 emissionsarme Fahrzeuge verschrottet und durch Elektrofahrräder, jährliche Busfahrkartens und emissionsarme Fahrzeuge (unter 50 g CO2/km) ersetzt. |

D. KOMPONENTE 2.3: INTELLIGENTE UND NACHHALTIGE WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Mit dieser Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden Ineffizienzen in der Wasserbewirtschaftung angegangen. Ziel dieser Komponente ist es, eine angemessene und ununterbrochene Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser zu gewährleisten und die Infrastruktur für Kanalisationssysteme, die Abwasserbehandlung und die Wiederverwendung behandelter Abwässer in der Landwirtschaft zu maximieren; Verringerung des Wasserverlusts, der Wasserentnahme ohne Einnahmen und der Grundwasserentnahme, Verbesserung der Hochwasserschutzinfrastruktur, Verbesserung der operativen Effizienz der Dienstleistungen für die Verbraucher durch technologische Fortschritte und Schaffung von Transparenz bei Finanztransaktionen.

Die Komponente betrifft die länderspezifische Empfehlung zur Wasserbewirtschaftung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.3R1): Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen

Ziel der Maßnahme ist es, Maßnahmen zur Behebung struktureller Schwächen bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Zypern und zur Verbesserung ihrer Effizienz und Nachhaltigkeit festzulegen.

Die Reform besteht in der Einsetzung einer hochrangigen Arbeitsgruppe (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) unter Leitung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt, an der Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, der Generaldirektion für europäische Programme, Koordinierung und Entwicklung, aller Wasser- und Abwasserausschüsse sowie der Koordinierungsgremien der lokalen Verwaltung teilnehmen, um alle Akteure der nationalen Wasserbewirtschaftung zu vertreten. Die Arbeitsgruppe fungiert als Gremium für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wasserbewirtschaftungsbehörden und als Koordinierungs- und Überwachungsstelle für die Durchführung der vorzuschlagenden Investitionen und Maßnahmen. Die Gruppe schlägt einen Aktionsplan mit den erforderlichen Regulierungs- und Anpassungsmaßnahmen vor, die in den nächsten 10 bis 15 Jahren umzusetzen sind. Die Ziele des vorgeschlagenen Aktionsplans bestehen darin, i) die operative Effizienz durch Zusammenlegung von Bezirkswasser- und Kanalisationsämtern zu steigern, ii) das nicht einkommende Wasser zu verringern, iii) den Wasserverbrauch zu verbessern und iv) die Sicherheit und den nachhaltigen Betrieb der Infrastruktur der Abteilung für Wasserentwicklung zu verbessern. Die Arbeitsgruppe koordiniert und überwacht die Umsetzung des Aktionsplans und leistet den zuständigen Wasserbewirtschaftungsbehörden die erforderliche technische Unterstützung für die Durchführung der Reformmaßnahmen und der Investitionen im Rahmen der Komponente.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.3I1): Choirokitia-Famagusta Conveyor Reveyor Replacement

Ziel der Maßnahme ist es, die Sicherheit der Wasserversorgung durch eine verbesserte Förderinfrastruktur zu verbessern und die Kapazität des Kanals zwischen wichtigen Wasserquellen

(z. B. Wasseraufbereitungsanlagen) und Verbrauchsgebieten zu erhöhen. Die Investition trägt auch dazu bei, Wasserverluste und das Auftreten von Ausfällen zu minimieren, die Wasserqualität zu verbessern, indem entsalztes und raffiniertes Wasser gemischt wird, bevor es die Endverbraucher erreicht, und Energieeinsparungen durch weniger Wasserpumpen zu erzielen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um den Bau eines Ersatzes des vorhandenen Wasserförderers. Das Projekt umfasst die Durchführung topografischer Studien und Umweltverträglichkeitsprüfungen. Im Anschluss an die genannten ersten Schritte und die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen weist die Abteilung für Wasserentwicklung die Bauarbeiten einem Auftragnehmer zu, der im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens für die Durchführung der Arbeiten ausgewählt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.3I2): Wasseraufbereitungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität

Ziel der Maßnahme ist es, die Wasserqualität zu verbessern, den Energieverbrauch und die Kosten der Trinkwassergewinnung zu senken, indem der Bedarf an Wasserentsalzung begrenzt wird, sowie Störungen der Wasserversorgung und -verteilung zu verringern.

Die Maßnahme besteht in der Sanierung der Wasseraufbereitungsanlagen von Limassol, Asprokremmos, Tersefanou, Kornos und Kannaviou. Dazu gehören der Austausch der bestehenden Chlorierungsinfrastruktur für diese fünf Wasseraufbereitungsanlagen, die Installation von Aktivkohlepolieranlagen für die Wasseraufbereitungsanlagen Limassol, Asprokremmos und Tersefanou, die Erweiterung der Kapazität der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos um 10 000 m³/Tag und die Modernisierung des Überwachungs- und Kontrollsystems sowie seines Automatisierungssystems.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.3I3): Integriertes Überwachungs- und Kontrollmanagementsystem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung

Ziel der Maßnahme ist es, die Effizienz der Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern und die operativen Kapazitäten der zuständigen Behörden zu erhöhen. Die Maßnahme zielt darauf ab, das Risiko von Betriebsunterbrechungen zu verringern, indem die verschiedenen Systeme gegen Cyberangriffe und physische Angriffe gesichert werden, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen durch Steigerung der Effizienz zu verringern, durch die Verbesserung der Infrastruktur und der Überwachungskapazitäten das nicht einkommende Wasser bei der Bewässerung zu verringern und das hohe Risiko von Kontaminationseignissen und die Auswirkungen anhaltender Dürreereignisse durch eine genaue Bewirtschaftung der Wasserressourcen und Prognosen zu verringern.

Die Maßnahme besteht in der Schaffung einer integrierten Plattform, die sich aus einer Reihe von Teilsystemen zusammensetzt, bei denen jedes von ihnen zentrale Herausforderungen angehen muss, darunter Wasserqualität, Hochwassermanagement, Wasserbedarfssteuerung und Wasserzuteilung für Bewässerungszwecke, Energieeffizienz sowie Cybersicherheit und physische Sicherheit. Die Durchführung der Maßnahmen umfasst Folgendes: I) Installation von 500 hydraulischen und qualitativ hochwertigen Sensoren in allen Seen, Speichern, Flüssen sowie im Wassertransportnetz bis zur Ebene der Gemeinden; II) die Installation von Energiezählern zur Überwachung des Energieverbrauchs von Pumpstationen, die in einer Datenbank zu übermitteln und zu speichern sind; III) eine Softwareplattform, die mit intelligenten Analysen und Methoden verknüpft ist, um den Entscheidungsprozess in Bezug auf die Erzeugung von Wasser aus verschiedenen Quellen (Entsalzung und Aufbereitung von Wasser aus Speicherbecken) unter Berücksichtigung der

Sicherheit der Wasserversorgung, der Kosten der Wasserversorgung in verschiedenen Systemen und Dürreprognosen zu unterstützen. Darüber hinaus sollen mit der Maßnahme Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit und der physischen Sicherheit durch Instrumente zur Verbesserung des Schutzes von IKT-Systemen angegangen werden. Das Projekt wird wie folgt durchgeführt: detaillierte Bedarfsanalyse mit Hilfe spezialisierter Berater; Beschaffung und Installation von Ausrüstung; sowie Implementierung, Bewertung und Inbetriebnahme der IT-Teilsysteme.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.3I4): Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationssnetzen

Ziel der Maßnahme ist es, die Betriebs- und Energieeffizienz durch die Digitalisierung des Kanalisationss- und Kanalisationsrats von Larnaca, des Wasseramts von Larnaca und des Wasseramts von Limassol zu verbessern, insbesondere durch die Verbesserung des Betriebs und der Dienste der Organisationen und die Integration der derzeit verwendeten IT-Systeme in ein einheitliches System für den Betrieb im Rahmen von Cloud-Diensten.

Die Maßnahme besteht aus einer Reihe intelligenter und digitaler Modernisierungen in jeder der drei Organisationen: I) Der Kanalisationss- und Kanalisationsrat von Larnaca ergreift Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs der Abwasserbehandlungsanlage von Larnaca durch Solar- und Biogaslösungen. II) Das Wasseramt von Larnaca installiert in seinen Verteilungsnetzen Wasserqualitäts- und Drucksensoren und wird daher voraussichtlich mindestens 50 % seiner herkömmlichen Verbraucherzähler durch intelligente Zähler ersetzen. Darüber hinaus entwickelt sie ein Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung im Rahmen des digitalen Zwilling und eine Datenbank. Diese Systeme erfassen Informationen aus den installierten Sensoren, intelligenten Wasserzählern und bestehenden Systemen, die kombiniert werden müssen, um den Wasserdurchsatz, den Wasserdruck und die Wasserqualität zur rechtzeitigen Erkennung von Ereignissen genau zu schätzen. III) Die Wasserbehörde von Limassol ersetzt herkömmliche Verbraucherzähler durch automatisierte intelligente Zähler und installiert Druck- und Qualitätssensoren für die Überwachung der Infrastruktur und die Entwicklung innovativer Kundendienste, z. B. Frühwarnung bei Leckagen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sie eine maßgeschneiderte Software entwickelt, die alle ihre Tätigkeiten integriert und eine datengesteuerte Entscheidungsfindung unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.3I5): Maßnahmen gegen Überschwemmungen und Wasserentnahmen

Ziel der Maßnahme ist es, die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Kulturstätten und die Einnahmen aus Hochwasserereignissen durch die Bewältigung des Hochwasserrisikos abzufedern. Ein spezifisches Ziel, das sich aus den durchzuführenden Maßnahmen ergibt, ist die Verringerung der Erosion durch extreme Abflüsse sowohl in landwirtschaftlichen als auch in städtischen Gebieten.

Die Maßnahme besteht aus einer Reihe von Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen. Die Arbeiten konzentrieren sich auf drei Bereiche: Livadia, Kladeri und das Zentrum von Nikosia: I) In Livadia wird die Gemeinde Larnaca die Hochwasserkanäle durch Verbesserung des Flussbetts und der Flussufer verbessern und verdichten. II) Im Gebiet Kladeri errichtet die Gemeinde Ypsonas ein vollständiges Regenwassersammelnetz mit einer Länge von 4 600 Metern, das in 35 Aufnahmegruben endet. III) In Nikosia hat die Gemeinde Nikosia bereits acht Gebiete ausgewählt, in denen ein vollständiges Abwassersystem errichtet werden soll. Die Arbeiten umfassen den Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen sowie den Ausbau des Regenwassernetzes.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.3I6): Verbesserung der Wassersicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca

Ziel der Maßnahme ist es, die Angemessenheit des Wassers für den Bedarf der Wasserämter von Nikosia und Larnaca zu erhöhen.

Die Maßnahme sieht den Bau von drei Wasserspeichern der neuen Generation Glass Lined Steel (GLS) von insgesamt 26 000 m³ in der Region Nikosia und den Bau eines Wasserspeichers von 10 000 m³ in einem bestimmten ausgewiesenen Gebiet in Klavdia, Larnaca, vor.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C2.3I8) Schutz des marinen Ökosystems vor Gefahren durch Ölverschmutzungen

Ziel der Maßnahme ist es, die Meeresökosysteme zu schützen, indem die operativen Kapazitäten des Ministeriums für Fischerei und Meeresforschung verbessert werden, um rasch, angemessen und wirksam auf Vorkommnisse von Ölverschmutzung bis zur Meeresverschmutzung reagieren zu können.

Die Maßnahme umfasst den Kauf von drei Schadstoffschutzschiffen mit der Möglichkeit autonomer Ölrückgewinnungsverfahren, von denen zwei küstennah und das größere auf hoher See betrieben werden, sowie den Erwerb von zwei eigenständigen Luftsprühlanlagen für Öldispersionsmittel.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 66 | C2.3R1 Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen | Meilenstein | Annahme eines Aktionsplans zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen | Veröffentlichung des Aktionsplans auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt | — | — | — | 2. QUARTAL | 2025 | Annahme eines Aktionsplans zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen mit Regulierungs- und Anpassungsmaßnahmen. Mit dem vorgeschlagenen Aktionsplan werden folgende Ziele verfolgt: 1) Unterstützung bei der Zusammenlegung der Bezirkswasser- und Kanalisationsämter, 2) Verringerung des Verbrauchs an Nichteinnahmen, 3) Verbesserung der Wassernutzung und 4) Verbesserung der Sicherheit und des nachhaltigen Betriebs der Infrastruktur der Abteilung für Wasserentwicklung. | |
| 67 | C2.3II Choirokitia-Famagusta Conveyor Reveyor Replacement | Meilenstein | Erstellung der Ausschreibungen und Ausschreibung | Veröffentlichung der Ausschreibung für die Austauscharbeiten für Förderer | — | — | — | Q3 | 2023 | Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibung nach Abschluss des detaillierten Entwurfs des Ersatzes für den Conveyor Choirokitia-Famagusta, einschließlich Mengenaufstellung nach Mengenbeobachter, Topografie, Genehmigungen, sonstige technische und umweltbezogene Studien und Lizenzen. Abgeschlossene | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|-------------------|---|-------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 68 | C2.3II Choirokitia- Famagusta Conveyor Reveyor Replacement | Ziel | Errichtung einer neuen Pipeline mit einer Gesamtänge von 20 km | Anzahl | 0 | 20 | 2. QUART AL | 2026 | | Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umwelt aus dem Projektgesetz (127(I)/2018)/Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Gesetz 73(I)/2016). | |
| 69a | C2.3I2 Wasseraufbere- itungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten zur Installation von Aktivkohlepoli- eranlagen im den Wasseraufbere- itungsanlagen Tersefanou, Asprokremmo s und Limassol | Vom Projektgenieur für jeden der drei Verträge ausgestellte Bescheinigungen | — | — | — | Q1 | 2024 | Abschluss der Arbeiten zur Installation von Aktivkohlepoliern von a) 30 000 m ³ /Tag Kapazität für die Wasseraufbereitungsanlage Tersefanou; B) 30 000 m ³ /Tag Kapazität für die die Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos; und C) 20 000 m ³ /Tag Kapazität für die Wasseraufbereitungsanlage Limassol. | |
| 69b | C2.3I2 Wasseraufbere- itungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten zum Austausch der Chlorierungsi- nfrastruktur für die fünf Kläranlagen | Fertigstellung der Arbeiten durch den Projektgenieur | — | — | — | Q1 | 2025 | Abschluss der Arbeiten zur Erneuerung der Chlorierungsinfrastruktur für die Wasseraufbereitungsanlagen von Limassol, Asprokremmos, Tersefanou, Kornos und Kannaviou. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|---|------------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 70 | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität | Ziel | Abschluss der Erweiterungsarbeiten und des Automatisierungssystems in der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos | Anzahl | 0 | 10 000 | Q4 | 2025 | Abschluss der Arbeiten zur Erweiterung der Kapazität der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremos um 10 000 m ³ /Tag, einschließlich der Modernisierung des Überwachungs- und Kontrollsysteins sowie des Automatisierungssystems. | | |
| 71 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs - und Kontrollmanagementssystem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Meilenstein | Abschluss der detaillierten Anforderungsanalyse und Systemkonzeption | — | — | — | — | 2022 | In der Anforderungsanalyse und dem Systementwurf sind alle Aspekte, Merkmale und Funktionen des Systems zu beschreiben, einschließlich: Qualitätssensoren, Betriebssensoren (z. B. Durchfluss, Höhe und Druck), Energiezähler, Kommunikationsgeräte, IT-Ausrüstung (Hardware, Software). Die genaue Anzahl und Art der für dieses Projekt erforderlichen Ausrüstung wird durch die detaillierte Bedarfsanalyse und Systemkonzeption bestimmt. | 2. QUARTAL | |
| 72 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs - und Kontrollmanagementssystem für die | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 50 % der Ausrüstung | % % | 0 | 50 | Q1 | 2024 | Lieferung und Installation von mindestens 50 % der Gesamtzahl der Einheiten, die in der detaillierten Anforderungsanalyse und Systemgestaltung vorgeschrieben sind | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|--------------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|---|-------------------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 73 | Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklungs | | | | — | — | — | — | 2026 | (Qualitätsensoren, Kommunikationsgeräte und Qualitätsmessgeräte). |
| | | | | | | | | | | |
| | C2.3I3 | Meilenstein | Fertigstellung | Projektdurchführungste am und Verantwortlicher der Abteilung Wasserentwicklung genehmigen Betrieb und Funktionalität des gesamten Systems | — | — | — | 2. QUART AL | | Abschluss des integrierten Überwachungs- und Kontrollmanagementsystems, einschließlich der Überprüfung, ob das System in der Lage ist, Ereignisse, die sofortiges Handeln des Personals der Abteilung Wasserentwicklung erfordern, frühzeitig zu erkennen. Das System muss in der Lage sein, automatisch auf bestimmte Ereignisse zu reagieren und gleichzeitig die Betreiber und/oder die Öffentlichkeit zu warnen. Das System muss in der Lage sein, eine große Menge an Daten zu erheben und zu analysieren, die für Prognosen und als Hilfe bei der Entscheidungsfindung verwendet werden können. |
| | | | | | | | | | | |
| 74a | C2.3I4 | Ziel | Lieferung und Installation von Photovoltaika nlagen in der Kläranlage Larnaca | Anzahl | 0 | 700 | Q1 | 2023 | Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen in der Kläranlage Larnaca, die Strom von mindestens 700 kW erzeugt. | |
| | | | | | | | | | | |
| 74b | C2.3I4 | Ziel | Lieferung und Installation der | Anzahl | 0 | 90 | 2. QUART AL | 2026 | Lieferung und Installation einer Biogasanlage in der Kläranlage | |
| | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--|--|--|--|--------------|---------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 75 | von Wasser- und Kanalisationsnetzen | Biogasanlage in der Kläranlage Larnaca | | | Anzahl | 0 | 200 | Q4 2024 | Larnaca, die Strom von mindestens 90 kW erzeugt. |
| 76a | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationsnetzen | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 200 Qualitäts- und Drucksensoren | | Anzahl | 0 | 100 000 | 2. QUART AL 2026 | Lieferung und Installation von mindestens 200 Qualitäts- und Drucksensoren in den Wassernetzen Larnaca und Limassol. |
| 76b | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationsnetzen | Ziel | Installation und Betrieb von mindestens 100000 intelligenten Zählern | | Anzahl | 0 | 100 000 | 2. QUART AL 2026 | Mindestens 100000 intelligente Zähler in Betrieb (mit Verbrauchsanzeigen) und ein vollständiges intelligentes Wasserzählsystem, Überwachungssystem sowie installierte und betriebliche Steuerungs- und Unterstützungssysteme in Larnaca und Limassol. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|---|----------------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | | |
| 77a | C2.3I5 | Meilenstein | erten Softwarelösun g in Limassol | Projektleitungsteam bescheinigt den Abschluss des Baus für das Entwässerung snetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten Nikosias | — | — | — | Q4 | 2022 | Fertigstellung des Entwässerungsnetzes und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in Agios Antonios, Altstadt, Likavitos und Agioi Omologites in Nikosia mit einer Gesamtlänge von ca. 6,5 km. |
| 77b | C2.3I5 | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerung snetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten Nikosias | Projektleitungsteam bescheinigt den Abschluss des Baus für das Entwässerung snetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten Nikosias | — | — | — | Q4 | 2025 | Fertigstellung des Entwässerungsnetzes und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den verbleibenden vier Gebieten von Palouriotissa, Trypiotis Agioi Omologites und in der Stadt Nikosia. |
| 78 | C2.3I5 | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Regenwassers ammel- und - recyclingsyste m im Gebiet Kladeri | — | — | — | — | 2. QUART AL | 2024 | Abschluss des Baus des Regenwassersammel- und - recyclingsystems für eine Wassersammelanlage von insgesamt 4,5 km im Gebiet Kladeri. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|---|---|--|--------------|-------------------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 79 | C2.3I5 Maßnahmen gegen Überschwem- mungen und Wasserentnah- men | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für den Hochwasserka- nal in Livadia | Projektleitungsteam bescheinigt den Abschluss des Baus | | | | Q4 2025 | Abschluss der Bauarbeiten für den Hochwasserkanal mit einer Gesamtkapazität von ca. 30 000 m ³ in Livadia. |
| 80 | C2.3I6 Verbesserung der Wassersicherh- eit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von zwei Behältern aus glasbeschichte- tem Stahl | Anzahl | 0 | 16 0 00 | 2. QUART AL | 2024 | Fertigstellung des Baus von zwei Behältern aus glasbeschichtetem Stahl mit einer Gesamtkapazität von 16 000 m ³ . |
| 81 | C2.3I6 Verbesserung der Wassersicherh- eit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von drei Behältern aus glasbeschichte- tem Stahl und einem Wasserbehälte- r aus Beton | Anzahl | 16 000 | 36 0 00 | 2. QUART AL | 2025 | Fertigstellung des Baus von drei Behältern aus glasbeschichtetem Stahl und einem Wasserspeicher aus Beton mit einer Gesamtkapazität von 36 000 m ³ . |
| 84 | C2.3I8 Schutz des marinen Ökosystems vor Gefahren durch Överschmutz- ungen | Meilenstein | Lieferung, Qualitätskontr- olle zur Überprüfung ihrer betrieblichen Wirksamkeit und die Akzeptanz von Schiffen und Sprühsystemen aus der Luft | Berichterstattung durch Sachverständige und Ausstellung von Qualitätszertifikaten über die operative Wirksamkeit und die Akzeptanz von Schiffen und Sprühsystemen aus der Luft | — | — | — | Q1 2025 | Lieferung, Qualitätskontrolle zur Überprüfung ihrer operativen Wirksamkeit und Abnahme von drei Schiffen (ein Schiff von ca. 25 m Länge für den Betrieb in der ausschließlichen Wirtschaftszone Zyperns und zwei Schiffe von etwa 8 bis 11 m Länge für den Betrieb in |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziele <i>/Zielwert</i> | Namen | Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|----------------------------------|--------------------------------|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| | | | Sprühsysteme n aus der Luft | | | | | | Küstengewässern und zwei Sprühnen aus der Luft). |

E. KOMPONENTE 3.1: NEUES WACHSTUMSMODELL UND DIVERSIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFT

Die Komponente befasst sich mit den Herausforderungen der zyprischen Wirtschaft in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Investitionen sowie der übermäßigen Abhängigkeit von bestimmten Wirtschaftszweigen wie dem Tourismus.

Ziel der Komponente ist es, die Wirtschaft beim Übergang zu einem neuen Wirtschaftswachstumsmodell (European Sustainable Business and Trade Centre of Europe) zu unterstützen, indem sektorspezifische Herausforderungen wie folgt angegangen werden:

Primärsektor: Ziel ist es, einen wettbewerbsfähigen Agrarsektor zu entwickeln, vor allem durch Agrartechnologie und eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen, Hochschuleinrichtungen und Forschungszentren, um Spitzenleistungen zu erzielen.

Sekundärer Sektor: Ziel ist die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Leichtindustrie, die sich auf Bereiche wie grüne Technologien und Agrartechnologie konzentriert.

Nachhaltiger Tourismus: Ziel ist es, einen starken Agrotourismus und eine nachhaltige Infrastruktur für das Gastgewerbe zu entwickeln und durch eine wettbewerbsfähige und renommierte Gesundheitsversorgung Touristen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden anzuziehen.

Kreislaufwirtschaft (mit Schwerpunkt auf der Abfallbewirtschaftung): Ziel ist es, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft durch eine bessere Nutzung von Rohstoffen, die Verringerung von Abfällen, die Sensibilisierung für nachhaltige Entwicklung und die Umstellung auf erneuerbare Energien zu unterstützen, um die Klimakrise abzumildern, das soziale Wohlergehen zu schützen und eine widerstandsfähige Wirtschaft aufzubauen. Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen „Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel“ und „Abfall- und Wasserwirtschaft“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), „Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf nachhaltigen Verkehr, Umwelt“ und „Umwelt, insbesondere Abfall- und Wasserbewirtschaftung“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019) bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Unterkomponente 3.1.1 Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Primärsektors

Reform 1 (C3.1R1): Umstellung der landwirtschaftlichen Verfahren vom 20. auf das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum für Agrartechnologie

Ziel der Reform ist es, die Herausforderungen im Primärsektor, einschließlich der geringen Produktivität und des Mangels an technologischem Wissen, anzugehen, indem durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Agrarforschungsinstitut und Hochschuleinrichtungen ein zentralisiertes Betriebsmodell eingeführt wird.

Ziel der Reform ist es, das zyprische Agrarforschungsinstitut zum Exzellenzzentrum des Landes in den Bereichen Landwirtschaft, Tierhaltung und Umweltschutz zu machen und die Zusammenarbeit zwischen dem Agrarforschungsinstitut und den Hochschuleinrichtungen bei der Entwicklung neuer Lehrpläne zu stärken.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.1R2): Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse

Ziel der Reform ist es, die seit langem bestehenden Nachteile der Lieferkette für frische Erzeugnisse anzugehen, insbesondere in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, Marktpreisverzerrungen und die Informationsasymmetrie, die die Marktposition der Erzeuger schwächen.

Die Reform umfasst ein neues Gesetz über unlautere Geschäftspraktiken auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse. Den Erzeugerorganisationen wird eine auf die Besonderheiten Zyperns zugeschnittene Plattform angeboten, damit sie ihre Zusammenarbeit aufnehmen können.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.1R3): Genetische Verbesserung der zyprischen Schaf- und Ziegenpopulation

Ziel der Reform ist es, die Produktivität und Nachhaltigkeit des Primärsektors durch die Förderung von Agrartechnologie, fortgeschrittener Reproduktion und genomicscher Verbesserung von Schafen und Ziegen zu steigern, um die Produktion von Milchprodukten zu optimieren.

Die Reform besteht in der Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter bei der Verbesserung ihrer Aufzeichnungen im landwirtschaftlichen Betrieb, ihrer Produktionsverfahren, der Bemühungen um die Bewertung der Produktqualität und der Teilnahme an dem national finanzierten AGRICYGEN-Projekt, das ihnen fortgeschrittene Kenntnisse und Leitlinien über den genetischen Wert ihrer Tiere vermittelt. Dies soll es den Landwirten ermöglichen, fundierte Entscheidungen über die Vermehrung von Tieren zu treffen, um die Produktivität, vor allem in Bezug auf die Milcherzeugung, zu steigern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.1I2): Verbesserung der bestehenden Isotopendatenbanken zyprischer traditioneller Lebensmittel/Getränke durch Entwicklung einer Blockchain-Plattform zur Gewährleistung ihrer Identität

Ziel der Maßnahme ist es, einen Mechanismus und eine zweckmäßige Überprüfungsmethode für die Authentifizierung zyprischer Erzeugnisse sowie europäischer Lebensmittel im Allgemeinen zu entwickeln, indem stabile Isotopendatenbanken verwendet werden und somit Forschung und Technologie genutzt werden. Im Rahmen der Maßnahme wird insbesondere eine Überprüfungsmethode für mindestens drei Authentizitätsbereiche (Milchprodukte, Honig und Spirituosen) entwickelt, die stark von Verfälschungen und Betrug betroffen sind.

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Netzes von Fachwissen, das Regulierungs- und Produktionsakteure über Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Echtheit von Lebensmitteln, bestehende Datensätze, verfügbare Methoden und einen sicheren Austausch von Daten und Informationen informiert. Außerdem entwickelt sie eine zweckmäßige Überprüfungsmethode für mindestens drei Bereiche der Authentizität (Milchprodukte, Honig und Spirituosen), die stark von Verfälschungen und Betrug betroffen sind. Darüber hinaus fördert sie den Wissenstransfer von „IsoDataBase“-Ergebnissen an die Lebensmittelindustrie, Regulierungs-, Durchsetzungs-, Forschungs- und Verbraucherakteure und erstellt eine konfigurierbare Web- und mobile Unternehmensressourcenplanung, mit der jede papiergestützte Lieferkette in digitale Systeme umgewandelt werden kann.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.1I3): Weiterbildung der bestehenden Landwirte und Professionalisierung künftiger Arbeitskräfte durch Investitionen in Humankapital

Ziel der Maßnahme ist die Weiterqualifizierung der Landwirte durch Wissenstransfer und die Förderung von Innovation. Auf diese Weise soll durch Kapazitätsaufbau und Wissenstransfer ein wettbewerbsfähiger Agrarsektor mit höherem Potenzial gefördert werden.

Die Investition besteht in der Gewährung von zehn Stipendien im Agrarsektor in Höhe von jeweils 10 000 EUR zur Unterstützung der Entwicklung der künftigen Arbeitskräfte in diesem Sektor. Sie unterstützt auch den Transfer von Wissen und Innovation innerhalb der vorhandenen Arbeitskräfte durch die Nutzung des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft mit Verbindungen zur Wissenschaft, um die Kluft zwischen praktischer Anwendung einerseits und Wissen, Wissenschaft, Erfahrung und Forschung andererseits zu überbrücken.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Unterkomponente 3.1.2 Innovativer und wettbewerbsfähiger Sekundärsektor

Investition 5 (C3.1I5): Schaffung einer nationalen Handelsidentität und Werbung für das traditionelle Erzeugnis „halloumi“

Ziel der Maßnahme ist die Einführung eines Markennamens für die zyprischen Erzeugnisse, um deren Ausfuhr zu fördern.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Aktionsplänen auf der Grundlage von zwei Studien: a) eine über die Schaffung einer nationalen Handelsidentität „Made in Cyprus“ (Branding), die sich auf die Qualität und die strukturellen Merkmale zyprischer Erzeugnisse und Dienstleistungen in Verbindung mit Elementen der Tradition und Geschichte der Insel konzentriert, und (b) eine Studie zur Umsetzung einer Strategie für Halloumi-Käse, um seine Unterscheidungskraft als echtes zyprisches Erzeugnis zu erhöhen und eine Werbe- und Sensibilisierungskampagne zu konzipieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.1I6): Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die in der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Handel damit tätig sind

Ziel der Maßnahme ist es, die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zu stärken, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zu fördern und letztlich ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu beschleunigen. Die Maßnahme zielt darauf ab, Anreize für Investitionen in neue Unternehmen oder in den technologischen Fortschritt bestehender Unternehmen zu schaffen, um sie dabei zu unterstützen, verbesserte Produkte auf den Markt zu bringen, die Produktivität zu steigern und ihre Wachstumsaussichten zu verbessern, Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen und die Grundlage für ein nachhaltiges Wachstum der Gesamtwirtschaft zu schaffen.

Die Investition besteht in der Verwendung einer Zuschussregelung, mit der bestehende und neu gegründete Unternehmen, insbesondere KMU, die in der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, mit Ausnahme von Wein, Weinessig und Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, Beihilfen erhalten. Die Regelung unterstützt Unternehmen bei der Finanzierung von Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte, um ihre Produktionsanlagen zu modernisieren und zu verbessern, ihre Produktionskapazität zu erweitern und zu steigern, neue Technologien und Verfahren einzuführen und neue oder hochwertigere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entwickeln. Die Mittel sollen auch Unternehmen dabei helfen, ihre digitalen Fähigkeiten zu verbessern und so ihre Verfahren zu verbessern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C3.1I7): Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern

Ziel der Maßnahme ist es, Großunternehmen mit Investitionsausgaben für Modernisierungsbemühungen zu unterstützen, die diese Unternehmen in die Lage versetzen sollen, zu wachsen, wettbewerbsfähiger zu werden, Arbeitsplätze zu schaffen und so zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, einschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz, beizutragen.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm von bis zu 7 000 000 EUR zur Entwicklung und Förderung bestehender und neuer Großunternehmen, vor allem im verarbeitenden Gewerbe. Das Zuschusssystem bietet Anreize für die Unternehmen, ihre Tätigkeiten und Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten und Investitionen in die Energieeffizienz zu tätigen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus¹: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.1.3 Nachhaltiger Tourismus mit hoher Wertschöpfung

Investition 8 (C3.1I8): Steigerung des Mehrwerts der Tourismusbranche mit Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten

Ziel der Investition ist es, das Tourismusprodukt zu bereichern, neue Märkte anzuziehen und gleichzeitig die Saisonabhängigkeit zu verringern und die bauliche Umwelt in ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten zu verbessern.

Die Investition besteht aus Zuschüssen für drei Kategorien von Unternehmen: 1) KMU in der Beherbergungsindustrie, z. B. Hotels, auf dem Land, in Berggebieten und abgelegenen Gebieten für Renovierungsprojekte, 2) Restaurants/Tavern oder Unternehmen, die traditionelle Lebensmittel verkaufen, die in die Kennzeichnung „Taste von Zypern“ für Renovierungsarbeiten aufgenommen werden können, und 3) KMU in der Beherbergungsindustrie, z. B. Hotels, um medizinische Einrichtungen und betreutes Wohnen aufzunehmen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C3.1I9): Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben

Ziel der Investition ist es, die Umstellung des Geschäftsmodells von Hotels auf das Kreislaufprinzip zu erleichtern oder kreislauforientierte Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Die Investition umfasst Diagnosen, Empfehlungen, Schulungen und Coaching sowie die Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen, die zur Zertifizierung führen.

¹ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C3.1I10): Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten

Ziel der Investition ist es, die Wirtschaft in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten zu unterstützen, indem das Angebot an Aktivitäten für Besucher wie Workshops, Live-Demonstrationen und traditionelle Souvenirs ausgebaut wird. Sie zielt darauf ab, die Diversifizierung der Tourismusbranche zu verbessern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Abwanderung zu verringern.

Die Investition besteht aus i) der Fertigstellung der 2 km langen Aphrodite-Route, die historische, religiöse und ökologische Punkte des Gebiets (z. B. Naturpfade) verbindet und die Einrichtung des Projekts „Authentic Experience Route“ ergänzt, und ii) der Gewährung von Unterstützung für Unternehmen und lokale Gemeinderäte für die begrenzte Sanierung privater und öffentlicher Gebäude und deren hauptsächliche Umwidmung, um Kleinst- und Kleinunternehmen im Kreativ- und verarbeitenden Gewerbe wie Künstler, Handwerk und traditionelle Produkte zu beherbergen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.1.4 Kreislaufwirtschaft

Reform 4 (C3.1R4): Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie

Ziel der Maßnahme ist es, das Kreislaufwirtschaftsmodell im Land durch die Umsetzung eines konkreten Aktionsplans zu verbessern. Der Aktionsplan umfasst ein Zuschussprogramm zur Förderung von Unternehmensinvestitionen in die Kreislaufwirtschaft sowie Maßnahmen wie i) die Sensibilisierung der Verbraucher und der Wirtschaft für die Vorteile kreislauforientierter Produkte für die Umwelt und für die Stärken und Geschäftsmöglichkeiten, die die Kreislaufwirtschaft bietet, ii) die Bereitstellung von Beratungsdiensten in Bezug auf Unternehmensdiagnosen, Unternehmenscoaching, die Schulung von Arbeitnehmern und die Ausarbeitung eines Fahrplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und iii) die gemeinsame Nutzung einer Marktplattform für die Kreislaufwirtschaft, um Angebot und Nachfrage bei Materialien, Büchern und Abfällen miteinander zu verbinden.

Das Zuschussprogramm steht KMU offen, die zu einem kreislauforientierten Betriebsmodell übergehen wollen. Die Finanzhilfen können bis zu 317 500 EUR für jeden Begünstigten betragen und bis zu 60 % der Investitionskosten, die jedem KMU entstehen, abdecken.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus²: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.1R5): Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung

Ziel der Maßnahme ist es, die Abfallbewirtschaftung auf die Abfallvermeidung und die getrennte Sammlung auszuweiten und so zur Einhaltung der EU-Richtlinien über die Abfallbewirtschaftung sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Mit der Reform wird ein Mechanismus geschaffen, um lokale Behörden sowohl technisch als auch finanziell zu unterstützen, sie dabei zu unterstützen, mit der Zentralregierung zusammenzuarbeiten, Fachwissen zu schaffen und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu nutzen.

Die Reform besteht in der Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung, die Tätigkeiten im Rahmen der Abfallbewirtschaftungshierarchie und des Abfallbewirtschaftungsplans fördert und die lokalen Behörden in dieser Hinsicht unterstützt. Sie beteiligt sich auch an Forschungsprogrammen, unterstützt Pilotprogramme und führt Bildungs- und Informationskampagnen durch, die auf die Abfallvermeidung und -trennung abzielen, und unterhält die Datenbank der Programme und Projekte im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C3.1I12): Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft

² Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

Ziel der Maßnahme ist es, einen wirksamen Beitrag zur Intensivierung der Bemühungen um das Recycling trockener rezyklierbarer Stoffe zu leisten. Die Investition zielt darauf ab, die Recyclingziele zu erreichen und die Abfallvermeidung als wichtigste Möglichkeit zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Abfällen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Entwicklung, dem Aufbau, der Installation und dem Betrieb von 50 grünen Kiosken für trockene Recyclingmöglichkeiten, um Gemeinden in abgelegenen Gebieten bei der Verbesserung ihrer Abfallbewirtschaftungssysteme zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|---|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 85 | C3.1R1 Umstellung der landwirtschaftlichen Verfahren vom 20. auf das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum für Agrartechnologie www.parlament.gv.at | Meilenstein | Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft Forschungsinstitut und Hochschuleinrichtung(en) für mindestens ein MSc-Programm | Inkrafttreten der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung(en) | — | — | — | Q4 | 2022 Entry into force of legally binding document(s) establishing the collaboration for at least one MSc programme signed between the Agricultural Research Institute and higher education institution(s). |
| 86 | C3.1R1 Umstellung der landwirtschaftlichen Verfahren vom 20. auf das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum für Agrartechnologie | Meilenstein | Master im weiteren Bereich der Landwirtschaft | Medienankündigung und -kommunikation durch die zuständigen Behörden | — | — | — | 2. QUARTAL | 2023 Einschreibung von Studierenden und Start eines Masters im weiteren Bereich der Landwirtschaft. |
| 87 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Gesetz über unlautere Geschäftspraktiken auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über unlautere Geschäftspraktiken auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse | — | — | — | 2. QUARTAL | 2022 Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken bei Geschäften auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse, z. B. einseitige und rückwirkende Vertragsänderungen, kurzfristige Kündigungen, Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen, Zahlungen für |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|---|--------------|------|---|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | |
| 88 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Plattform für die Erfassung von Transaktionen auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse | Den Erzeugerorganisationen zur Verfügung stehende Plattform und Mitteilung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Behörden | — | — | — | — | 2026 | Den Erzeugerorganisationen muss eine voll funktionsfähige Plattform für die Erfassung von Transaktionen auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse zur Verfügung stehen. | |
| 89 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der zyprischen Schaf- und Ziegenpopulation | Ziel | Verbesserung der Aufzeichnungen in landwirtschaftlichen Betrieben und Beteiligung von Landwirten am AGRICYGEN-Projekt | — | Anzahl | 0 | 30 | Q4 | 2023 | Mindestens 30 Landwirte haben ihre Aufzeichnungen über landwirtschaftliche Betriebe, ihre Produktionsverfahren und ihre Bemühungen zur Bewertung der Produktqualität verbessert und nehmen an dem national finanzierten AGRICYGEN-Projekt teil. | |
| 90 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der zyprischen Schaf- und Ziegenpopulation | Ziel | Annahme fortgeschritten Verfahren zur Erfassung und genomischen Bewertung und Auswahl der | — | Anzahl | 0 | 2000 | 2. QUARTAL | 2026 | Die Landwirte haben fortgeschritten Verfahren zur Erfassung und genomischen Bewertung eingeschürt und die leistungsfähigsten Tiere auf der Grundlage genomicscher Analysen für mindestens 20000 Tiere ausgewählt. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 93 | C3.1I2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse | Meilenstein | leistungsfähigsten Tiere | Flüssigkeitsschromatografie – Isotopenverhältnisse- Massenspektrometer (LC-IRMS) | Unterzeichnete Erklärung über die Abnahme der Ausrüstung in der in den Ausschreibungsunterlagen und dem unterzeichneten Vertrag angegebenen Standardqualität und -zeit | – | – | – | Q4 | 2021 | Erwerb und Installation neuer Geräte für die Isotopenchromatografie – Isotopenverhältnis-Massenspektrometer (LC-IRMS) für die Isotopencharakterisierung. |
| 94 | C3.1I2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse | Ziel | Lokale traditionelle Lebensmittel/Getränke, die an das System angeschlossen sind | Gewährte Stipendien | Anzahl | 0 | 10 | Q1 | 2025 | Integrierte Isotopendatenbanken (für mindestens zehn traditionelle/lokale Lebensmittel/Getränke), die mit einem Blockchain-System verbunden sind. | |
| 95 | C3.1I3 Weiterbildung bestehender und künftiger Landwirte | Ziel | | | Anzahl | 0 | 5 | Q4 | 2022 | In Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium, dem Agrarforschungsinstitut und lokalen Universitäten mindestens fünf Stipendien für Hochschulabsolventen für Studiengänge im Bereich Landwirtschaft vergeben. | |
| 97 | C3.1I5 Schaffung einer nationalen Handelsidentität und Werbung für das | Meilenstein | Aktionspläne für a) das Markenzeichen „Made in Cyprus“ und b) für die | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerates und des Aktionsplans | – | – | – | Q1 | 2022 | Annahme von Aktionsplänen durch den Ministerrat, die Folgendes umfassen: (1) Unterstützung von Unternehmen bei der Werbung für ihre Produkte | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | | |
|-----------------|--|------------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|--|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | | | |
| 98 | traditionelle Erzeugnis „halloumi“ | Förderung des Halloumi-Käses | | | | | | | | | und Dienstleistungen auf der Grundlage des Markenzeichens „Made in Cyprus“ und 2. Verbesserung der Unterscheidungskraft des Halloumi-Käses als echtes zypriptisches Erzeugnis und Konzipierung einer Werbe- und Sensibilisierungskampagne für ihn. | | |
| 99 | C3.II6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die in der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Handel damit tätig sind | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind | — | Anzahl | 0 | 65 | Q4 | 2024 | Gewährung von Finanzhilfen an mindestens 65 kleine und mittlere Unternehmen, die in der Herstellung und im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, für deren Modernisierung und Digitalisierung | | | |
| 100 | C3.II7 | Meilenstein | Beginn der Zuschussregelung | Veröffentlichung der Aufforderung zur | — | — | — | Q3 | 2023 | Nach Genehmigung des Programms durch den | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | | |
|-----------------|---|--------------------------|---------------------------------|--|---|--------------|------|---|------|---|--|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | | | |
| 101a | C3.1I7 Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit | Ziel | Zuschüsse für große Unternehmen | Anzahl | 0 | — | — | Q4 | 2024 | Gewährung von Zuschüssen an mindestens drei große Unternehmen, hauptsächlich im verarbeitenden Gewerbe, | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|-----------------|--|--|--------|--|---|--------------|---|---------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 102a | t und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | C3.117 Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Zuschüsse für große Unternehmen | Anzahl | — | 3 | 10 | 2. QUARTAL | 2026 |
| | | | | | | | | | | um bestehende Unternehmen durch Investitionen zur Verbesserung des technologischen Niveaus, des Produktionsprozesses und ihrer Produktivität zu erweitern und ihre Energieeffizienz zu verbessern. Alle ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|--------------------------|---|--|---|--------------|------|---|-------|----------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| www.103 | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Ländersseite, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Finanzhilfe für KMU zur Förderung der Tourismusbranch e | — | Anzahl | 0 | 200 | 2. | 2024 | QUAR TAL | Alle ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 104a | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Ländersseite, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschuss für Hotels zur Förderung des Tourismussektors | — | Anzahl | 0 | 57 | 2. | 2026 | QUAR TAL | Finanzhilfen, die mindestens 57 Hotels und anderen touristischen Einrichtungen in ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten für Investitionen in Renovierung oder Renovierung, einschließlich digitaler Investitionen, gewährt werden. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|---|---|--|--------------|------|---|--|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 104b | C3.II8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Ländersseite, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschüsse zur Förderung des Medizintourismus | — | Anzahl | 0 | 20 | 2. QUARTAL | 2026 | Finanzhilfen, die mindestens 20 Hotels und anderen touristischen Einrichtungen gewährt werden, um medizinische Einrichtungen und betreutes Wohnen einzubeziehen. | |
| 105 | C3.II9 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft | — | Anzahl | 0 | 50 | 2. QUARTAL | 2022 | Mit mindestens 50 Hotels wurden unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen für maßgeschneidertes Unternehmenscoaching für die Kreislaufwirtschaft unterzeichnet. | |
| 106 | C3.II9 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft | — | Anzahl | 0 | 18 | Q1 | 2026 | Nach dem Audit wurden mindestens 18 Hotels nach nationalen Standards als kreisförmige Hotels zertifiziert. | |
| 107 | C3.III0 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Meilenstein | Aphrodit-Strecke | Unterzeichnete Erklärung über die Annahme des Projekts durch das Projektteam (Auftraggeber) | — | — | — | Q4 | 2024 | Fertigstellung der Aphrodite-Route, die historische, religiöse und ökologische Punkte des Gebiets (z. B. Naturwege) mit einer speziellen 2 km langen Route verbindet, um das Umweltbewusstsein zu stärken und die biologische Vielfalt zu fördern. | |
| 108 | C3.III0 | Ziel | Finanzhilfen für Unternehmen und | Anzahl | 0 | 150 | Q4 | 2025 | Mindestens 150 Unternehmen und lokale Gemeinderäte | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|---------------------|---|--|--|---|--|--------------|------------|---|---|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | |
| | Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | lokale Vorstände zur Förderung von Klein- und Kleinunternehmen im Kreativ- und verarbeitenden Gewerbe, z. B. Künstler, Handwerk und traditionelle Produkte | | | | | | | | haben private und öffentliche Gebäude/Infrastrukturen in ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten renoviert, renoviert oder visuell aufgerüstet und für Klein- und Kleinunternehmen im Kreativ- und verarbeitenden Gewerbe, wie Künstler, Handwerk und traditionelle Produkte, umgewidmet. | |
| www.parlament.gv.at | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Meilenstein | Annahme des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in Zypern | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrates zur Genehmigung des nationalen Aktionsplans. | — | — | — | Q4 | 2021 | Billigung des nationalen Aktionsplans zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Zypern durch den Ministerrat | |
| 109 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Ziel | Beihilfen für KMU, die zu einem kreislauforientierten Betriebsmodell übergehen | Anzahl | 0 | 40 | 2. QUARTAL | 2026 | Beihilfen für mindestens 40 beihilfefähige KMU im Einklang mit dem Technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. | | |
| 110 | | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|---|--------------|---|------------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 111 | C3.1R5 Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung | Meilenstein | Rechtsvorschriften über die Koordinierung zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | — | 2. QUARTAL | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, mit denen eine Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung eingerichtet wird. Die Koordinierungsstelle stellt einen Mechanismus zur Ausweitung der Abfallbewirtschaftung bereit, trägt zur Einhaltung der EU-Richtlinien über die Abfallbewirtschaftung bei und fördert die Kreislaufwirtschaft. |
| 112 | C3.1I12 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags über die Installation von Green Kiosks | Unterzeichnung des Vertrags | — | — | — | Q3 | Unterzeichneter Vertrag über die Einrichtung und Installation von mindestens 50 Green Kiosks für trockene recyclingfähige Geräte. |
| 115 | C3.1I12 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss der Installation und Inbetriebnahme der grünen Kioske | Anzahl | 0 | 50 | Q4 | 2025 | Abschluss der Einrichtung, Installation und Inbetriebnahme der grünen Kioske für trockene recyclingfähige Geräte. |

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 1 (C3.1I1): Bau einer kooperativen Infrastruktur für die Meeresaquakultur (Hafen- und Landanlagen) im Küstengebiet von Pentakomo

Ziel der Maßnahme ist es, die Lücke zu schließen, die darin besteht, nicht über ausreichende Hafen- und Landinfrastrukturen für den täglichen Bedarf dieser Tätigkeit zu verfügen, indem der bestehende und künftige Bedarf von mehr als 70 % der in Zypern tätigen Meeresaquakultureinheiten gedeckt wird, um das reibungslose Funktionieren dieses Sektors zu gewährleisten. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Lebensfähigkeit der Aquakultur zu erhalten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ihre künftige nachhaltige Entwicklung und Expansion zu ermöglichen, die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und den Beitrag des Primärsektors zur nachhaltigen Entwicklung der zyprischen Wirtschaft zu stärken.

Die Investition besteht in dem Bau einer kooperativen Infrastruktur für die Meeresaquakultur im Gebiet Pentakomo, die speziell für die Bedürfnisse der Offshore-Aquakultur im Meer konzipiert ist (sichere Hafendienste für Schiffe, Bereiche für die Instandhaltung der Ausrüstung, Lagerbereiche, Be- und Entladebereiche und Betankungsstation). Sie umfasst den Bau eines kleinen Hafens mit den erforderlichen und geeigneten Landanlagen, der mindestens 70 % der in Zypern betriebenen Meeresaquakultureinheiten bedienen kann.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C3.1I11): Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken

Die Ziele der Maßnahme sind die Verbesserung der Bewirtschaftung fester Abfälle, der Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit. Ziel ist es, die unkontrollierte und illegale Abfallentsorgung in öffentlichen Gebieten einzudämmen, die Quote der Rückgewinnung und Wiederverwertung von Materialien zu erhöhen und die Nutzer für nachhaltige Entwicklung und Kreislaufwirtschaft zu sensibilisieren.

Die Investition sieht den Bau von 14 Green Points mit einer Fläche von mindestens 50 500 m² vor, um Bürgern und lokalen Behörden die Ablagerung bestimmter Haushalts- und Siedlungsabfälle zu ermöglichen. Neben der Schaffung neuer „Green Points“ sehen die Investitionen den Bau eines Netzes von Recyclingecken und Sammelstellen vor, um Bürgern ländlicher Gemeinden Zugang zur Entsorgung ihrer Abfälle zu verschaffen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|---|------------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 91 | C3.1II Bau von Meeresaquakultur www.parlament.gv.at | Meilenstein | Aufbau der kollaborativ en Meeresaqua kultur | Vertragsunterzeichnu ng | — | — | — | Q1 2023 | Unterzeichnung des Vertrags über den Bau einer kooperativen Infrastruktur für die marine Aquakultur (Hafen und Landanlagen), die speziell für Aquakulturtätigkeiten konzipiert ist. |
| 92 | C3.1II Bau von Meeresaquakultur www.parlament.gv.at | Meilenstein | Operative kooperative Infrastruktur für die Meeresaqua kultur | Beschleierung über die Bereitstellung und den Betrieb der entwickelten Infrastruktur | — | — | — | Q1 2026 | Bereitstellung einer voll funktionsfähigen/operativen kooperativen Infrastruktur für die Meeresaquakultur (Hafen- und Landanlagen), die speziell für Aquakulturtätigkeiten konzipiert ist und den Bedarf von mindestens 70 % der in Zypern tätigen marinen Aquakultureinheiten abdeckt. |
| 116a | C3.1II Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken | Ziel | Abschluss des Baus, Ausbaus und Inbetriebnah me von vier Green Points | Anzahl | 0 | 4 | Q3 2024 | 2024 | Abschluss des Baus, Ausbaus und Inbetriebnahme von vier Green Points im Einklang mit dem nationalen Strategieplan für die Entwicklung eines nationalen Netzes grüner Punkte. |
| 116b | C3.1II Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken | Meilenstein | Abschluss des Baus und der Inbetriebnah me eines Netzes von Sammelstell en und Recyclingecken | — | — | — | 2. QUAR TAL | 2026 | Abschluss des Baus und der Inbetriebnahme eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken im Einklang mit dem nationalen Strategieplan für die Entwicklung eines nationalen Netzes grüner Punkte bzw. dem Nationalen Strategieplan |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|----------------|--|--|--------------|------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 117 | C3.1II1Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken | Ziel | Recyclingecken | Abschluss | Anzahl | 4 | 14 | 2. QUARTAL | Abschluss des Baus, Ausbaus und Inbetriebnahme von 14 Green Points im Einklang mit dem nationalen Strategieplan für die Entwicklung eines nationalen Netzes grüner Punkte für die Entwicklung von Berggemeinden. |

F. KOMPONENTE 3.2: VERSTÄRKTE FORSCHUNG UND INNOVATION

Mit der Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen angegangen, mit denen Zypern im Forschungs- und Entwicklungsökosystem konfrontiert ist, das eine relativ begrenzte Rolle für das Wirtschaftswachstum spielt. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Absolventen von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) gering ist, die Interaktion des öffentlichen Forschungssystems mit der Wirtschaft begrenzt ist und der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Risikofinanzierungen begrenzt sind.

Die Ziele der Komponente bestehen darin, die Verbindungen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu stärken, Forschungsergebnisse zu vermarkten, die Intensität der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (FuE) und Investitionen sowohl öffentlicher als auch privater Organisationen zu erhöhen und alle öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen für das gesamte Ökosystem zugänglich zu machen. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, Start-up-Unternehmen, expandierende Jungunternehmen und KMU stärker finanziell zu unterstützen, das lokale Forschungs- und Innovationsökosystem (FuI) zu internationalisieren, lokale Talente zu entwickeln und Talente aus dem Ausland für die Arbeit in Forschung und Innovation zu gewinnen, wobei der Schwerpunkt auf bestimmten Themenbereichen liegt.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur stärkeren Fokussierung auf die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik im Bereich Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlungen 3 von 2020 und 4 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.2R1): Umfassende nationale Forschungs- und Innovationspolitik, unterstützt durch datengesteuerte politische Instrumente zur Unterstützung des FuI-Ökosystems und zur Verbesserung der Verbindungen zwischen Politikgestaltung und -umsetzung

Ziel der Maßnahme ist es, die effiziente Koordinierung des FuI-Governance-Systems zu fördern, die Sensibilisierung zu fördern und die Innovationskultur zu fördern, die Interessenträger zu mobilisieren und die grundlegenden Bausteine des nationalen FuI-Ökosystems (drei Ebenen: Politikgestaltung, -strategie und -umsetzung, Interessenträger und Nutzer/Bürger).

Die Reform besteht in der Umsetzung des Aktionsplans für die nationale Strategie für Forschung und Innovation. Dies erfolgt im Anschluss an die politische Billigung des Aktionsplans zusammen mit der Annahme einer nationalen FuI-Strategie und der überarbeiteten Strategie für intelligente Spezialisierung für Zypern. Sie besteht auch in der Einrichtung eines Mechanismus für die wirkungsorientierte Überwachung und Unterstützung der sieben Exzellenzzentren und in der Entwicklung eines digitalen Instruments für die dynamische Kartierung des FuI-Ökosystems (Interessenträger, politische Maßnahmen und Instrumente, FuI-Leistung, Register innovativer Unternehmen und Sektoranalyse).

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 31. August 2026 abgeschlossen.

Reform 2 (C3.2R2): Anreize zur Förderung und Anziehung von Investitionen und Humankapital in Forschung und Innovation

Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in innovative Unternehmen sowie unternehmerische und wissenschaftliche Talente aus dem Ausland anzuziehen.

Die Reform besteht in der Ausweitung der Anwendung der Steuerregelung für Investitionen in innovative Unternehmen auf juristische Personen (derzeit von natürlichen Personen). Beihilfefähige Investitionen von bis zu 150 000 EUR pro Investor im Rahmen dieses Anreizes umfassen Eigenkapital, Darlehen, Garantien und Factoring. Darüber hinaus umfasst sie die Überprüfung, Förderung und gegebenenfalls Änderung der derzeitigen Anreizsysteme zur Gewinnung von Talenten aus Drittländern, einschließlich des wissenschaftlichen VISA-Systems für Forscher und ihre Familien und des Start-up-VISA-Systems für Gründer innovativer Unternehmen und deren Familien.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.2R3): Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung öffentlich finanzieter Forschungsinfrastrukturen und -labora durch die Wirtschaft zu optimieren.

Die Reform umfasst i) die Entwicklung und Einführung eines dynamischen digitalen Instruments, das allen Interessenträgern des FuI-Ökosystems zugänglich ist und den Informationsfluss sowie Instrumente und Dienstleistungen zur Erleichterung einer Kooperationspartnerschaftsvereinbarung zwischen verschiedenen (öffentlichen und privaten) FuI-Organisationen und -Teams in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien bereitstellt; II) Einführung von Maßnahmen und Anreizen (z. B. Aufnahme einer Klausel über die Öffnung finanziert Infrastrukturen in die Finanzhilfevereinbarung der Forschungs- und Innovationsstiftung), um die Zusammenarbeit von Forschung betreibenden Organisationen mit Unternehmen und Spin-offs zu verbessern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.2I1): Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros

Ziel der Maßnahme ist es, den Technologietransfer in Zypern durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen und durch die Kommerzialisierung der Forschung zu verbessern.

Die Investition besteht in der Einrichtung und Inbetriebnahme eines Wissenstransferbüros (KTO) durch die Stiftung für Forschung und Innovation, um eine kosteneffiziente Lösung für die Unterstützung des Technologietransfers zu bieten, die auf den Grundsätzen des Erwerbs einer kritischen Masse an Forschungsergebnissen und Größenvorteilen aufbaut. Die KTO erbringt Wissenstransferdienste für Hochschulen, andere Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die die Kommerzialisierung der Forschung erleichtern. Vorläufige Liste der Dienstleistungen: a) Bewertung der Vermarktungsaussichten, b) Beratung zu Rechten des geistigen Eigentums, c) eingereichte Patente und Verfahren zur Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums, d) Entwicklung einer Vermarktungsstrategie, e) Technologiemarketing, f) Unterstützung bei der Gründung von Spin-off-Unternehmen und g) Bereitstellung von Finanzmitteln zur Unterstützung der translationalen Forschung.

Die KTO wird ab dem 1. Januar 2026 selbstfinanziert, indem 20 % der Einnahmen aus den von der KTO verwalteten Vereinbarungen für Betriebskosten einbehalten werden, die in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Forschungs- und Innovationsstiftung und dem Begünstigten festzulegen sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.2I2): Innovationsförderungsprogramme und Finanzierungsprogramme zur Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von Start-up-Unternehmen, innovativen Unternehmen und KMU

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung von Zuschüssen durch Innovationsprogramme (z. B. Fast-Track Innovation, Pre-Seed, Seed, Innovate), um den Zugang zu Finanzmitteln für innovative KMU und Start-up-Unternehmen zu verbessern.

Die Investition besteht aus einer Finanzhilfe im Rahmen von Innovationsprogrammen (z. B. Fast-Track Innovation, Pre-Seed, Seed, Innovate), damit Unternehmen innovative Produkte und Dienstleistungen mit internationaler Ausrichtung vom Konzept bis zur Marktreife entwickeln können. Die Finanzierungsprogramme fördern i) die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen; II) Erleichterung der Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen mit dem Ziel, marktnahe Ergebnisse und Ergebnisse zu erzielen, wodurch kurzfristige wirtschaftliche Auswirkungen ermöglicht werden; III) zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen; IV) die Clusterbildung von Unternehmen zu fördern und v) einen beschleunigten Übergang zu einer grünen Wirtschaft und zu einem digitalen Zeitalter der Effizienz und Produktivität anzustreben. Diese Programme verpflichten die Unternehmen, private/eigene Mittel in Verbindung mit öffentlichen Mitteln (die von der Stiftung für Forschung und Innovation bereitgestellt werden) zu mobilisieren und so zur Gesamtsteigerung der FuE-Investitionen beizutragen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus³: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, bei denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.2I3): FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung von Finanzhilfen durch thematische FuI-Programme mit relativ hohem Technologie-Reifegrad mit Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel.

Die Investition besteht in der Unterstützung von Projekten, bei denen neue Technologien eingesetzt werden, um kosteneffiziente Lösungen für den ökologischen Wandel zu finden und so die Forschungskapazitäten des Landes zu verbessern. Die geförderten Projekte konzentrieren sich auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltigen Verkehr, beinhalten die Zusammenarbeit mit Exzellenzzentren für FuI und/oder anderen Interessenträgern und erleichtern die Vermarktung von Forschungsergebnissen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁴: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, bei denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der

³ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

⁴ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.2I4): Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Organisationen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen, einschließlich der Schaffung neuer oder der Modernisierung bestehender Laboratorien und der Entwicklung klassifizierter Laboratorien

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Forschung mit doppeltem Verwendungszweck und die Nutzung von Technologien, die ansonsten nur staatlichen/militärischen Zwecken dienen würden, im zivilen, kommerziellen und gesellschaftlichen Interesse.

Die Investition besteht aus einer Finanzhilfe, die es Forschungseinrichtungen und Unternehmen ermöglichen würde, FuE im Bereich Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu betreiben. Die Förderprogramme ermöglichen die Verbesserung der FuI-Kapazitäten und -Kapazitäten von Exzellenzzentren, akademischen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen, die FuE im Bereich Technologien mit doppeltem Verwendungszweck betreiben. Insbesondere sollen sie diese Organisationen in die Lage versetzen, Verschlusssachen zu erwerben, um sich an Konsortien für eine europäische Finanzierung (wie Horizont Europa, Europäischer Verteidigungsfonds) beteiligen zu können und ihre FuI-Kapazitäten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu verbessern.

Die Finanzierung konzentriert sich ausschließlich auf zivile Unternehmen, und Forschungsergebnisse und Infrastruktur kommen ausschließlich zivilen Anwendungen zugute. Die Maßnahme muss mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Bezug auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck während der Durchführung der Finanzierungsregelung im Einklang stehen und im Einklang mit „EU-Finanzierung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck – ein praktischer Leitfaden für den Zugang zu EU-Mitteln für europäische regionale Behörden und KMU“ konzipiert sein.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁵: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, bei denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

⁵ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | |
| 120 | C3.2R1 Nationale Ful-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Annahme der nationalen Ful-Strategie und des Aktionsplans zu ihrer Umsetzung | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerates | — | — | — | Q4 | 2022 | Entwicklung einer integrierten Ful-Strategie, die einen langfristigen Rahmen bietet und gezielte Anstrengungen und Engagement für die Umsetzung im Namen des Staates und der am nationalen Ful-System beteiligten Interessenträger im Laufe der Zeit sicherstellt, sowie ein digitales Instrument für die dynamische Kartierung des Ful-Ökosystems. | |
| 121 | C3.2R1 Nationale Ful-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Abschluss des Aktionsplans für die Ful-Strategie | Veröffentlichung der Billigung des Abschlussberichts durch den Ministerrat zur Bestätigung des Abschlusses des Aktionsplans | — | — | — | 2. QUART AL | 2026 | Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans der nationalen Forschungs- und Innovationsstrategie, belegt durch einen Abschlussbericht. | |
| 122 | C3.2R2 Anreize für Investitionen und Humankapital in Forschung und Innovation | Meilenstein | Steuerbefreiung für juristische Personen für Investitionen in innovative Unternehmen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | — | Q1 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem Unternehmensinvestoren (juristische Personen) für Investitionen in innovative Unternehmen von der Steuer befreit werden. | |
| 123 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung | Meilenstein | Digitales Register zur Aufzeichnung | Link zum digitalen Register, das auf der Website des | — | — | — | Q4 | 2022 | Entwicklung und Inbetriebnahme eines digitalen Registers zur Aufzeichnung und Veröffentlichung | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--------------|------|---|------------|--|--|
| | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| | | | und Veröffentlichung der Forschungsinfrastruktur und -labora | stellvertretenden Ministeriums für Forschung, Innovation und Digitalpolitik veröffentlicht wird | | | | | von Forschungsinfrastrukturen, die den Zugang interessierter Kreise zu dieser Infrastruktur erleichtern. Sie umfasst eine Bestandsaufnahme aller öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen (im Rahmen von Horizont 2020, nationalen Programmen). Sie soll auch die Sichtbarkeit der Forschungseinrichtungen verbessern und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor unterstützen. | |
| 124 | C3.2R3 | Meilenstein | Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen mit Unternehmen und Spin-offs | Veröffentlichung der Maßnahmen und Anreize auf der Website der Stiftung für Forschung und Innovation | — | — | — | Q4 | 2024 | |
| 125 | C3.2II | Meilenstein | Start der KTO | Eröffnung des ersten Falls von KTO | — | — | — | 2. QUARTAL | 2022 | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--------|---|--|--------------|------|---|-------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 126 | C3.2II Einrichtung und Betrieb eines Zentralbüros für Wissenstransfer (KTO) | Ziel | | Abgeschlossen — | Anzahl | 0 | 30 | Q4 | 2025 | Mindestens 30 abgeschlossene Fälle von Wissenstransfervierungen, die die zentrale KTO für Hochschulen, andere Forschungseinrichtungen oder Unternehmen erbringt. | |
| 127 | C3.2II Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Meilenstein | | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für 50 % des Budgets | Unterzeichnung Finanzhilfevereinbarungen | — | — | — | Q4 | 2022 | |
| 128 | C3.2II Innovationsförderungsprogramme für Start-up- | Ziel | | Organisationen, die bei der Durchführung von Ful-bezogenen | Anzahl | 0 | 70 | Q3 | 2023 | Finanzielle Unterstützung von mindestens 70 Organisationen bei der Durchführung von Ful-bezogenen Tätigkeiten wie industrielle Forschung, experimentelle | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--------------|---|-------------|---|
| | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| | | | | | | | | Forschung, Innovationstätigkeiten im Bereich der experimentellen Forschung, Start-up-Tätigkeiten, Wissenstransfertätigkeiten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Tätigkeiten für die Verwaltung und den Schutz des geistigen Eigentums, für die Herstellung von Verbindungen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, für den Aufbau von Kapazitäten für den Wissenstransfer und für die Vermarktung von Forschungsergebnissen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. |
| 129 | C3.2I2 | Ziel | Organisationen , die bei der Durchführung von Ful- bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden | Anzahl | 70 | 200 | 2. QUART AL | 2026 |
| 130 | C3.2I3 | Meilenstein | Unterzeichnung von | Vom Direktor der Stiftung für Forschung | — | — | Q4 | 2022 |
| | | | | | | | | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für die |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|---|
| | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| | | | | | | | | | | |
| 131a | Ful-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel | Finanzhilfevereinbarungen für ein Ful-Finanzierungspogramm mit einem Budget von 6 Mio. EUR | und Innovation unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen | | | | | | | ausgewählten Vorschläge, die im Rahmen eines Ful-Finanzierungsprogramms für den ökologischen Wandel mit einem Gesamtbudget von 6 Mio. EUR finanziert werden sollen, mit einer Leistungsbeschreibung einschließlich Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 132 | C3.2I3 | Ziel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für Ful-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel unterstützt werden | Anzahl | 0 | 10 | 2. QUARTAL | 2026 | | Mindestens zehn Organisationen, die durch Finanzhilfen für Ful-Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ökologischen Wandel unterstützt werden, im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| | C3.2I4 | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, inbarungen, | | — | — | 2. QUARTAL | 2023 | | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, mit denen 80 % des Gesamtbudgets (Verträge mit einem Gesamtwert von |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|---|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| | n, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | mit denen 80 % des Gesamtbudgets für Organisationen bereitgestellt werden, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | | | | | | | | mindestens 2 400 000 EUR für die Finanzierung von Organisationen gebunden werden, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen, mit einer Leistungsbeschreibung einschließlich Förderkriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. | |
| 133 | C3.214 Fördereinrichtungen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | Ziel | Finanzierung der Entwicklung von als Verschlussachse eingestuften Laboratorien | — | Anzahl | 0 | 16 | 2. QUART AL | 2026 | Mindestens 16 Unternehmen erhalten Fördermittel für die Entwicklung klassifizierter Laboratorien. Ein Unternehmen kann im Einklang mit dem Technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) mehr als einmal gezählt werden, wenn es an mehr als einem Projekt teilnimmt, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. | |

G. KOMPONENTE 3.3: FÖRDERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN

Mit dieser Komponente der zyprischen Aufbau- und Resilienzfazilität werden die Herausforderungen der geringen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft angegangen, die durch die durchschnittliche geringe Größe der Unternehmen, das komplexe Genehmigungsverfahren, das für eine Investition beantragt wird, und Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen bedingt sind. Die Ziele dieser Komponente bestehen darin, Unternehmer und Unternehmen zu unterstützen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu leisten, indem der Rechtsrahmen für Investitionen und unternehmerische Tätigkeiten verbessert wird und die Produktivität von KMU, vor allem durch die Digitalisierung, gesteigert wird. Es besteht aus sechs Reformen und vier Investitionen, die bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein sollen.

Die Komponente betrifft die länderspezifische Empfehlung 3 von 2020 und die länderspezifische Empfehlung 4 von 2019.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.3R1): Erleichterung strategischer Investitionen

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines neuen Systems zur Unterstützung strategischer Investitionen, das darauf abzielt, die Investitionstätigkeit im Land durch gestraffte Vorschriften und Mechanismen, die Vereinfachung der Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Steigerung der Effizienz des strategischen Investitionsumfelds zu stimulieren. Die Definition strategischer Investitionen bezieht sich auf Investitionen in strategische Sektoren (einschließlich Gesundheit und Sozialfürsorge, Bildung, Kultur, Sport, Umwelt, Industrie, Tourismus, Energie, Forschung, Entwicklung und Innovation), die erheblich zur Entwicklung der Wirtschaft beitragen.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift zur Erleichterung strategischer Investitionen im Hinblick auf die Effizienz des Erhalts von Investitionslizenzen und Baugenehmigungen. Für die Verarbeitung strategischer Investitionen wird ein eigener staatlicher Sektor zugewiesen. Sie besteht in der Ausarbeitung der operativen Leitlinien, der Prozessflüsse und anderer Anforderungen der Norm ISO 9001:2015 für die durchgängige Berücksichtigung des Prozesses. Sie arbeitet Absichtserklärungen mit anderen für Teile des Prozesses relevanten Abteilungen aus, um die Durchführbarkeit des beschleunigten Verfahrens zu gewährleisten. Darüber hinaus umfasst sie die Schulung der Arbeitnehmer im Rahmen der einzuführenden Verfahren. Darüber hinaus wird die Reform von der Einrichtung einer digitalen Plattform profitieren, die die digitale Beantragung, Untersuchung und Ausstellung von Planungs- und Baugenehmigungen über ein Anwendungsmanagement-Tool und ein GIS-System ermöglicht (Projekt im Rahmen der Komponente 3.4: „Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen“).

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.3R2): Verbesserung des Fast-Track Business Activationsmechanismus

Die Ziele der Maßnahme sind die Vereinfachung der Verfahren, die Digitalisierung der staatlichen Dienste und der Betrieb eines Unternehmensunterstützungszentrums, das alle erforderlichen und unterstützenden Informationen und Dienste bereitstellt.

Die Reform besteht in der Einrichtung einer interaktiven digitalen Plattform zur Stärkung der Abteilung für Unternehmenserleichterungen. Über die Plattform muss der Anleger in der Lage sein,

seinen Antrag nachzuverfolgen, aber auch die zuständigen Behörden müssen in der Lage sein, zu interagieren, Unterlagen auszutauschen und den Antrag zu bearbeiten.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.3R3): Modernisierung des Gesellschaftsrechts

Ziel der Maßnahme ist es, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die Überarbeitung des Gesellschaftsgesetzes zu unterstützen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis klarer zu gestalten.

Die Reform besteht in der Modernisierung des zyprischen Gesellschaftsrechts durch Nutzung bewährter Verfahren aus anderen Common-Law-Gebieten, um eine Grundlage für Wissen und Klarheit in Form von Rechtsprechung und Literatur zu schaffen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis zu unterstützen. Die begleitenden Unternehmensvorschriften werden ebenfalls überprüft. Darüber hinaus entsendet Zypern ein Team von Rechtsexperten, die das Projekt für Beratungs- und Redaktionsdienstleistungen im Rahmen des neuen Gesellschaftsgesetzes und der neuen Gesellschaftsvorschriften durchführen. Darüber hinaus umfasst die Gesetzesprüfung auch die Insolvenzverfahren nach dem Gesellschaftsgesetz, d. h. Liquidationen, Entgegennahme und Prüfung. Die Reform umfasst auch die Durchführung eines KMU-Tests während der Ausarbeitung des Gesetzes.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.3R4): Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur

Ziel der Reform ist es, den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, indem der Zugang zu Darlehen und Garantien erleichtert und die Aufnahmekapazität der EU-Finanzierung durch EU-Instrumente verbessert wird.

Die Reform besteht aus einer Ex-ante-Bewertung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in allen Wirtschaftszweigen, wobei der Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel, der digitalen Ermöglichung und alternativen Finanzierungen liegt. In dem Bericht wird der Interventionsbereich der vorgeschlagenen nationalen Förderagentur (NPA) festgelegt. Der rechtliche und organisatorische Aufbau des NPA wird nach der endgültigen Auswahl seines Tätigkeitsbereichs festgelegt. Die vorgeschlagene Struktur muss eine hohe Transparenz des Betriebs und der Autonomie der NPA ermöglichen. Die Agentur darf keine Banklizenz besitzen und muss daher nicht a priori kapitalisiert werden. Die Umsetzung wird von einem Lenkungsausschuss überwacht, dem Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Energie, Handel und Industrie angehören.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.3R5): Strategischer Investor der zyprischen Börse

Ziel der Reform ist die Privatisierung der zyprischen Börse.

Die Reform besteht aus einem derzeit laufenden Ausschreibungsverfahren, bei dem die zyprische Börse versucht, einen renommierten unabhängigen Berater oder ein entsprechendes Konsortium zu benennen, der über umfangreiches Fachwissen verfügt, um den am besten geeigneten strategischen Investor für die zyprische Börse zu finden. Die Privatisierungsphase des Vertrags wird nach der endgültigen Genehmigung durch das Repräsentantenhaus der Republik Zypern abgeschlossen, nachdem alle anderen Bedingungen erfüllt sind.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.3R6): Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen

Ziel der Maßnahme ist es, Anreize für die Vergrößerung von KMU zu schaffen.

Die Reform umfasst gezielte Anreize zur Förderung von Fusionen oder Übernahmen von Unternehmen, um expandieren und wettbewerbsfähiger zu werden. Die Reform umfasst insbesondere die Genehmigung eines Berichts und eines begleitenden Aktionsplans durch den Ministerrat im Anschluss an die Bewertung ähnlicher Regelungen innerhalb der EU und die Konsultation der Interessenträger im Hinblick auf spezifische Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.3I2): Schaffung eines regulatorischen Sandkastens zur Ermöglichung von FinTech

Ziel der Maßnahme ist es, FinTech-Unternehmen, Start-up-Unternehmen und anderen innovativen Unternehmen zu ermöglichen, ihr Angebot auf neue Produkte oder Dienstleistungen auszuweiten, und zwar durch Regulierungsbehörden, die einen „Teststandort“ schaffen, der es ihnen ermöglichen würde, Lebendexperimente in einem kontrollierten Umfeld unter ihrer Aufsicht durchzuführen.

Die Investition besteht darin, die Entwicklung eines geeigneten und attraktiven Regulierungssystems für FinTech und innovative Technologien zu erleichtern und ein Gleichgewicht zwischen der nahtlosen Einführung innovativer Produkte oder Dienstleistungen und der Gewährleistung des Anlegerschutzes herzustellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.3I4): Programm für die digitale Modernisierung von Unternehmen

Ziel der Investition ist es, die Integration digitaler Technologien in bestehende und künftige KMU mit Sitz in Zypern zu verbessern. Konkret zielt die Maßnahme darauf ab, die digitale Identität der Unternehmen zu stärken, den Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen, die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen, einschließlich des elektronischen Handels, zu erhöhen und das digitale Unternehmertum zu fördern.

Die Investition besteht in der Bereitstellung von Finanzhilfen in Höhe von rund 30 000 EUR für jeden Begünstigten als Anteil an den Investitionen, die er in förderfähige Investitionen für die digitale Modernisierung seiner Unternehmen investiert hat.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.3I6): Staatlich finanzierte Beteiligungsfonds

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung, den Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen zu verbessern, um i) die wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Zypern zu verbessern, II) die Verfügbarkeit alternativer Finanzierungsquellen, insbesondere für innovative Unternehmen und Start-up-Unternehmen, zu erhöhen; und iii) zur Verbesserung des Ökosystems für Beteiligungs- und Risikokapitalinvestitionen beizutragen.

Die Investition besteht aus einem Ausschreibungsverfahren zur Auswahl und Bestellung eines externen Fondsmanagers für einen Investitionszeitraum von fünf Jahren.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), der rechtlichen Vereinbarung zwischen Zypern und dem für das Finanzinstrument zuständigen Fonds und der anschließenden Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments im Einklang steht,

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁶; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁷; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁹; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch den Fonds für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, vorzuschreiben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

⁶ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Viertel | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|---------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | | |
| 134 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Gesetz über strategische Investitionen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q1 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Unterstützung strategischer Investitionen in Zypern, das folgende Elemente enthält: Straffung der Verfahren für die Lizenzierung strategischer Investitionen, Projektmanager für jedes Projekt, rechtzeitige Erteilung von Baugenehmigungen. | |
| 135 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Stärkung der organisatorischen Kapazitäten zur Erleichterung strategischer Investitionen | Veröffentlichung im Amtsblatt der Einrichtung eines staatlichen Sektors, der die Reform erleichtert, des Prozesssystems und der Leitlinien sowie Angabe der Überprüfung des Abschlusses der Ausbildung durch die koordinierende Behörde | — | — | — | 2. QUARTAL | 2023 | Veröffentlichung im Amtsblatt über den Abschluss des Aufbaus eines Sektors im Ministerium für Stadtplanung und Wohnungswesen zur Verbesserung der Erleichterung des strategischen Systems; Veröffentlichung des Prozesssystems und der Gestaltung der Leitlinien; und Berichterstattung der Koordinierungsbehörde über die Schulung von Personal in Schlüsselpositionen für die Durchführung der Reform. | |
| 136 | C3.3R2 Verbesserung des Fast-Track Business Activations mechanisms | Meilenstein | Einrichtung eines elektronischen Systems, über das Anleger ihre Online-Bewerbung einreichen können | Mitteilung des Handelsministeriums über das elektronische System zur Annahme von Anträgen | — | — | — | Q4 | 2022 | Verbesserung der Dienste für Anträge auf Erteilung von Unternehmensgenehmigungen, Leitlinien für die Niederlassung und den Betrieb, Bereitstellung von Informationen für alle erforderlichen Genehmigungen, die das Unternehmen für die Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit benötigt, Erleichterung der Ausstellung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen in Zypern für Drittstaatsangehörige, Antrag | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 137 | C3.3R2 | Ziel | Einrichtung einer Plattform, auf der Anleger ihre Online-Anwendung verfolgen und mit den zuständigen Behörden und der Bewertung von Investitionsanträgen über die Plattform interagieren können | Anzahl | — | 0 | 50 | Q4 | 2025 | auf Registrierung als ausländisches Interessenunternehmen durch die Einrichtung eines elektronischen Systems, über das Investoren ihren Online-Antrag einreichen können. Abschluss der Bewertung von mindestens 50 Investitionsanträgen über die Plattform. | |
| 138 | C3.3R3 | Meilenstein | Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Vorlage des Gesetzentwurfs zur Genehmigung durch das Parlament zur Umstrukturierung des Gesellschaftsgesetzes | — | — | — | Q3 | 2025 | Vorlage des Gesetzentwurfs an das Parlament zur Billigung. Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesellschaftsgesetz umstrukturiert. Sie modernisiert insbesondere das zyprische Gesellschaftsrecht, indem sie bewährte Verfahren anderer Common Law-Rechtsgebiete nutzt, um eine Grundlage für Wissen und Klarheit in Form von Rechtsprechung und Literatur zu schaffen und die Auslegung und | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|--------------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|--|-------------------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Anwendung des Rechts in der Praxis zu unterstützen. |
| 139 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesellschafts gesetzes | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | 2. QUAR TAL | 2026 | Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes, mit dem das Gesellschaftsgesetz umstrukturiert wird. Sie modernisiert insbesondere das zyprische Gesellschaftsrecht, indem sie bewährte Verfahren anderer Common Law-Rechtsgebiete nutzt, um eine Grundlage für Wissen und Klarheit in Form von Rechtsprechung und Literatur zu schaffen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis zu unterstützen. |
| 140 | C3.3R4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | Billigung des Fahrplans für die Einrichtung und Einrichtung einer nationalen Förderagentur durch den Ministerrat | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrates | — | — | — | 2. QUAR TAL | 2023 | Billigung des Fahrplans für die Einrichtung und Einrichtung einer nationalen Förderagentur durch den Ministerrat, die kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Darlehen und Garantien erleichtern und die Aufnahmekapazität der EU-Finanzierung durch EU-Instrumente verbessern soll. |
| 141 | C3.3R4 Entwurf und Einrichtung | Meilenstein | Inbetriebnahme der nationalen Sekretär validiert | Ursprünglicher Aufbau vom Ständigen Sekretär validiert | — | — | — | Q3 | 2025 | Aufnahme der Tätigkeit der nationalen Förderagentur Zyperns, einschließlich |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|---|--|---|------|---|-------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 142 | einer nationalen Förderagentur | C3.3R5 | Milestein | Förderagentur Zyperns | | | | | | Personalausstattung mit dem erforderlichen Personal | |
| | Strategischer Investor der zyprischen Börse | | | | | | | | | | |
| 143 | C3.3R6 Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen | Milestein | | Aktionsplan für Anreize für Fusionen und Übernahmen | | Annahme eines Berichts und des dazugehörigen Aktionsplans durch den Ministerrat | | — | Q4 | 2022 Annahme eines Berichts und eines dazugehörigen Aktionsplans durch den Ministerrat über spezifische Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen im Anschluss an die Bewertung ähnlicher Regelungen innerhalb der EU und die Konsultation der Interessenträger. | |
| 144 | C3.3I2 Schaffung eines regulatorischen Sandkastens zur Ermöglichung von FinTech | Milestein | | Reallabor mit Blick auf FinTech und innovative Technologien | | Ankündigung der Einführung des Reallabors durch die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde. | | — | — | 2. QUARTAL 2024 Einrichtung eines Reallabors, das die Entwicklung eines geeigneten und attraktiven Rechtsrahmens für FinTech und innovative Technologien erleichtert und ein Gleichgewicht zwischen der nahtlosen Einführung innovativer Produkte oder Dienstleistungen und der Gewährleistung des Anlegerschutzes herstellt. | |
| 147 | C3.3I4 Programm für die | Milestein | Veröffentlichung der Aufforderung | Offizielle Bekanntmachung der Aufforderung zur | | | | — | — | 2. QUARTAL 2023 Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen in Höhe eines Prozentsatzes | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|--------------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|---|-------------------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | |
| 148 | C3.3I4 Programm für die digitale Modernisier ung von Unternehme n | Ziel | KMU, die nach Einreichung von Zahlungsanträ gen unterstützt werden. | — | Anzahl | 0 | 290 | 2. QUAR TAL | 2026 | Mindestens 290 KMU, die nach Einreichung von Zahlungsanträgen und Verwaltungs- und Vor-Ort- Überprüfungen durch das zuständige Regelungsmanagementteam unterstützt wurden. |
| 151 | C3.3I6 Staatlich finanzierter Beteiligungs fonds | Meilenstein | Einrichtung des Fonds | Registrierung des Fonds | — | — | — | Q4 | 2022 | Die Einrichtung des Fonds ist abgeschlossen. Der Fonds soll die Verfügbarkeit Finanzierungsquellen insbesondere für innovative Unternehmen und Start-up-Unternehmen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 152 | C3.3I6 Staatlich finanzierter Beteiligungs fonds | Ziel | Aus dem Fonds unterstützte Beteiligungsu nternehmen | — | Anzahl | 0 | 12 | 2. QUAR TAL | Nachhaltigkeitsprüfung einer sicherzustellen, die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften und die Anforderung, dass Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der Ausschlussliste erzielt haben, Pläne für den ökologischen Wandel annehmen und veröffentlichen müssen. |
| | | | | | | | | | Mindestens 12 aus dem Fonds geförderte Beteiligungsunternehmen (Start-ups und innovative Unternehmen). |

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 1 (C3.3I1): Integriertes Informationssystem für die Abteilung „Registraturen für Unternehmen und geistiges Eigentum“.

Die Ziele der Maßnahme bestehen in der Konzeption, Entwicklung, Umsetzung, Pflege und dem Betrieb einer integrierten Registerplattform, die die Prozesse und Dienstleistungen der Abteilung Unternehmen und der Abteilung geistiges und gewerbliches Eigentum der Abteilung Unternehmen und geistiges Eigentum unterstützt, um den digitalen Wandel der beiden genannten Abschnitte voranzutreiben und sich zu Vorriftern bei der digitalen Präsenz, Online-Fähigkeiten und hervorragenden Kundendienstleistungen zu entwickeln, die durch effiziente interne Prozesse erbracht und durch flexible IT-Systeme unterstützt werden.

Die Investition besteht in der Installation der Hardware und Software des Systems, der Fertigstellung der Netzinfrastruktur und der Schulung des Personals für das neue System.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 153 | C3.3II Integriertes Informationssyste m für die Abteilung „Registraturen für Unternehmen und geistiges Eigentum“ | Meilenstein | Installatio n von Hardware und Software und Vernetzu ng abgeschlo ssen | Fertigstellung und Betrieb der Installation der System-Hardware und -Software sowie der Vernetzung abgeschlossen | — | — | — | Q1 | 2024 | Installation der Systemhardware und -software sowie Vernetzung abgeschlossen (Server, Festplatten, PCs und Peripheriegeräte, RDBMS, Betriebssysteme und Router). | |
| 154 | C3.3II Integriertes Informationssyste m für die Abteilung „Registraturen für Unternehmen und geistiges Eigentum“ | Ziel | Schulung der Mitarbeit er | % (Prozent) | 0 | 100 | Q4 | 2025 | Schulung von 100 % des Personals der Abteilung „Registrierstellen für Unternehmen und geistiges Eigentum“ und des Personals der Abteilung für Informationstechnologiedienste in Bezug auf das eingeführte Informationssystem und die damit verbundenen Betriebsverfahren. | | |

H. KOMPONENTE 3.4: MODERNISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN UND LOKALEN BEHÖRDEN, EFFIZIENTERE JUSTIZ UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Mit dieser Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden seit langem bestehende Herausforderungen in Bezug auf die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene, das Justizsystem und den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung angegangen. Mit der Komponente werden folgende Ziele verfolgt: i) Steigerung der Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz der Regierungsprozesse unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger und Unternehmen, ii) Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der Zusammenarbeit des Innenministeriums und der lokalen Gebietskörperschaften, um die wirksame Umsetzung des neuen Modells der lokalen Verwaltung sicherzustellen, iii) Verbesserung der Wirksamkeit, einschließlich Qualität und Effizienz, des Justizsystems durch Beschleunigung der Rechtspflege und Abbau des Verfahrensrückstands und iv) größere Kohärenz der Bemühungen der Regierung zur Korruptionsbekämpfung.

Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz im öffentlichen Sektor, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung und der lokalen Gebietskörperschaften (länderspezifische Empfehlungen 1 von 2019 und 4 von 2020), zur Förderung flexibler Arbeitsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020), zur Verbesserung der Effizienz und Digitalisierung des Justizsystems (länderspezifische Empfehlung 5 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) und zu Reformen zur Korruptionsbekämpfung (länderspezifische Empfehlung 5 von 2019) und zu Reformen zur Korruptionsbekämpfung (länderspezifische Empfehlung 5 von 2019) bei.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente 3.4.1: Modernisierung des öffentlichen Sektors

Reform 1 (C3.4R1): Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung

Ziel der Reform ist es, die Funktionsweise der allgemeinen öffentlichen Verwaltung durch Verbesserung ihres Rahmens für die Personalverwaltung zu verbessern und die Verwaltungskapazität der zyprischen Polizei umzustrukturieren und auszubauen.

Die Reform umfasst zwei Elemente:

i) Ausarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Stärkung der Verwaltungskapazität und der strategischen Rolle der Abteilung öffentliche Verwaltung und Personal bei der Verwaltung der Humanressourcen in Bezug auf die Formulierung und Überwachung der Umsetzung der Politik in den Bereichen öffentliche Verwaltung und Personalverwaltung im öffentlichen Sektor, z. B. Politikgestaltung, Formulierung von Leitlinien und Grundprinzipien für die Personalverwaltung, Überprüfung bestehender Politiken, Rechtsvorschriften und Verfahren sowie Arbeitsbeziehungen. Parallel dazu soll die Reform die Kapazitäten der Fachministerien zur Umsetzung der Politik der öffentlichen Verwaltung und der Personalfunktionen verbessern und gleichzeitig eine angemessene Rechenschaftspflicht und Reaktionsfähigkeit gewährleisten;

ii) Umstrukturierung und Modernisierung der zyprischen Polizei durch Konzeption und Umsetzung eines neuen Polizei- und Einsatzmodells, eines neuen Managementrahmens für Lernen und Entwicklung und eines neuen Rahmens für die Personalverwaltung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.4R2): Regelung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor

Ziel der Reform ist es, die Produktivität und Wirksamkeit des öffentlichen Dienstes durch flexible Arbeitsregelungen wie Telearbeit, teilweise Telearbeit und Teilzeit zu steigern.

Die Reform besteht in der Umsetzung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor auf der Grundlage einer Bewertung der Empfehlungen einer externen Studie über bewährte Verfahren und mögliche Einschränkungen, die von anderen nationalen öffentlichen Verwaltungen festgestellt wurden, durch die Abteilung öffentliche Verwaltung und Personal. In der Studie werden die Bedingungen für flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Dienst, wie sie in anderen Rechtsordnungen angewandt werden, überprüft.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.4R3): Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten

Ziel der Reform ist es, die Funktionsweise des öffentlichen Dienstes durch eine Überprüfung des Einstellungs- und Beförderungsrahmens und des Leistungsbeurteilungssystems zu verbessern.

Die Reform besteht aus: I) Einführung eines neuen Rahmens im öffentlichen Dienst für die Bewertung und Auswahl von Bewerbern für Beförderungspositionen, einschließlich Führungspositionen, auf der Grundlage der Verdienste; II) Einführung eines neuen Leistungsbeurteilungssystems für Entwicklungs- und Beförderungszwecke, um Beurteilungen und Beförderungen transparenter, gerechter, auf Fähigkeiten gestützt und wirksamer zu gestalten; und iii) Verbesserung der Einstellungsverfahren durch Schulungen, Aktualisierung der Dienstpläne (Aufstellung von Anforderungen und Pflichten für Stellen in der öffentlichen Verwaltung) und Änderungen der beiden einschlägigen Einstellungsgesetze.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

Reform 4 (C3.4R4): Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der Transparenz durch Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens und weitere Digitalisierung des Verfahrens

Ziel der Reform ist es, die Effizienz und Wirksamkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu steigern, indem neue Vergabeverfahren eingeführt werden, bei denen digitale Instrumente zum Einsatz kommen, und das Wissen und die Sachkenntnis des Personals verbessert werden.

Die Reform besteht in der Einführung eines integrierten, vollständig digitalisierten elektronischen Beschaffungssystems, das moderne Technologien nutzt, um so den Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer zu verringern und gleichzeitig Rechenschaftspflicht und Transparenz zu wahren. Sie wird von Maßnahmen begleitet, die auf die Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens abzielen, wie z. B. die Überarbeitung der Organisationsstruktur der zentralen professionellen Funktion im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sowie die Schulung und Zertifizierung von Fachkräften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.4R5): Ausbau der Kapazitäten des Juristischen Dienstes

Ziel der Reform ist die Umsetzung eines digitalen Wandels des Juristischen Amtes mit dem Ziel, seine Effizienz und Wirksamkeit sowie die Produktivität, die Qualität der Arbeit und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu steigern.

Die Reform besteht in der Digitalisierung aller Prozesse und Verfahren des Juristischen Amtes durch die Einführung eines IT-Systems (E-Rechtssystem), das als vollständige Software-as-a-Service-

Lösung bereitgestellt wird. Sie umfasst die Bereitstellung, Entwicklung und Anpassung eines bestehenden webbasierten Verwaltungssystems, das Funktionen wie die Erstellung elektronischer Fallakten und -mappe, Fallbearbeitung und -überwachung, interne Kommunikation und Arbeitsabläufe, die Verfolgung von Fällen, die Finanzverwaltung und Zahlungen bietet. Während der Durchführung des Projekts wird in einer Betriebsanalyse der Bedarf an Prozessumstrukturierungen bewertet. Alle vorhandenen Akten in Papierform werden in das E-Recht-Kernsystem migriert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.4I2): Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses

Ziel der Investition ist es, die Qualität der Regulierung zu verbessern und die Rechtssicherheit und Transparenz zu erhöhen, indem die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die Veröffentlichung der geltenden Rechtsvorschriften modernisiert werden.

Die Investition besteht in der Einrichtung einer Plattform für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die eine einfache Ausarbeitung, Konsolidierung, Verwaltung und Speicherung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften ermöglicht. Das System wird auch zur offiziellen zentralen Anlaufstelle der Regierung für den digitalen Zugang der Öffentlichkeit zu allen Rechtstexten in einem interoperablen Format. Die Investition umfasst das Hochladen aller bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die neue Plattform.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.4I3): Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung

Ziel der Investition ist es, die Politikgestaltung und -umsetzung durch verstärkte Nutzung quantitativer Modellierungstechniken für die Abschätzung der Folgen von Rechtsvorschriften zu verbessern.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Modellierungsinstrumenten und Fachkenntnissen des öffentlichen Personals, um eine bessere Abschätzung der politischen Folgen zu ermöglichen. Dies soll erreicht werden durch i) die Einrichtung eines Wirtschaftspolitikmodellierungszentrums, das die Instrumente und Daten für die Analyse und Bewertung politischer Maßnahmen zur Verfügung stellt, II) Weitergabe der Kenntnisse über politische Analysen und Evaluierungen an die Mitarbeiter des Finanzministeriums; und iii) Entwicklung von Instrumenten für Big Data und Datenanalyse.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.4.2: Kommunalverwaltung und Raumreform

Reform 6 (C3.4R6): Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen

Ziel der Maßnahme ist es, das System der lokalen Gebietskörperschaften in Zypern zu reformieren, um seine Entscheidungs- und Verwaltungsautonomie zu verbessern, die Effizienz der Regierungsführung zu erhöhen und Ressourcen und Zuständigkeiten aufeinander abzustimmen, um die finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Die Reform besteht in der Annahme neuer Rechtsvorschriften, die Verringerung der Zahl der Gemeinden und Schaffung von Gemeinschaftsclustern für die zentrale Erbringung von Dienstleistungen, um die Verwaltungskapazität zu verbessern; Einführung eines neuen Verwaltungsmodells und einer neuen Personalstruktur für die Gemeinden; Übertragung von Zuständigkeiten und Ressourcen von der Zentralregierung auf die Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Erteilung von Genehmigungen, Sozialpolitik, Instandhaltung der lokalen Infrastruktur, Schulen und Bereitstellung lokaler Dienstleistungen für die Bürger; Reform der Finanzierung der

Gemeinden; und eine angemessene rechtliche Aufsicht, Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Die Reform umfasst auch den Aufbau von Kapazitäten durch Schulungen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C3.4R7): Städtische Flurbereinigung

Ziel der Reform ist es, den Druck auf die Erweiterung der Gemeinden zu verringern und die Bodenversiegelung zu erhöhen, indem die Nutzung der verfügbaren Flächen für Bauzwecke erleichtert wird.

Die Reform besteht darin, einen Rechtsrahmen für die städtische Flurbereinigung zu schaffen und die Umsetzung städtischer Flurbereinigungspläne in ausgewählten Gebieten oder in Gebieten von strategischer Bedeutung für die Insel zu fördern. Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung eines Sachverständigengutachtens, eine digitale Plattform zur Ermöglichung der Flurbereinigung in Städten und die Ausarbeitung von Pilot-Pilotplänen für die Flurbereinigung in Städten.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.4I4): Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen

Ziel der Investition ist die Steigerung der Effizienz der Baugenehmigungsverfahren.

Die Investition besteht darin, i) die elektronische Anwendungsumgebung des bestehenden IT-Systems Hippodamos für Planung und Genehmigung zu erweitern, damit alle Planungs- und Baubehörden (Gemeinden) Anträge auf Erteilung von Planungs- und Baugenehmigungen über eine gemeinsame Plattform stellen können; II) Modernisierung des Hippodamos-Systems, um die digitale Beantragung, Studie und Ausstellung von Planungs- und Baugenehmigungen zu ermöglichen; und iii) Modernisierung oder Erweiterung anderer Hippodamos-Module, z. B. Bauvertragsverwaltung und -verwaltung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C3.4I5): Intelligente Städte

Ziel der Investition ist es, laufende Initiativen für intelligente Städte in einen landesweiten Umsetzungsplan zu koordinieren.

Die Investition besteht in der Vorlage eines nationalen Masterplans für intelligente Städte mit Schwerpunkt auf drei vorrangigen intelligenten Lösungen für Gemeinden: intelligentes Parken, intelligente Beleuchtung und intelligente Abfallbewirtschaftung. Die Investition umfasst die Konzeption und Umsetzung der Infrastruktur für intelligente Städte (zentrale Plattform) sowie die Konzeption und Umsetzung der drei vorrangigen intelligenten Lösungen, einschließlich der Installation von Sensoren. Die zentrale Plattform muss über die notwendige Flexibilität für künftige Ergänzungen neuer Lösungen für intelligente Städte verfügen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.4I6): Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt

Ziel der Investition ist es, die Innenstadt von Nikosia neu zu beleben, indem junge Bewohner angezogen, neue Investitionen getätigt und die Wirtschaftstätigkeit gefördert werden.

Die Investition besteht aus i) der Renovierung der Faneromeni School, die als Abteilung der Universität Zypern genutzt werden soll, II) den Kauf und die Renovierung von Gebäuden in der

Innenstadt, die in Studentenunterkünfte umgewandelt werden sollen; und iii) die Einführung von Anreizen für den privaten Sektor zur Bereitstellung von Unterkünften für Studierende in dem Gebiet. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.4.3: Effizientes Justizsystem

Reform 8 (C3.4R8): Effizienz der Justiz

Ziel der Reform ist es, den hohen Rückstand bei den bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen abzubauen und die Effizienz und Qualität des Justizsystems insgesamt zu steigern.

Die Reform besteht in der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verfahrens- und Berufungsrückstands mit spezifischen jährlichen Zielen und der Einrichtung einer Taskforce von Richtern, die die Umsetzung des Aktionsplans zum Abbau des Rückstands bei anhängigen Rechtssachen koordinieren soll. Der Aktionsplan soll bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Als anhängige Fälle gelten Verfahren, die seit mehr als zwei Jahren anhängig sind. Am 31. Dezember 2020 gab es: 24777 anhängige Zivilsachen, 2222 anhängige Rechtsbehelfe in Zivilsachen und 475 anhängige Rechtsbehelfe in Verwaltungssachen. Die Reform besteht auch in der Umsetzung der überarbeiteten Zivilprozessordnung, die vom Obersten Gerichtshof am 19. Mai 2021 angenommen wurde und die die Effizienz der Gerichtsverfahren, auch bei der Entscheidung von Rechtssachen, erhöhen soll.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C3.4R9): Digitaler Wandel der Gerichte

Ziel der Reform ist es, die Ineffizienz des Justizsystems zu beheben, die durch die auf manuellen und papiergestützten Systemen basierenden Gerichte verursacht wird. Durch die Digitalisierung des Systems wird die Justiz gestrafft und beschleunigt.

Die Reform umfasst die Einrichtung und den Betrieb des i-Justiz-Systems als Zwischenlösung, um den dringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden, bevor die E-Justiz zur Verfügung steht, (ii) ein integriertes E-Justiz-System und (iii) digitale Tonaufzeichnungen in Gerichtsverfahren. Das E-Justiz-System ist für Gerichte, Rechtsanwälte, Bürger, das Justizamt der Republik und die Polizei zugänglich. Sie führt mehrere Funktionen ein, wie die digitale Einreichung und Zahlung von Fällen, die Fallkategorisierung, die Suche nach Fällen, die Erstellung und Verwaltung von Dokumenten, Verfolgungs- und Überwachungssysteme zur Unterstützung des Streaming von Fällen, die Überwachung der Einhaltung von Anordnungen und Protokollen, die Verwaltung der Zuweisung von Fällen zur Anhörung, Entscheidungsausführung und -verwaltung, den Abschluss von Fällen und die Verwaltung von Beweismitteln.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

Investition 7 (C3.4I7): Fortbildung von Richtern

Ziel der Investition ist es, das geringe Niveau der Ausbildung und des lebenslangen Lernens von Richtern anzugehen.

Die Investition besteht in der Schulung von Richtern zu den überarbeiteten Zivilprozessordnungen und/oder anderen juristischen Aus- und Fortbildungen zu verschiedenen Rechtsthemen und justiziellen Kompetenzen, die von der zyprischen Schule für justizielle Aus- und Fortbildung organisiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C3.4I8): Modernisierung der Infrastruktur der Gerichte

Ziel der Investition ist es, Ineffizienzen des Justizsystems zu begegnen, die durch unzureichende Gerichtsgebäude sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht verursacht werden.

Die Investition besteht im Bau einer Erweiterung des Gebäudes des Bezirksgerichts Famagusta.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.4.4: Korruptionsbekämpfung

Reform 10 (C3.4R10): Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung

Ziel der Reform ist es, durch die Umsetzung des nationalen horizontalen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung für mehr Kohärenz bei der Korruptionsbekämpfung zu sorgen.

Die Reform besteht aus: i) Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern, zur Verbesserung der Transparenz bei öffentlichen Entscheidungsprozessen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, ii) Einrichtung und Betrieb einer unabhängigen Behörde gegen Korruption, die die Bemühungen aller an der Korruptionsbekämpfung und -prävention beteiligten Stellen koordiniert und die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen durch die verschiedenen zuständigen Dienststellen überwacht, iii) Sensibilisierung und Schulung der Öffentlichkeit zur Korruptionsbekämpfung und iv) Stärkung der internen Auditstellen in allen Ministerien und im Internen Auditdienst.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | |
| 155 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Aktionsplan für die effiziente Verwaltung von Personalfragen in der nationalen öffentlichen Verwaltung | Annahme des Aktionsplans durch den Ministererrat | — | — | — | Q1 | 2022 | Der Ministerrat hat einen Aktionsplan angenommen, der Folgendes umfasst: — Leitlinien, Vorlagen und Unterstützung bei der Umsetzung durch die Abteilung Öffentliche Verwaltung und Personal (PAPD) für die Verwaltung der Fachministerien in Bezug auf Fragen des Personalmanagements wie Umstrukturierung und Umstrukturierung, Vereinfachung der Verfahren und Personalplanung; — Umsetzung einer überarbeiteten Organisationsstruktur des PAPD — Lern- und Entwicklungsplan für das PAPD-Personal; — Schulungsplan für die Verwaltung der Fachministerien | |
| 156 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Personalverwaltung der zyprischen Polizei | Annahme durch den Polizeichef und den Ständigen Sekretär des Ministeriums für Justiz und öffentliche Ordnung und Inkrafttreten | — | — | — | Q4 | 2023 | Der neue Rahmen für die Personalverwaltung der zyprischen Polizei ist in Kraft getreten und umfasst folgende Bereiche: — Analyse und Erstellung von Stellenbeschreibungen — Einstellung — Motivation — Ausbildung und Entwicklung — Entschädigung und Leistungen — Beziehungen und Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|--------------|---|---------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 157 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Umsetzung des Aktionsplans für die effiziente Verwaltung von Personalfragen in der nationalen öffentlichen Verwaltung | Vom Ministerrat gebilligter Abschlussbericht über die Umsetzung des Aktionsplans | — | — | — | Q4 | 2025 Der Aktionsplan wurde umgesetzt, u. a.: — Leitlinien und Handbücher für die Verwaltung der Fachministerien in Bezug auf Einstellungsverfahren, Personalplanung, Disziplinarverfahren, Personalstrukturierung und Vereinfachung von Prozessüberprüfungen Gegebenenfalls Änderungen der Rechtsvorschriften — Schulung des Personals der Fachministerien |
| F58 | C3.4R2 Regelung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Beschluss über flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Beschluss des Ministerrates | — | — | — | Q1 | 2023 Es wird eine Studie über flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor durchgeführt. Das PAPD bewertet die Empfehlungen der Studie unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit des öffentlichen Dienstes. Nach der Bewertung der Empfehlungen der Studie entscheidet der Ministerrat über ihre Umsetzung. |
| 159 | C3.4R2 Regelung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Umsetzung flexibler Arbeitsregelungen | Abschlussbericht des PAPD über die Umsetzung des Beschlusses des Ministerats | — | — | — | Q4 | 2024 Umsetzung des Beschlusses des Ministerates, gegebenenfalls durch Änderung von Gesetzen/Verordnungen, Kommunikation von Strategien und Schulungen auf der Grundlage eines von der Personalabteilung der öffentlichen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Verwaltung ausgearbeiteten Aktionsplans. |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|--------------|---|---------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 160 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im öffentlichen Dienst und Vorschriften für die Leistungsbewertung von Arbeitnehmern. | Bestimmungen in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, in denen ihr jeweiliges Inkrafttreten angegeben ist | — | — | — | Q4 | 2021 |
| 161 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Leistungsbewertung und die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst. | Inkrafttreten des neuen Rahmens | — | — | — | Q1 | 2025 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|-------------|---|---|--------------|---|---------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 162 | öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | C3.4R4 | Meilenstein | Neues integriertes e-Vergabesystem | Erste Ausschreibungen wurden im Rahmen des neuen e-Vergabesystems veröffentlicht. | — | — | Q4 | 2025 |
| | | | | | | | | | <p>Das neue integrierte System für die elektronische Auftragsvergabe muss voll funktionsfähig sein, einschließlich aller Entwicklung, Erprobung und Schulung der Nutzer.</p> <p>Die wichtigsten Funktionen des Systems sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unterstützung des Grundsatzes der einmaligen Datenübermittlung durch private Nutzer — statistische Berichterstattung — Unterstützung der Nutzung neu entstehender Technologien, die sowohl von öffentlichen Auftraggebern als auch von Wirtschaftsteilnehmern in ihren administrativen Funktionen genutzt werden können <p>Erleichterung der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Auftraggeber</p> <ul style="list-style-type: none"> — Benutzerfreundliche Schnittstelle für Wirtschaftsakteure mit Schwerpunkt auf KMU — Veröffentlichung offener Daten zu den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Unterrichtung der öffentlichen Auftraggeber und der Entscheidungsträger über die Verfahren |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 163 | C3.4R5 Ausbau der Kapazitäten des Juristischen Dienstes | Meilenstein | Neues IT-System für die Anwaltskanzlei | Inbetriebnahme des neuen IT-Systems | — | — | — | Q4 | 2023 | Vollständige Operationalisierung einer Software-as-a-Service-Lösung für das Juristische Amt, die folgende Merkmale aufweist: — Erstellung elektronischer Akten und Ordner, — Fallbearbeitung und -überwachung, — interne Kommunikation und Arbeitsabläufe, — Verfolgung von Fällen, Finanzmanagement und Zahlungen, — Digitalisierung von Akten in Papierform. Die Schulung der Nutzer ist abgeschlossen. | |
| F65 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtssetzungsprozesses | Meilenstein | Umsetzung der zyprischen Plattform für die Vorbereitung der Rechtsvorschriften | Inbetriebnahme des neuen Systems | — | — | — | Q1 | 2025 | Inbetriebnahme der Plattform und Abschluss von Schulungen für Administratoren und privilegierte Nutzer. Die voll funktionsfähige Plattform für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften soll Folgendes ermöglichen: — Abfassung und Verwaltung von Gesetzesvorlagen durch einen Web-Editor mit der Möglichkeit, in allen Phasen der Ausarbeitung von Gesetzen im XML-Format zu exportieren, — eine zentrale Datenbank zur Speicherung und Verbreitung von Rechtstexten als offene Daten über Anwendungsprogrammschnittstellen sowie als Massendaten; | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | — ein Instrument zur Konsolidierung von Gesetzen und Änderungen. | |
|-----------------|--|-----------------------|--|--|--|--------------|---|---------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | | |
| 166 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtssetzungsprozesses | Meilenstein | Digitalisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf der Plattform | Öffentliche Bekanntmachung auf der Plattform | — | — | — | Q4 | 2025 | Alle bisherigen Gesetze und Vorschriften wurden auf die neue Plattform hochgeladen, sodass alle Rechtsvorschriften online auf einer staatlichen Plattform verfügbar sind. |
| 167 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Meilenstein | Einrichtung eines Modellierungszentrums für die Analyse der Wirtschaftspolitik | Inbetriebnahme der Plattform | — | — | — | Q4 | 2023 | Vollständige Operationalisierung und Ausrüstung der Plattform, einschließlich der Ermennung des Teams wissenschaftlicher Mitarbeiter. Das Team setzt sich aus Experten für makroökonometrische Modelle, Ökonometriern, Datenanalyseexperten und Wirtschaftswissenschaftlern zusammen. |
| 68 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Ziel | Anzahl der entwickelten Folgenabschätzungsmodelle und Datenanalyseinstrumente | Anzahl | 0 | 20 | Q4 | 2025 | Die vollständige Entwicklung von mindestens 20 makroökonometrischen Folgenabschätzungsmodellen und neuen Datenanalyseinstrumenten für die zyprische Wirtschaft auf der Grundlage unterschiedlicher Methoden wird simuliert, getestet und für wirtschaftspolitische Analysen und Prognosen angewandt. | |
| 169 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen | Meilenstein | Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | 2. QUARTAL | 2024 | Die Intervention besteht aus dem Inkrafttreten von drei Gesetzen: Gemeindegesetz, Gemeindegesetz (Änderungsgesetz) und Gesetz über lokale Gebietskörperschaften auf Bezirksebene). Der neue Rechtsrahmen umfasst: — Verringerung der Anzahl der Gemeinden | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|---------------------|---|-----------------------|---|--|--|--------------|------|---|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | Schaffung von Gemeinschaftsclustern für die Erbringung von Dienstleistungen — Übertragung neuer Zuständigkeiten und Mittel von der Zentralregierung auf die Gemeinden — Neues Finanzierungssystem für Gemeinden — Vorschriften über die rechtliche Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftspflicht — Verbesserung der Effizienz der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Bewirtschaftung fester Abfälle sowie Genehmigung durch die Einrichtung von fünf Bezirksorganisationen für Kommunalverwaltungen. | |
| 170 | C3.4R6 | Ziel | Zahl der Mitarbeiter lokaler Gebietskörperchaften, die am Kapazitätsaufbau beteiligt sind | — | Anzahl | 0 | 500 | Q4 | 2024 | Abschluss einer Reihe thematischer Programme zum Kapazitätsaufbau für die lokale Verwaltung, die Schulungen für mindestens 500 Teilnehmer (Mitglieder und Bedienstete lokaler Behörden) anbieten. | |
| 171 | C3.4R7 | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über das Inkrafttreten des Flurbereinigung in Städten | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | 2. QUARTAL | 2024 | Inkrafttreten des Gesetzes über die Flurbereinigung in Städten mit dem Ziel, die Zersiedelung der Städte durch rationelle Nutzung bestehender Wohngebiete zu verringern | |
| 172 | C3.4R7 | Ziel | Anzahl der Rahmenpläne für die Stadtplanung | — | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | 2025 | Masterpläne für die Stadtplanung wurden ausgearbeitet, veröffentlicht und für die Nutzung in ausgewählten Gebieten oder in Gebieten von strategischer Bedeutung genehmigt. In den Masterplänen werden | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | (innerhalb der Entwicklungsgrenzen eines Gebiets) Parzellen mit segmentierten und unzugänglichen Flächen integriert und in diese umverteilt. |
|---------------------|---|-----------------------|--|---|---|---|---|---------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 173 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen | Meilenstein | Verbesserung der Umgebung für elektronische Anwendungen des Hippodamos-Systems | Anträge, die über die erweiterte elektronische Anwendungsumgebung eingehen | — | — | — | Q4 | 2022 Abschluss der Verbesserung des elektronischen Anwendungsumfelds des bestehenden Hippodamos-Systems, damit alle Planungs- und Baubehörden (Gemeinden) von einer gemeinsamen Plattform aus Planungs- und Baugenehmigungen beantragen können. |
| www.parlament.gv.at | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen | Meilenstein | Verbesserung der Planungs-, Kontroll- und Projektmanagementfunktionen von Hippodamos | Vollständig digitales Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und die Verwaltung von Bauverträgen | — | — | — | Q4 | 2024 Abschluss der Verbesserung des Planungs- und Kontrollinstrument, des Projektmanagementinstrument und der Modernisierung der Hardware und Software des bestehenden Hippodamos-Systems zur Unterstützung der zusätzlichen Funktionen. |
| 176 | C3.4I5 Intelligente Städte | Ziel | Entwicklung mobiler Anwendungen, die im Rahmen der Initiative „Intelligentes Städte“ entwickelt wurden, und Installation intelligenter Sensoren im Dienst im Rahmen der Initiative | Mobile Anwendungen: Anzahl : 0 Intelligente Sensoren: Anzahl 0 | Mobile Anwendungen : 3 Intelligente Sensoren: Anzahl 0 | Mobile Anwendungen : 0 Intelligente Sensoren: Anzahl 0 | 2. QUARTAL | 2026 | Entwicklung von drei mobilen Anwendungen (für intelligentes Parken, intelligente Beleuchtung und intelligente Abfallbewirtschaftung), die den Nutzern zum Download zur Verfügung stehen, und vollständige Inbetriebnahme von mindestens 97 000 intelligenten Sensoren im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“, bestehend aus intelligenten Parksensoren, intelligenten Beleuchtungssensoren und intelligenten Abfallbewirtschaftungssensoren, die in Gemeinden geliefert und installiert und an die zentrale Plattform für intelligente Städte angeschlossen sind. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Zeitplan für die Fertigstellung | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |
|-----------------|---|---|---|---|--|--------------|---|---------------------------------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| 177 | C3.4I6 Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt www.parlament.gv.at | Ziel „Intelligente Städte“ | Renovierte und zu Studentendorfs umgebaute Räume | Anzahl — | Anzahl 0 | 80 | Q4 | 2024 | Mindestens 80 Zimmer in Nikosias Innenstadt wurden renoviert und zu Studentendorfs umgebaut. |
| 178 | C3.4I6 Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt | Ziel Renovierte und zu Studentendorfs umgebaute Räume | Renovierte und zu Studentendorfs umgebaute Räume | Anzahl — | Anzahl 80 | 450 | 2. QUARTAL | 2026 | Mindestens 450 Zimmer in Nikosias Innenstadt wurden renoviert und zu Studentendorfs umgebaut. |
| 179 | C3.4I6 Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt | Meilenstein | Renovierung der Faneromeni-Schule | Abschluss der Renovierung der Faneromeni-Schule | — | — | 2. QUARTAL | 2026 | Die Faneromeni-Schule wurde umfassend renoviert und vollständig gegen Erdbeben angepasst, um die Schule für Architektur der Universität Zypern zu beherbergen, und ist einsatzbereit. |
| 180 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Meilenstein | Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung | Bestimmung in der neuen Zivilprozeßordnung (veröffentlicht im Amtsblatt) über das Inkrafttreten der Verfahrensordnung (1. September 2023) | — | — | — | Q3 | 2023 Umsetzung der neuen Zivilprozeßordnung für die neuen Rechtssachen, die dem Gericht ab dem 1. September 2023 vorgelegt wurden. Mit der neuen Zivilprozeßordnung soll die Verhandlung von Rechtsässchen modernisiert werden, um den Parteien eine kostengünstigere, leichter zugängliche und aktuellere Dienstleistung zu bieten. |
| 181 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Abbau des Rückstands bei Rechtssachen und Rechtsmitteln | % (Prozent) — | 0 | 20 | 2. QUARTAL | 2024 | Abbau des Rückstands bei den mehr als zwei Jahren vor den Bezirksgerichten und dem Obersten Gericht anhängigen Rechtssachen und Berufungen um 20 % gegenüber dem Stand vom 31. Dezember |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | |
| 182 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Weiterer Abbau des Verfahrens- und Berufungsrückstands | — | % (Prozent) | 20 | 40 | 2. | 2026 | Abbau des Rückstands bei den mehr als zwei Jahren vor den Bezirksgerichten und dem Obersten Gericht anhängigen Rechtssachen und Berufungen um 40 % gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020, wie in einem jährlichen Fortschrittsbericht zum Aktionsplan zum Abbau des Rückstands überprüft. |
| 183 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte www.parlament.gv.at | Meilenstein | E-Justiz-System | Überprüfung des Vertrags und Abnahme der Leistungen durch die Projektteams für die beiden Systeme. Beide Systeme sind auf der Website des Gerichts verfügbar. | — | — | — | Q1 | 2024 | Einrichtung und vollständiger Betrieb des E-Justiz-Systems und Abschluss der operativen Unterstützung des i-Justiz-Systems vor Ort. Beide Systeme sind über die Website des Gerichts verfügbar. |
| 184 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | Digitale Tonaufzeichnung in Gerichtsverfahren | Überprüfung des Vertrags und Abnahme der zu erbringenden Leistungen durch das Projektteam für das System. | — | — | — | Q1 | 2025 | Installation und vollständiger Betrieb digitaler Tonaufzeichnungen in Gerichtsverfahren. |
| 185 | C3.4I7 Fortbildung von Richtern | Ziel | Fortsbildung von Richtern | Anzahl | 0 | 110 | Q4 | 2025 | | Mindestens 110 (von 130) Richtern haben Schulungen zu den neuen Zivilprozeßordnungen und anderen justiziellen Fähigkeiten absolviert. |
| 186 | C3.4I8 Modernisierung der Infrastruktur der Gerichte | Meilenstein | Erweiterung des Bezirksgerichts Famagusta | Das Projektleitungsteam bescheinigt den Abschluss des Baus. | — | — | — | Q4 | 2021 | Abschluss des Baus der Erweiterung des Gebäudes des Bezirksgerichts Famagusta, um den Betrieb neuer Gerichtssäle zu unterstützen, die zusätzlich zu Strafsachen auch in Zivilsachen verhandelt werden sollen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 187 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Unabhängigen Behörde gegen Korruption | Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufnahme der Tätigkeit der Unabhängigen Behörde gegen Korruption mit besetzten Führungspositionen und Personaleinstellungen. | — | — | — | Q1 | 2022 | The Independent Authority against Corruption has been established on the basis of the entry into force of the corresponding law and is operational. The Authority shall coordinate the efforts of all bodies engaged in the fight against and prevention of corruption and shall supervise the timely implementation of actions by the different competent services. | |
| 188 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über Transparenz in Entscheidungsfindung und damit zusammenhängende Angelegenheiten | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q4 | 2021 | Inkrafttreten des Gesetzes über Transparenz in Entscheidungsfindung und damit zusammenhängende Angelegenheiten Das Gesetz begründet die Verpflichtung, Kontakte zwischen Personen, die an einer Beteiligung an öffentlichen Entscheidungsverfahren interessiert sind, und Beamten oder Mitgliedern des staatlichen Dienstes oder des öffentlichen Dienstes im weiteren Sinne oder mit Arbeitnehmern zugunsten von Beamten zu veröffentlichen, die aufgrund ihrer Stellung befugt sind oder die Möglichkeit haben, solche Verfahren einzuleiten, ihren Inhalt zu formulieren oder den endgültigen Ausgang dieser Verfahren zu bestimmen. Informationen über einen solchen Kontakt sowie dessen Inhalt und Zweck werden amtlich aufgezeichnet und sind öffentlich zugänglich. | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|--------------|------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 189 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q4 | Inkrafttreten eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern, die Betrug und Korruption melden, vor internen Sanktionen. Das Gesetz enthält zusätzliche Bestimmungen über den Schutz von Personen, die Korruptionsdelikte sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor melden (Whistleblower, Personen, die nicht an den Taten beteiligt sind), zusätzlich zu dem bereits im Zeugenschutzgesetz 95(I)/2001 vorgesehenen Schutz. Das Gesetz sieht auch Kronzeugenmaßnahmen für Personen vor, die an Korruptionshandlungen beteiligt sind, sich aber freiwillig der Polizei melden und/oder die Zusammenarbeit mit den Behörden anbieten, die zu einer vollständigen Untersuchung und Verfolgung des Falls führen. |

H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 9 (C3.4I9): Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor für die Zertifizierung nach ISO 37001 (Anti Bribery)

Ziel der Investition ist es, einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung zu leisten, indem die Akkreditierung nach ISO 37001 in den privaten und öffentlichen Sektor eingeführt wird, was dazu beitragen soll, die Transparenz zu erhöhen, Bestechungsgelder zu beseitigen und eine ethische Unternehmenskultur zu schaffen.

Die Investition besteht aus Finanzhilfen für den privaten und öffentlichen Sektor, einschließlich der lokalen Gebietskörperschaften, für Beratungsdienste und die Zertifizierung gegen Bestechung gemäß der Norm ISO 37001.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziele /Zielwert | Namen | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 190 | C3.4I9 Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor zur Zertifizierung nach ISO 37001 (Anti) Bestechung) | Ziel | Managementsy steme zur Bekämpfung von Bestechung nach ISO 37001 | Anzahl | 0 | 120 | Q4 | 2025 | Mindestens 120 Organisationen sind aufgrund der gewährten Unterstützung für die ISO-Norm „ISO 37001 ANTI-BRIBERY MANAGEMENT SYSTEMS“ akkreditiert. |

I. KOMPONENTE 3.5: SICHERUNG DER HAUSHALTS- UND FINANZSTABILITÄT

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der haushalts- und finanzpolitischen Schwachstellen, einschließlich der damit verbundenen makroökonomischen Ungleichgewichte. Ziel ist es, die Finanzstabilität zu wahren, indem Altlasten im Bankensektor verringert, Maßnahmen gegen eine hohe private Verschuldung ergriffen und die Aufsicht im Nichtbankensektor verbessert werden. Um die Haushaltsstabilität zu gewährleisten, zielt Zypern darauf ab, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung zu bekämpfen; und Bereitstellung umfassender Daten für politische Entscheidungsträger, um ein faires Steuersystem zu entwickeln. Die geplanten Maßnahmen dürfen die Steuererhebung effizienter und das Steuersystem Zyperns gerechter machen und die Spillover-Effekte aggressiver Steuerplanung verringern.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Finanzstabilität und zur privaten Verschuldung (länderspezifische Empfehlungen 2 und 5 von 2019) und zur Bewältigung von Merkmalen des Steuersystems, die aggressive Steuerplanung durch Einzelpersonen und multinationale Unternehmen erleichtern (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 1 von 2019).

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Wahrung der Finanzstabilität

Reform 1 (C3.5R1): Rechtsrahmen für das Krisenmanagement von Kreditinstituten

Ziel der Maßnahme ist es, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu verbessern, indem ein Rahmen für ein kohärentes und konkretes Verfahren zur Unterstützung von Kreditinstituten in finanziellen Schwierigkeiten eingeführt wird.

Die Reform umfasst i) die Überprüfung und Änderung des nationalen Insolvenzrahmens für Kreditinstitute, um dessen Wirksamkeit und Effizienz im Einklang mit bewährten europäischen Verfahren zu erhöhen, und ii) die Festlegung eines Rahmens für die vorsorgliche Rekapitalisierung von Kreditinstituten und für staatliche Stabilisierungsinstrumente zur Beteiligung an der Abwicklung eines Kreditinstituts.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.5R2): Rahmen und Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite

Ziel der Maßnahme ist es, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit notleidenden Altkrediten im Bankensektor anzugehen, indem die Anstrengungen zur Verbesserung der Aktiva-Qualität der Banken und zur Verbesserung des Arbeitsumfelds für die Kreditverwaltung fortgesetzt werden.

Die Reform umfasst i) die Umsetzung eines Aktionsplans zur Bewältigung des verbleibenden Bestands an notleidenden Altkrediten und ii) die Annahme eines Pakets von drei Änderungsgesetzen in Bezug auf Kreditanwerber und Dienstleister (Einstellung von Kreditdienstleistern unter Regulierung und Aufsicht durch die Zentralbank; Gewährung des Zugangs zum Grundbuch für Kreditdienstleister und Kreditanwerber; und Angleichung der Meldepflichten im Falle des Kaufs eines Kredits durch ein Kredit erwerbendes Unternehmen). Bis zum 30. Juni 2023 wird ein Fortschrittsbericht über den Aktionsplan erstellt und vom Ministerrat genehmigt, in dem der Abbau notleidender Kredite im Bankensektor im Hinblick auf die indikativen Referenzwerte von 6 %

(brutto) und 3 % (Nettoquote für notleidende Kredite) verfolgt¹⁰ und gegebenenfalls politische Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.5R3): Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel)

Ziel der Reform ist es, Ineffizienzen im System der Ausstellung und Übertragung von Eigentumsurkunden zu begegnen, die dazu führen, dass Eigentumsrechte nicht definiert werden, die Zwangsvollstreckungsverfahren erschweren und die Liquidation von Sicherheiten behindern.

Die Reform besteht aus: i) Prüfung anhängiger Fälle zur Ausstellung von Eigentumsurkunden oder zur Ablehnung der Fälle, ii) Verlängerung der neuen Planungs- und Baugenehmigungspolitik, derzeit bis zu zwei Wohneinheiten, auf vier Wohneinheiten eines Grundstücks, wodurch die für die Erteilung von Bau- und Raumgenehmigungen benötigte Zeit verkürzt wird, iii) Überprüfung des Straßen- und Baurechtsgesetzes, um die richtigen Anreize für den Aufsichtingenieur zu schaffen, um Unregelmäßigkeiten, die dazu führen würden, dass keine Eigentumsurkunden ausgestellt werden, weiter abzuwenden, iv) Änderung des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien (Spezialleistungsgesetz), mit dem sichergestellt wird, dass die Übertragung von Immobilien durchgeführt wird, sobald der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.5R4): Neuer Rechtsrahmen und System des Datenaustauschs und des Kreditbüros

Ziel der Maßnahme ist es, die hohe private Verschuldung zu bekämpfen, indem die Bewertung des Kreditrisikos für neue Kredite durch die Weiterentwicklung des Kreditregisters verbessert wird, damit das Kreditregister Dienstleistungen wie die Bonitätsbeurteilung in voller Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften anbieten kann.

Die Reform besteht in der Änderung des bestehenden Systems für den Austausch von Kreditdaten, nach dem ein privates Unternehmen, das im Eigentum des Verbands der zyprischen Banken steht, das Kreditregister ist, um die Erbringung von Kreditbewertungsdiensten zu ermöglichen. Die wichtigsten Elemente der Änderung bestehen darin, die Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Eigentum an dem System und die besondere Rolle des Kreditregisters und anderer von ARTEMIS als Kreditbüro angebotener Produkte zu verringern, sicherzustellen, dass die Pflicht zur Erhebung von Daten über Kreditfazilitäten von Kreditinstituten und anderen Kreditgebern (wie z. B. Krediterwerbsunternehmen), die Bereitstellung von Daten der Insolvenzabteilung und die Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Daten und deren Schutz weiterhin bestehen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.5R5): Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregisters

Ziel der Maßnahme ist es, die Fähigkeit der Behörden zu verbessern, gezielte Maßnahmen zur Verhinderung und Verwaltung des privaten Schuldenstands zu konzipieren und umzusetzen. Dies soll durch die Einrichtung eines Registers zur Überwachung der Verbindlichkeiten erreicht werden,

¹⁰ Diese Referenzwerte basieren auf der Definition notleidender Kredite im „Monitoring Report on Risk Reduction Indicators“ (November 2020), abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/media/46978/Joint-risk-reduction-monitoring-report-to-eg_november-2020_zur_Veröffentlichung.pdf

das die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber Kreditinstituten und kreditnehmenden Unternehmen erfasst.

Die Reform besteht in der Umsetzung eines Aktionsplans, der die Konzeption und Entwicklung eines Kredithaftungsregisters umfasst, um Berichte für die Entscheidungsfindung und Politikgestaltung zu erstellen, einschließlich der Erstellung von persönlichen Haftungsberichten.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.5R6): Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens

Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung des Insolvenzrahmens zu stärken, den Einsatz von Insolvenzsystemen und -instrumenten zu fördern und für ein uneingeschränktes und wirksames Funktionieren der Insolvenzabteilung zu sorgen.

Die Reform umfasst i) die Umsetzung der verbleibenden Maßnahmen und Aktionen, die im Aktionsplan von 2018 noch nicht umgesetzt wurden, und ii) die Einrichtung digitaler Systeme, die für die Verbesserung der Arbeit der Insolvenzabteilung erforderlich sind und die Nutzung der Insolvenzinstrumente fördern. Der Aktionsplan wurde 2018 vom Ministerrat gebilligt und spiegelt die nationale Politik im Bereich der Insolvenz wider. Diese Reform umfasst Maßnahmen wie die Digitalisierung der Systeme (Verbesserung bestehender Systeme und Einführung neuer Systeme), Schulungen für das Personal der Insolvenzabteilung, die Einrichtung einer Kundendienstleitung und eines Internetportals für Kunden sowie die vollständige Umsetzung des Rechtsrahmens für Insolvenzverwalter.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C3.5R7): Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität

Ziel der Maßnahme ist es, die Finanzkompetenz zu fördern. Sie zielt darauf ab, die Vermittlung von Finanzwissen in der allgemeinen Bevölkerung zu verbessern, die finanzielle Entscheidungsfindung zu verbessern, falsche Einstellungen und Vorurteile zu korrigieren, sachkundigere und finanziell verantwortliche Bürger zu unterstützen und letztlich zur Verbesserung der Schuldentlastungsdisziplin beizutragen.

Die Reform besteht in der Ausarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung des Analphabetismus im Finanzbereich durch I) Ermittlung der Probleme im Zusammenhang mit Finanzanalphabetismus, ii) Überprüfung der internationalen Literatur zu diesem Thema und iii) Vorlage eines Aktionsplans für die Umsetzung. Die Strategie umfasst konkrete Ziele, messbare Ziele, die Kanäle für die Förderung der Finanzkompetenz und spezifische Maßnahmen (sowohl kurz- als auch langfristige Maßnahmen) für die Umsetzung. Die Reform umfasst auch die vollständige Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen der Strategie.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C3.5R8): Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds

Ziel der Maßnahme ist es, die Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds zu verbessern.

Die Reform besteht darin, i) die Verwaltungskapazitäten der Aufsichtsbehörden zu erhöhen, ii) die erforderlichen Instrumente vorzubereiten und umzusetzen, um die Einhaltung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) übermittelten Regulierungsrahmen (wie die überarbeitete Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II)) sicherzustellen, und (iii) spezifische Aufsichtsmaßnahmen gemäß den der EIOPA übermittelten Plänen und auf der Grundlage der

aufsichtlichen Überprüfungsverfahren der Behörden durchzuführen, um die Finanzstabilität zu gewährleisten und die Interessen der Mitglieder von Pensionsfonds und der Versicherungsnehmer zu schützen.

Die Abteilung des Kanzlers der betrieblichen Altersversorgung (RORBF), die den Rentensektor beaufsichtigt, erhöht das ständige Personal um 13 Personen. Der den Versicherungssektor beaufsichtigende Dienst zur Kontrolle der Versicherungsunternehmen (ICCS) stockt sein ständiges Personal um drei Personen auf.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

Investition 1 (C3.5I1): Stärkung der Aufsichtsfunktion der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde

Ziel der Maßnahme ist es, die Aufsichtskapazität der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (CySec) durch die Digitalisierung zu verbessern und so eine bessere Beaufsichtigung von Transaktionen zu ermöglichen.

Die Investition besteht in der Entwicklung eines fortgeschrittenen digitalen Systems auf der Grundlage einer Cloud-Architektur, das den Aufsichtsbedarf der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTR) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) abdeckt. Das neue System unterstützt folgende Merkmale: I) Verbindung zum Hub der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA); Laden und Vorprozessen von Transaktionsdaten, ii) Aggregation und Durchführung von Datenabfragen, um regulatorische Erkenntnisse zu gewinnen, iii) Erstellung von Vor-Ort- und Ad-hoc-Berichten.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Wahrung der fiskalischen Stabilität

Reform 9 (C3.5R9): Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Finanzabteilung

Ziel der Maßnahme ist es, die Steuererhebung durch ein höheres Maß an Digitalisierung und Steuerehrlichkeit effizienter und wirksamer zu gestalten und den Kundendienst zu verbessern.

Die Reform umfasst die Integration verschiedener Steuereinheiten, -verfahren und -prozesse, um eine einzige Anlaufstelle für Steuerpflichtige zu bieten, Gesetzesänderungen, die Einführung eines neuen IT-Systems und die Digitalisierung der Steuerverwaltung. Letzteres umfasst: a) eine einzige Registrierung bei der Steuerbemessungsgrundlage und Taxisnet (für die elektronische Einreichung von Einkommensteuererklärungen durch natürliche Personen, juristische Personen und Arbeitgeber); B) ein integriertes Steuerprüfungsverfahren auf der Grundlage einer Risikobewertung; C) eine integrierte Erstattungsprüfung; d) eine integrierte und verbesserte zentrale Anlaufstelle, einschließlich der direkten Zahlung der Mehrwertsteuer und des Anschlusses von Unternehmen an einen Server in der Steuerverwaltung, ohne Rückgriff auf spezielle Mechanismen; E) ein Verfahren zur Ausstellung einheitlicher Steuerabfertigungen; F) Möglichkeit der sofortigen Anpassung des Systems, um etwaigen Änderungen der Rechtsvorschriften und/oder Verfahren Rechnung zu tragen, und Erweiterung sicherer Schnittstellen zu anderen Informationssystemen; g) Datenanalysefähigkeiten und h) Scannen und elektronische Speicherung aller Papierunterlagen für Steuerpflichtige in Bezug auf Immobilien (Immobilien) und Kapitalgewinne mit relevanten Sicherheits-, Integritäts- und Vertraulichkeitsparametern. Das neu erworbene Gebäude für das integrierte Bezirksamt Nikosia und das Amt für große Steuerzahler soll die Bemühungen um die Integration der Bezirksteuerämter in die Hauptstadt aus fünf verschiedenen Bürogebäuden an verschiedenen, zuvor als technisch ungeeignet erachteten Orten verstärken und die Erbringung von Dienstleistungen für Steuerpflichtige von einem einzigen Standort im Bezirk Nikosia ermöglichen.

Die Änderungen der Rechtsvorschriften umfassen: eine kürzlich eingeführte Rechtsvorschrift, mit der die obligatorische Abgabe von Steuererklärungen durch jede natürliche Person mit Einkünften im Sinne von Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes eingeführt wird, unabhängig von der Schwelle ab dem Steuerjahr 2020 (mit Ausnahme von Ausnahmen).

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C3.5R10): Aggressive Steuerplanung

Das übergeordnete Ziel der Reformmaßnahmen besteht darin, die Wirksamkeit, Effizienz und Fairness des Steuersystems durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung durch multinationale Unternehmen zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht aus drei verschiedenen Reformteilmaßnahmen.

Die erste Teilmaßnahme zur Reform besteht in der Erhebung einer Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren ins Ausland und der Einführung eines weiteren Körperschaftsteuer-Ansässigkeitstests auf der Grundlage der Gründung jedes Unternehmens. Den in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete in Steuerangelegenheiten aufgeführten Ländern und Gebieten wird in einem ersten Schritt durch die Verabschiedung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 eine Quellensteuer auferlegt, der sein Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2022 vorsieht.

Die Prüfung der Ansässigkeit der Körperschaftsteuer erfolgt zusätzlich zum Management- und Kontrolltest. Sie wird bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten. Der erste Test ist die Geschäftsführung und Kontrolle, und in Fällen, in denen ein Unternehmen nach Zypern gegründet wurde, seine Geschäftsführung und Kontrolle aber von einem anderen Steuerhoheitsgebiet aus erfolgt, gilt es als steuerlich ansässig in Zypern und wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes besteuert, sofern das Unternehmen nicht an einem anderen Ort steuerlich ansässig ist (um den doppelten Ansässigkeitsstatus zu vermeiden).

Eine zweite Teilmaßnahme zur Reform besteht in der Einführung einer Quellensteuer auf ins Ausland gezahlte Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren in Niedrigsteuergebiete. In Bezug auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren können die zyprischen Behörden stattdessen den Ansatz der Nichtabzugsfähigkeit prüfen. Diese Gesetzesänderung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Als dritte Teilmaßnahme für Reformen bewertet Zypern die Wirksamkeit des Gesamtpakets von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung mittels einer unabhängigen Bewertung, die bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist. Im Rahmen dieser Bewertung wird der steuerliche Rahmen Zyperns ganzheitlich bewertet, einschließlich aller bis dahin angenommenen Maßnahmen. Die Evaluierung führt zu politischen Maßnahmen Zyperns zur Behebung der festgestellten Mängel, auch in Form von Gesetzesänderungen, die bis zum 30. Juni 2026 in Kraft treten.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.5I2): Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungssystems

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung und Umsetzung der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme. Die Maßnahme soll die Zollförmlichkeiten vereinfachen und beschleunigen, die Verwaltungskosten für alle Beteiligten senken und somit die Steuererhebung effizienter machen.

Die Investition besteht in der Entwicklung und Inbetriebnahme von zwölf Systemen, die aus drei verschiedenen Arten bestehen: I) die Anmeldesysteme (wie Manifeste, automatisiertes Einfuhr- und Versandverfahren, automatisiertes System zur Kontrolle der Ausfuhr und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren), die mit den operativen Komponenten, den

Verwaltungskomponenten und den externen Schnittstellen über die Integrationsschicht kommunizieren; II) die operativen Systeme, die aus der Risikoanalyse, der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung, dem Zolltarif, dem Zolllager, der Fallverwaltung, der Überwachung und der Kontingentierung bestehen, und iii) den Verwaltungssystemen, die aus dem Management von Geschäftsregeln, dem Geschäftsprozessmanagement, dem Referenzdatenmanagement, der internen IAM und der Berichterstattung bestehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 191 | C3.5R1 Vollendung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement von Kreditinstituten | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des nationalen Insolvenzrahmens für Kreditinstitute und Einführung staatlicher Instrumente zur Wahrung der Finanzstabilität | Bestimmung in den Gesetzen über das Inkrafttreten der | — | — | — | Q3 | Inkrafttreten der beiden folgenden Legislativpakete: a) das Gesetz über die „Insolvenz von Kreditinstituten“, mit dem den zuständigen Behörden Flexibilität und die erforderlichen Instrumente für die wirksame Liquidation insolventer Kreditinstitute eingeführt werden, und b) das Gesetz über Finanzstabilität und die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Abwicklungsgegesetzes, das den Rahmen für staatliche Eingriffe vorgibt, insbesondere durch vorsorgliche Rekapitalisierung eines Kreditinstituts und durch staatliche Stabilisierungsinstrumente zur Beteiligung an der Abwicklung eines Instituts. |
| 192 | C3.5R2 Rahmen und Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite | Meilenstein | Inkrafttreten des Pakets zur Änderung der Rechtsvorschriften über Kreditanwerber und Kreditdienstleister zur Verbesserung des | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der jeweiligen Gesetze | — | — | — | Q4 | Inkrafttreten der folgenden drei Gesetze: a) das Gesetz über den Ankauf von Kreditfazilitäten und damit zusammenhängende Angelegenheiten (Änderung) von 2021, mit dem notleidende Kreditdienstleister der Regulierung und Aufsicht durch die Zentralbank unterstellt werden; B) Das Immobilien gesetz (Übertragung, Registrierung und Bewertung) (Änderung) von 2021, mit dem notleidende Kreditdienstleister und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|--|-------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 193 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeit en des Immobilientran- aktionssystems (Rechtstitel) | Ziel | Arbeitsum- felds für die Verwaltung noteidende r Kredite | Abbau des Rückstands bei der Ausstellung von Eigentumsu- rkunden entweder durch Ausstellung von Eigentumsu- rkunden oder durch Ablehnung des Falls | % (Prozent) | 0 | 80 | 2. QUAR- TAL | 2023 | Abbau des Rückstands bei anhängigen Verfahren zur Ausstellung von Eigentumsurkunden entweder durch Ausstellung von Eigentumsurkunden (das Rechtsdokument, das das Eigentumsrecht an einer Immobilie belegt) oder durch die Ablehnung des Falles. Titelsurkunden für 1050 Entwicklungen stehen noch zur Bewertung aus, was 20000 Titeltiteln entspricht. Von diesen insgesamt 20000 ausstehenden Eigentumsurkunden werden 80 % abgewickelt, was entweder zur Ausstellung von Eigentumsurkunden oder zur Ablehnung des Falles führt. | |
| 194 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeit en des Immobilientran- aktionssystems (Rechtstitel) | Meilenstein | Verlängeru- ng der neuen Planungs- und Baugenehm- igungspoli- tik | Erlass des Innenministers | — | — | — | Q4 | 2022 | Ausweitung der neuen Planungs- und Baugenehmigungspolitik auf bis zu vier Wohnheiten auf Wohngrundstücken. Die Strategie sieht die Möglichkeit vor, Anträge elektronisch einzureichen, und sieht feste Fristen für die Erteilung von Planungs- und Baugenehmigungen (zehn bis zwanzig Tage) vor. | |
| 195 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von | Meilenstein | Inkrafttrete n der Änderung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des | — | — | — | Q4 | 2022 | Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über den Verkauf von Immobilien (besondere Leistungen), um die | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | | |
|--------------------|--|--|--|---|--|--------------|------|---|------|---|---|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | | | |
| 196 | C3.5R3 | Meilenstein | Überarbeitung der Straßen- und Bauverordnung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Straßen- und Bauverordnung | — | — | — | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Straßen- und Bauverordnung, mit dem die richtigen Anreize für den leitenden Ingenieur geschaffen werden, i) die Projektentwicklung im Einklang mit der erteilten Genehmigung zu überwachen, um Unregelmäßigkeiten, die dazu führen würden, dass keine Eigentumsurkunden ausgestellt werden, weiter zu bekämpfen und ii) der zuständigen Behörde eine Bescheinigung vorzulegen, mit der der Abschluss der Arbeiten im Einklang mit der erteilten Genehmigung bestätigt wird. | | | |
| | | Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeit en des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel) | | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|--|-------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 197 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und System des Datenaustauschs und des Kreditbüros | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsrahmen s und des Systems für den Datenausta usch | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, wie in den Rechtsvorschriften angegeben | — | — | — | Q1 | 2023 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über den Rahmen und das System für den Datenaustausch durch das ARTEMIS-Kreditbüro, mit dem Hindernisse im derzeitigen Rahmen beseitigt werden sollen, um es ihm zu ermöglichen, Kreditbewertungsdienste zu erbringen. Die wichtigsten Elemente der Änderung bestehen darin, die Aufsichtsfunktion der Zentralbank Zyperns auszuweiten, die Pflicht zur Erhebung von Daten über Kreditfazilitäten durch Kreditinstitute und andere Gläubiger beizubehalten, Daten der Insolvenzabteilung bereitzustellen und die Bedingungen für den Zugang zu Daten und deren Schutz festzulegen. | |
| 198 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und System des Datenaustauschs und des Kreditbüros | Meilenstein | Verbesserte digitales Datenausta usch- und Kreditbüro | Erfolgreiche Erstellung von Credit Scores | — | — | — | Q4 | 2024 | Vollständige Einführung und Inbetriebnahme des verbesserten digitalen Datenaustauschsystems durch das ARTEMIS-Kreditbüro im Einklang mit den Rechtsvorschriften über den Rahmen und das System für den Datenaustausch sowie Beginn der Erbringung von Credit-Score- Dienstleistungen. | |
| 199 | C3.5R5 Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwac hungregisters | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklu ng eines Haftungsüb erwachungs registers | Billigung des Aktionsplans durch den Ministerrat | — | — | — | Q4 | 2022 | Der Aktionsplan enthält die erforderlichen Schritte zur Einführung des Haftungsüberwachungsregisters, das — Nutzung einer elektronischen Datenbank, in der Daten über Verbindlichkeiten verschiedener | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|--|-------|------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 200 | C3.5R5 | Meilenstein | | Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregisters | Bestätigung der Umsetzung des Aktionsplans durch den Ministerrat | — | — | — | Q4 | 2024 | — Vollständige Umsetzung des Aktionsplans für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregisters, das — Nutzung einer elektronischen Datenbank, in der Daten über Verbindlichkeiten verschiedener öffentlicher und privater Gläubiger erhoben werden, wie z. B. das Kreditregister im Rahmen der Reform C3.5R4. |
| 201 | C3.5R6 | Meilenstein | | Vollständige Umsetzung und Billigung des Fortschrittsberichts durch den Ministerrat | Ernennung des Personals durch das Amtsblatt bestätigt. Billigung des Fortschrittsberichts durch den Ministerrat des rechtlichen und institutionellen Rahmens | — | — | — | Q4 | 2022 | — Vollständige Umsetzung und uneingeschränkte Anwendung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Insolvenzen durch: a) Ernennung von Personal für alle Ebenen der Organisationsstruktur der Abteilung Insolvenz und Durchführung von Personalschulungen, b) Erstellung eines Kommunikationsplans zur Förderung von Insolvenzverfahren, c) Genehmigung einer Kundendienstleitung, d) Schaffung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|--|-------------------|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 202 | C3.5R6 Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmen s | Meilenstein | für Insolvenzen | Betrieb aller für die Insolvenzab teilung entwickelte n digitalen Systeme | Annahme des Fortschriffsberichts durch den Ministerrat | — | — | — | 2. QUAR TAL | 2025 | Die neuen digitalen Systeme erhöhen die Relevanz und Effizienz der bestehenden operativen und technischen Systeme der Insolvenzabteilung. |
| 203 | C3.5R7 Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität | Meilenstein | Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität | Billigung der Strategie zur Bekämpfung der Finanzilliterität durch den Ministerrat | — | — | — | — | Q4 | 2023 | Die Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität enthält konkrete Ziele und messbare Ziele, legt die Kanäle für die Förderung der Finanzkompetenz fest und enthält spezifische Umsetzungsmassnahmen (sowohl kurz- als auch langfristige Maßnahmen). Die Reform umfasst auch die vollständige Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen der Strategie. |
| 204 | C3.5R8 | Ziel | Stärkung der Humanress ourcen des Registers für betriebliche Altersverso rgung (RORBF) und des Versicherun gsunterneh mens | Verbesserung der Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds | Anzahl | 0 | 16 | Q1 | 2025 | Aufstockung des Personals um dreizehn Mitarbeiter des Registers der betrieblichen Altersversorgungsfonds (RORBF) und um drei Mitarbeiter für den Versicherungsgesellschaftskontrolldienst (ICCS). Dies stellt eine dauerhafte Aufstockung des Personals dar. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|--|-------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 205 | C3.5R8 Verbesserung der Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds | Meilenstein | Control Service (ICCS) | Aufsichtsinstrumente, einschließlich Datenerfassungs- und -analyseinstrumente zur Verbesserung der Beaufsichtigung von Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften | — | — | — | Q4 | 2023 | Vollständige Umsetzung der Instrumente (z. B. Verfahren, Checklisten, Eignungs- und Zuverlässigkeitssanwendungen), die für die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften erforderlich sind (Bereitstellung des Gesetzes über die Einrichtung, die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung von 2020 -L 10(I)/2020) und der Rechtsvorschriften des Gesetzes über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und andere damit zusammenhängende Fragen von 2016 (vgl. | |
| 206 | C3.5II Stärkung der Aufsichtsfunktion in der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbühörde | Meilenstein | Digitales System für die Beaufsichtigung von Transaktionen für die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbühörde | Der Projektmanagementausschuss überprüft rechtzeitig die Annahme der zu erbringenden Leistungen; sowie Qualität und Standards gemäß den Ausschreibungsvorlagen | — | — | — | Q4 | 2023 | Vollständige Umsetzung eines neuen digitalen Systems zur Überwachung von Transaktionen. Das neue digitale System hat folgende Merkmale: — Laden und Vorverarbeitung von Transaktionsdaten. — Aggregationen und Abfragen von Daten zur Gewinnung regulatorischer Erkenntnisse. — Erstellung von Vor- und Ad-hoc-Berichten. | |
| 207a | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung | Meilenstein | Betrieb von MwSt-Dienstleistu | Genehmigung der Projekteistungen für den Abschluss, die | — | — | — | Q1 | 2022 | Die zyprische Steuerverwaltung (CTD) wird ein integriertes Steuerverwaltungssystem (Integrated | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|---|--------------------------|-------|---|---|--------------|------|--|-------------------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 207b | und der Effizienz der Steuerabteilung | | | Einrichtung und den Betrieb eines neuen integrierten Mehrwertsteuersystems durch den Projektausschuss des ITAS) | | | | | | Tax Administration System, ITAS) in Betrieb nehmen, das die Funktionen und Verfahren der Steuerverwaltung unterstützt. Die Funktionen im Zusammenhang mit den MwSt- Dienstleistungen müssen innerhalb dieses Systems fertiggestellt und betriebsbereit sein. | |
| 208 | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerabteilung | Meilenstein | | Erwerb des neuen Gebäudes für das integrierte Bezirksamt Nikosia und das Amt für Großsteuerz ahler | Abschluss des Erwerbs und der Inbetriebnahme | | | Q3 | 2023 | Das neue Gebäude für das integrierte Bezirksamt Nikosia und das Amt für Großsteuerzahler wurde erworben. | |
| 209 | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerabteilung | Meilenstein | | Integration der Tätigkeiten der direkten Steuerverw altung in das ITAS | Genehmigung der Systemleistungen für die Fertigstellung der Installation und des Betriebs von ITAS für direkte Steuern durch den Projektbeirat und des Abnahmevertrags über die Inbetriebnahme | | | — | 2. QUAR TAL | 2024 Die Dienstleistungen der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen (zusätzlich zur Mehrwertsteuer) sind innerhalb des ITAS betriebsbereit. | |
| | C3.5R10 Bewältigung aggressiver Steuerplanung | Meilenstein | | Inkrafttrete n des Gesetzes zur Bekämpfun g | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | | | — | Q4 | 2022 Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch a) die Erhebung einer Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Lizenzzubühren an Länder und | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|----------------------------------|---|---|--------------|------|--|-------------------|------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 210 | C3.5R10 Bewältigung aggressiver Steuerplanung | Meilenstein | aggressiver Steuerplanu ng | Inkrafttrete n des Gesetzes zur Bekämpfun g aggressiver Steuerplanu ng durch Zahlungen an Niedrigsteu ergebiete | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q4 | 2024 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch Zahlungen an Niedrigsteuergebiete durch die Einführung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen, Dividenden und Lizenzzubühren in Niedrigsteuergebiete. In Bezug auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzzubühren können die zyprischen Behörden stattdessen den Ansatz der Nichtabzugsfähigkeit prüfen. |
| 211 | C3.5R10 Bewältigung aggressiver Steuerplanung | Meilenstein | | Inkrafttrete n von Gesetzesän derungen, die den Ergebnissen einer unabhängig en Bewertung der Wirksamkei | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | 2. QUAR TAL | 2026 | Zypern bewertet die Wirksamkeit des Gesamtpakets von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung mittels einer unabhängigen Bewertung, die bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist. Im Rahmen dieser Bewertung wird der steuerliche Rahmen Zyperns ganzheitlich bewertet, einschließlich aller bis dahin angenommenen Maßnahmen. Die Evaluierung führt zu politischen Maßnahmen Zyperns, auch |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|--|-------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 212 | C3.512 | Ziel | — | Inbetriebna hme der im Zollkodex der Union (UZK) vorgesehen en Information ssysteme | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2023 | Mindestens zwei der folgenden importelevanten Informationssysteme wurden fertiggestellt, installiert und in Betrieb genommen: 1. Automatisiertes Ausfuhrsystem 2. Neues EDV-gestütztes Versandverfahren. 3. Single-Window der EU 4. Unionszollkodex 5. Verwaltung von Sicherheitsleistungen 6. Unionszollkodex 7. ÜBERWACHUNG 3 8. Zollkodex der Union – Einfuhrkontrollsystsem 2 9. Einfuhranträge nach dem Zollkodex der Union 10. Leistung der Zollunion – Managementinformationssystem 11. Zollkodex der Union – Nachweis des Unionscharakters 12. Einheitliche Nutzerverwaltung und digitale Signatur | |
| | | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | | |
|--------------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|------|--|-------|--|---|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | | | |
| 213 | C3.512 Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungssystems | Ziel | Inbetriebna hme der im UZK vorgesehen en Information ssysteme | — | Anzahl | 2 | 12 | Q4 | 2025 | Die 12 Informationssysteme wurden fertiggestellt, installiert und in Betrieb genommen. | | | |

J. KOMPONENTE 4.1: Modernisierung der Konnektivitätsinfrastruktur

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Infrastrukturprobleme im Bereich der Datenanbindung, insbesondere in ländlichen Gebieten, bei, um die Kluft zwischen Stadt und Land sowie die Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Alter, Einkommen und Bildung zu verringern.

Ziel der Komponente ist es, den Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, um so die digitale Kluft zu überbrücken und einen inklusiven digitalen Wandel zu unterstützen.

Die Komponente befasst sich mit der länderspezifischen Empfehlung zu Investitionen in den digitalen Wandel und die Digitalisierung (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.1R1): Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR)

Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität (VHCN) in unversorgten Gebieten zu erleichtern und zu beschleunigen, indem den Interessenten die einschlägigen Informationen bereitgestellt werden, um die Transparenz zu verbessern und die Anreize für Marktteilnehmer zu erhöhen, schneller in VHC-Netze zu investieren, wodurch die Konnektivität in Zypern verbessert wird.

Die Reform besteht darin, dem Amt des Kommissars für elektronische Kommunikation und Postverordnung (OCECPR) durch die Annahme von abgeleiteten Rechtsvorschriften geeignete Instrumente an die Hand zu geben, um eine Erhebung zur Erhebung geografischer Daten über elektronische Kommunikationsnetze durchzuführen. Die Daten sind dann über ein Webportal zugänglich, das detaillierte Informationen über den Netzausbau in Bereichen enthält, in denen dies benötigt wird. Dies dürfte dazu beitragen, die Lücke zu privaten Investitionen in VHC-Netze zu überbrücken.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.1R2): Ermächtigung des Nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC der DMRIDP)

Ziel der Maßnahme ist es, den Aufbau von VHC-Infrastrukturen zu erleichtern, indem die für ihren Aufbau erforderlichen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden und gleichzeitig die Empfehlung des Konnektivitätsinstrumentariums (Best Practices zur Senkung der Kosten des Ausbaus elektronischer Kommunikationsnetze und für einen effizienten Zugang zu 5G-Funkfrequenzen) umgesetzt wird.

Die Reform besteht darin, administrative Engpässe und Hindernisse für den schnellen Ausbau von VHC-Netzen und mögliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ermitteln. Im Anschluss daran treten Rechtsvorschriften in Kraft, um solche Engpässe und Hindernisse wirksam zu beseitigen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

Investition 1 (C4.1I1): Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten

Ziel der Maßnahme ist es, die Anbindung an VHC-Netze (z. B. Glasfasernetze und 5G-Netze) zu verbessern, indem der Aufbau von VHC-Netzen in Gebieten ohne privates Interesse unterstützt wird und dadurch territoriale Unterschiede bei der Breitbandverfügbarkeit beseitigt werden.

Die Investition besteht in der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens, das sich an Telekommunikationsbetreiber richtet, um Auftragnehmer auszuwählen, die den Entwurf, den Bau und den Betrieb des Netzes übernehmen, sowie einen Teil der Finanzierung. Das geografische Gebiet der Republik Zypern, das unter der Kontrolle der Regierung Zyperns steht, wird voraussichtlich in drei Lose unterteilt. Der Höchstbetrag des öffentlichen Finanzbeitrags wird für jedes Los getrennt festgelegt, und es wird erwartet, dass die Zuschlagskriterien die beantragte öffentliche Unterstützung sowie den Preis, der Endnutzern und anderen Endkundenbetreibern angeboten wird, umfassen. Den Auftragnehmern werden Vorleistungsverpflichtungen auferlegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.1I2): Ausbau der Internetverbindung „Gigabit-fähig“ und Förderung der Netzanbindung

Ziel der Maßnahme ist es, den digitalen Wandel durch die Förderung einer breiten Verbreitung von VHC-Netzen zu fördern.

Die Investition besteht in der Umsetzung einer Regelung für Nachfragesubventionen (Gutscheine), die sich ausschließlich an natürliche Personen (d. h. ohne Unternehmen) richtet und diese dazu anhält, ihre Internetverbindung durch den Abonnement eines Gigabit-fähigen Internetdienstes weiter auszubauen. Sie gilt für Einzelmieteinheiten sowie Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die keine Verbindung aufweisen, die Dienstleistungen mit sehr hoher Kapazität unterstützen kann. Der Gutscheinwert je Räumlichkeit wird festgesetzt. Die Endnutzer müssen in der Lage sein, einen Diensteanbieter und die Technologie ihrer Wahl zur Modernisierung der Verbindung auszuwählen. Nach der Modernisierung des Anschlusses laden die Installateure das „Gigabit-fähige“ Zertifikat für den Haushalt sowie das von dem Eigentümer/Mieter, der den Gutschein ausgestellt hat, unterzeichnete Annahmeformular in das IT-System hoch, wodurch die Einlösung des Gutscheins ausgelöst wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verwandte Massnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziele /Zielwert | Namen | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|------------------------|---|--|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 214 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein | Beginn der geografischen Erhebung und Inkrafttreten des abgeleiteten Rechts | Inkrafttreten des Sekundärrechts und Einleitung der Erhebung | — | — | — | Q1 2022 | Das Sekundärrecht tritt in Kraft und deckt die wichtigsten Aspekte der Erhebung ab, wie die Art, den Analysegrad und die Form der erforderlichen Informationen sowie die Personen, von denen die erforderlichen Informationen angefordert werden. Einleitung der geografischen Erhebung über die Reichweite elektronischer Netze, die Breitbandnetze und physische Infrastrukturen bereitzustellen können, auf der Grundlage von Artikel 22 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. |
| 215 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturmkartierung ist zugänglich | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturmkartierung ist zugänglich | — | — | — | Q4 2024 | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturmkartierung ist fertiggestellt, getestet, betriebsbereit und für die Zielgruppe zugänglich (z. B. das Amt des Kommissars für elektronische Kommunikation und Postregulierung, Behörden, Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und Endnutzer). |

| Laufende Nummer | Verwandte Massnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 216 | C4.1R2 Ermächtigung des Nationalen Breitband- Kompetenzbür os (DEC der DMRIDP) | Meilenstein | Inkrafttrete n der Verwaltun gsakte für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität | Bestimmung in den Verwaltungsakten über das Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsakte | — | — | — | 2. QUAR TAL | Inkrafttreten der Verwaltungsakte zur wirksamen Straffung und zum Abbau administrativer Hindernisse (z. B. Verkürzung der Genehmigungsverfahren und Senkung der Gebühren sowie Erleichterung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen) für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Einklang mit der Empfehlung des Konnektivitätsinstrumentariums (einschließlich einer Reihe bewährter Verfahren zur Senkung der Kosten des Ausbaus elektronischer Kommunikationsnetze und für einen effizienten Zugang zu 5G- Funkfrequenzen). |
| 217 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversorgte n Gebieten | Meilenstein | Beginn des Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in Bereichen, die für private Netzinvestoren mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind | Unterzeichnung von Verträgen mit Auftragnehmern über den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in Bereichen, die für private Netzinvestoren mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind | — | — | — | Q4 | Mit Auftragnehmern, die im Rahmen einer offenen Ausschreibung ausgewählt wurden, wurden Verträge über den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (insbesondere Festnetze und Mobilfunknetze (5G)) mit einer Download- Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s, die für den Festnetzzugang leicht auf Gigabit aufgerüstet werden können) in Bereichen geschlossen, die für private Investoren in Netzen mit |

| Laufende Nummer | Verwandte Massnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|-------|---|-------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 218 | C4.111 | Ziel | Ausbau des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversor- gten Gebieten | Anzahl — | Anzahl | 0 | 10 00 | Q4 | 2024 | Mindestens 10000 Räumlichkeiten in Gebieten, die für private Investoren in Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind, sind durch Netze mit sehr hoher Kapazität mit Festnetzen oder Mobilfunknetzen (5G) abgedeckt, die eine Download- Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten, die (bei Festnetzen) leicht auf Gigabit aufgerüstet werden kann. |
| 219 | C4.111 | Ziel | Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversor- gten Gebieten | Abschluss des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversor- gten Gebieten | Anzahl | 10 000 | 44 00 | Q4 | 2025 | Mindestens 44000 Räumlichkeiten in Gebieten, die für private Investoren in Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind, sind durch Netze mit sehr hoher Kapazität mit Festnetzen oder Mobilfunknetzen (5G) abgedeckt, die eine Download- Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten, die (bei Festnetzen) leicht auf Gigabit aufgerüstet werden kann. |

| Laufende Nummer | Verwandte Massnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|--------------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 220 | C4.1I2 Ausbau der Internetverbina- tion „Gigabit- fähig“ und Förderung der Netzanbindung | Ziel | Ausbau der Gigabit- fähigen Internetver- bindung durch Haushalte | Anzahl | 0 | 24 30 0 | 24 30 0 | 2. QUAR- TAL | 2023 Die Internetverbindung wurde ausgebaut, um die Gigabit- Anbindung in mindestens 24300 Haushalten zu unterstützen. |
| 221 | C4.1I2 Ausbau der Internetverbina- tion „Gigabit- fähig“ und Förderung der Netzanbindung | Ziel | Abschluss der Gigabit- fähigen Internetver- bindung durch Haushalte | Anzahl | 24 300 | 82 00 0 | 24 300 | 2. QUAR- TAL | 2025 Die Internetverbindung wurde aufgerüstet, um die Gigabit- Konnektivität in mindestens 82000 Haushalten zu unterstützen. |

K. KOMPONENTE 4.2: FÖRDERUNG ELEKTRONISCHER BEHÖRDENDIENSTE

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, den digitalen Wandel Zyperns durch die Digitalisierung von Regierungsdiensten zu beschleunigen, wodurch die Effizienz und die Bereitstellung von Online-Diensten, sicherer und schnellen Diensten für die Bürgerinnen und Bürger auf benutzerfreundliche, effiziente und wirksame Weise verbessert wird. Dies dürfte die Interaktion zwischen den Bürgern und den öffentlichen Diensten erleichtern, ohne dass eine physische Anwesenheit erforderlich ist.

Ziel der Komponente ist der Aufbau einer gesicherten, integrierten und modernen digitalen Architektur, um den Übergang zu einer digitalen Verwaltung zu vollziehen.

Die Komponente befasst sich mit der länderspezifischen Empfehlung zu Investitionen in den digitalen Wandel und die Digitalisierung (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.2R1): Digital Services Factory (DSF)

Ziel der Maßnahme ist es, auf benutzerfreundliche, effiziente und wirksame Weise ein neues Dienstleistungsmodell für die Entwicklung durchgehend hochwertiger digitaler Dienste für die Öffentlichkeit zu entwickeln, das letztlich die Interaktion mit öffentlichen Diensten erleichtert, ohne dass eine physische Präsenz erforderlich ist.

Die Reform besteht in der Konzeption und Entwicklung dieses neuen Umsetzungsmodells, des DSF. Erstens wird im Rahmen des Projekts i) das Kernteam des DSF (bestehend aus Sachverständigen unterschiedlicher Fachrichtungen mit den entsprechenden Fähigkeiten und Qualifikationen), ii) die Normen und Verfahren für die Entwicklung digitaler Dienste und iii) der Aufbau und die Entwicklung einer Reihe digitaler Dienste eingerichtet. Zweitens werden digitale Dienste nach den festgelegten Methoden in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor auf industrialisierte Weise entwickelt. Die Dienste werden den Bürgern über ein einziges Regierungswesite-Portal Gov.Cy sicher bereitgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die zentrale Voraussetzung für die sichere Bereitstellung elektronischer Dienste eine einheitliche und digitale Identität sein wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass bestehende gemeinsame Mechanismen wie „ePayment“, die verschiedene Zahlungsarten (wie Visa, Sofortzahlungen und direktes Bankgeschäft) und „Mitteilungen“ (z. B. SMS, E-Mail) anbieten, genutzt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.2R2): Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste

Ziel der Maßnahme ist es, die Cloud-Politik der Regierung auszuarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Datenklassifizierung, den Datenaufenthalt, das Hosting und den Betrieb der staatlichen IT-Systeme entweder in einer öffentlichen Cloud oder in einer staatlichen privaten Cloud-Umgebung (G-Cloud).

Die Reform besteht in der Einrichtung der G-Cloud, die die IT-Systeme und digitalen Dienste bestimmter Regierungsstellen/Ministerien (z. B. des Registers für Unternehmensregister, des Zollsystems und des Steuersystems) beherbergen soll. Zwei lokale Rechenzentren werden durch Vermietung erworben, während Beratungsdienste und Schulungen für die Entwicklung des G-Cloud erworben werden. Außerdem wird eine Ausschreibung für die Entwicklung und den Betrieb der G-Cloud-Umgebung erwartet.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.2R3): Digitalisierung der Polizeiverfahren („Digipol“)

Ziel der Maßnahme ist es, den Einsatz von Papierverfahren und die physische Anwesenheit der Bürger durch den Übergang zu digitalisierten Verfahren für die zyprische Polizei abzuschaffen. Dies dürfte sowohl für die Bürger als auch für die Polizeibeamten von Vorteil sein, da die Verfahren vereinfacht und effizient sein müssen.

Die Reform besteht in der Schaffung einer neuen Plattform (Digipol) mit Anforderungen an polizeiliche Verfahren und Dienste für die Bürger, um Fernkommunikation zu erreichen. Sowohl Bürger als auch Polizeibeamte nutzen sie. Um die Inanspruchnahme zu maximieren, werden Schulungen (z. B. Online-Kurse, Videos, Schritt-für-Schritt-Anleitungen) für Polizeibeamte und Bürgerinnen und Bürger organisiert, um den Übergang zu Online-Diensten zu erleichtern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C4.2R4): Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Registers für die Übermittlung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer aller Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen. Eine solche Registrierung soll das Vertrauen und die Transparenz von Unternehmen in Zypern verbessern, indem klargestellt wird, wer letztlich Unternehmen und andere juristische Personen besitzt und kontrolliert.

Die Reform besteht in der Einrichtung des Registers. Derzeit wurde eine Online-Plattform als Übergangslösung entwickelt, ihre Funktionen sind jedoch begrenzt. Die Reform soll zu einer Lösung mit allen Funktionen führen, die erforderlich sind, um die Pflege des Registers und die Verwaltung einschlägiger Informationen zu unterstützen (z. B. Versenden von Mitteilungen zur Aktualisierung, Durchsetzung von Gebühren für verspätete Einreichungen, Suchfunktionen mit vorgeschriebenem Zugangsniveau). Dies dürfte die Registrierung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer aller Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen unterstützen und eine Vernetzung mit den Registern wirtschaftlicher Eigentümer anderer Mitgliedstaaten ermöglichen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.2I1): Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Dienststellen der Zentralregierung

Ziel der Maßnahme ist es, wichtige Arbeitsabläufe in einer Reihe von Ministerien und zentralen Regierungsdiensten zu digitalisieren, die Effizienz bei der Erbringung staatlicher Dienstleistungen zu verbessern, die Einhaltung der Regierungsvorschriften zu vereinfachen, die Bürgerbeteiligung und das Vertrauen in die Regierung zu stärken und Kosteneinsparungen zu erzielen.

Die Investition besteht in der Digitalisierung in den folgenden Ministerien, stellvertretenden Ministerien oder Dienststellen der Regierung: I) Straßenverkehrsabteilung des Ministeriums für Verkehr, Kommunikation und Arbeiten, ii) stellvertretendes Ministerium für Schifffahrt, iii) Außenministerium, iv) Generaldirektion Wachstum und v) Abteilung für Stadtplanung und Wohnungsbau des Innenministeriums (für das architektonische Erbe). Die Digitalisierung der Generaldirektion Wachstum umfasst die Entwicklung eines vorübergehenden Speichersystems und eines endgültigen speziellen Überwachungs- und Informationssystems für die Erfassung und Speicherung der einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (insbesondere über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.2I2): Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde

Ziel der Maßnahme ist die Digitalisierung wichtiger Prozesse in der zyprischen Hafenbehörde (CPA), um deren Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich der Kommunikation zwischen Schiffen und den zuständigen Behörden und der Verbesserung der Überwachung des Schiffsverkehrs in den zyprischen Gewässern. Letztere soll die sichere Schifffahrt von Schiffen gewährleisten, das Risiko von Umweltschäden aufgrund von Unfällen verringern und die Schiffsemissionen durch die Aufstellung effizienterer Routen verringern.

Die Investition besteht aus i) mehreren Modernisierungen der Netzinfrastruktur, Hardware und Software sowie der Serverkapazität der CPA; II) Einführung neuer HR-Managementsysteme zur Automatisierung von Verfahren; III) Überarbeitung des bestehenden Hafengemeinschaftssystems, um die Effizienz des Seeverkehrs zu steigern und den Verwaltungsaufwand zu verringern; und iv) Errichtung von Schiffsverkehrskontrollstationen in den Häfen von Larnaca und Vassiliko (zusätzlich zu den bestehenden Stationen im Hafen von Limassol).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele | |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|---|--------------|---|------------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 224 | C4.2R1 Fabrik für digitale Dienste | Meilenstein | Definition des Diensterbringungsmodells für die Fabrik für digitale Dienste | Ernennungsbeschluss des stellvertretenden Ministers für Forschung, Innovation und Digitalpolitik zur Einsetzung des Teams; Veröffentlichung der Normen auf der Website des stellvertretenden Ministeriums | — | — | — | Q4 | 2022 | Das Service Delivery Model für die Fabrik für digitale Dienste wurde definiert, um die effiziente Bereitstellung hochwertiger und benutzerfreundlicher digitaler Dienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Die Informationen umfassen: a) die Einrichtung des Kernteams für digitale Dienste (einschließlich der Beschaffung von Dienstleistungen von Experten aus dem Privatsektor) und b) die Festlegung der Normen und Verfahren für die Entwicklung digitaler Dienste. |
| 225 | C4.2R1 Fabrik für digitale Dienste | Ziel | Ausweitung der Online-Bereitstellung von staatlichen Diensten über die Fabrik für digitale Dienste | — | Anzahl | 0 | 20 | Q4 | 2023 | Digitalisierung und Online-Bereitstellung von mindestens 20 zuvor nicht-digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über die Digital Services Factory unter Verwendung des definierten Service Delivery Model (unter Meilenstein mit der laufenden Nummer 224) und flexibler Methoden. |
| 226 | C4.2R1 Fabrik für digitale Dienste | Ziel | Online-Bereitstellung von mindestens 70 zuvor nicht-digitalen Diensten für | — | Anzahl | 20 | 70 | 2. QUARTAL | 2026 | Digitalisierung und Online-Bereitstellung von mindestens 70 zuvor nicht-digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über die Digital Services Factory unter Verwendung des definierten |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele |
|--------------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 227 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud- Politik in Bezug auf staatliche IT- Systeme und - Dienste | Meilenstein | die Öffentlichkeit über die Fabrik für digitale Dienste | In G-Cloud migrierte Dienste | — | — | — | Q4 | 2024 G-Cloud ist betriebsbereit und bietet Cloud-Dienste für die Datensicherung zumindest für den Firmenbuchführer, die Digital Services Factory und das Zollsystem an. Diese drei Dienste wurden auf die G-Cloud umgestellt und nutzen nicht mehr das alte IT- System. |
| 228 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud- Politik in Bezug auf staatliche IT- Systeme und - Dienste | Ziel | Die staatliche Cloud (G- Cloud) in zwei Rechenzentren ist einsatzbereit und bietet | — | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2025 Die g-Cloud in zwei neuen Rechenzentren, einschließlich Räumlichkeiten, Hardware und Software, muss voll funktionsfähig sein und den staatlichen IT- Systemen Cloud-Dienste anbieten. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele |
|--------------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 229 | Systeme und - Dienste | Cloud-Dienste an. | | | | | | | |
| 230 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren Digipol | Meilenstein | Digipol- Prototyp in Betrieb | Erklärung der zyprischen Polizei, in der bestätigt wird, dass die Prototypplattform (Digipol) betriebsbereit ist | — | — | — | 2. QUART AL | 2023 Die Prototypplattform (Digipol) ist betriebsbereit. Polizeibeamte sind die Benutzer und haben zu Vertrautheits- und Schulungszwecken Zugang zum Prototyp Digipol. |
| 231 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren Digipol | Ziel | Die Bürger nutzen Digipol | — | Anzahl | 0 | 500 | Q3 | 2025 Digipol ist über die IKT- Infrastruktur der zyprischen Polizei online zugänglich. Mindestens 500 Bürgerinnen und Bürger haben einen oder mehrere der auf der Digipol-Plattform für Bürger verfügbar Dienste in Anspruch genommen. |
| 232 | C4.2R4 Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer | Meilenstein | Register der wirtschaftliche n Eigentümer verfügbar | Register wirtschaftlicher Eigentümer, das auf nationaler und europäischer Ebene online verfügbar ist | — | — | — | Q4 | 2023 Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird eingerichtet und wird für die Verwendung auf nationaler und europäischer Ebene zur Verfügung gestellt, damit die Nutzer die endgültigen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen überprüfen und die Register der Eigentümer von Begünstigten mit anderen Mitgliedstaaten vernetzen können. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele |
|-----------------|---|-----------------------|---|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr |
| 232 | C4.2II Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | Meilenstein | Repository-System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität | Einen Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems | — | — | — | Q1 | 2022 |
| 233 | C4.2II Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung | Anzahl | 0 | 4 | 4 | Q1 | 2022 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele |
|--------------------|---|--------------------------|--------|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | |
| 234 | C4.2II | Ziel | | Fortschritte bei der digitalen Modernisierun g einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierun g | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2024 |
| | Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | | | | | | | | Abgeschlossene Entwicklung und Inbetriebnahme von Systemen für zwei Ministerien/Abteilungen aus der Zielliste mit der laufenden Nummer 233. |
| 235 | C4.2II | Ziel | | Abschluss der digitalen Modernisierun g einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierun g | Anzahl | 2 | 5 | Q4 | 2025 |
| | Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | | | | | | | | Abgeschlossene Entwicklung und Inbetriebnahme der Systeme für alle fünf Ministerien/Abteilungen der Liste mit der laufenden Nummer 233. |
| 236 | C4.2II | Ziel | | Beginn der digitalen Modernisierun g der zyprischen Hafenbehörde | Anzahl | 0 | 4 | 2. QUART AL | 2023 |
| | Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | | | | | | | | Die Verträge mit Anbietern, die im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt wurden, wurden unterzeichnet, um mindestens vier der folgenden sieben Systeme für die zyprische Hafenbehörde zu entwickeln/zu modernisieren: 1. Modernisierung des |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele |
|--------------------|---|--------------------------|--------|---|--|--------------|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| | | | | | | | | | Hafengemeinschaftssystems; 2. Installation der VTS-Station; 3. Digitalisierung der Archive der CPA; 4. Modernisierung der IT- Infrastruktur (z. B. Netz, Switches); 5. Aktualisierung der IS-Systeme; 6. Einrichtung eines Personalverwaltungssystems; 7. Aktualisierung der CPA-Server; |
| | | | | | | | | | ferner wurden Verträge über die Entwicklung der folgenden elektronischen Dienstleistungen unterzeichnet: • Überwachung und Sicherheit der Schiffahrt von und nach den Häfen von Larnaca und Vasiliko. |
| 237 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | — | Fortschritte bei der digitalen Modernisierun g der zyprischen Hafenbehörde | Anzahl | 0 | 4 | Q4 | 2024 |
| 238 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | — | Abschluss der digitalen Modernisierun g der zyprischen Hafenbehörde | Anzahl | 4 | 7 | Q4 | 2025 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele |
|--------------------|--|--------------------------|--------|--|--|--------------|------|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre |
| | | | | | | | | | Schiffen beim Einlaufen und/oder Auslaufen aus der Republik Zypern; • Überwachung und Sicherheit der Schiffahrt von und nach den Häfen von Larnaca und Vasiliko. |

L. KOMPONENTE 5.1: MODERNISIERUNG, WEITERBILDUNG UND UMSCHULUNG DES BILDUNGSSYSTEMS

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der geringen Teilnahme an der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens, dem zunehmenden Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage (insbesondere bei jungen Hochschulabsolventen) und dem Mangel an digitalen Kompetenzen. Sie befasst sich ferner mit der Qualität des Unterrichts sowie der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) für Kinder im Alter von vier Jahren. Ziel ist es, i) die Qualität und Wirksamkeit der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen zu verbessern, ii) die Einführung arbeitsmarktrelevanter Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel, in der gesamten Gesellschaft unabhängig von Beschäftigungsstatus, Qualifikationsniveau oder Alter zu fördern und iii) die Schulstrukturen zu modernisieren, damit sie für den digitalen Wandel gerüstet sind.

Mit den in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen werden die länderspezifischen Empfehlungen zu Bildung und Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 2019), frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (länderspezifische Empfehlung 3 2019) sowie zu digitalen Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 4 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 2020) umgesetzt.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.1R1): Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung)

Ziel der Reform ist es, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zwischen dem Arbeitsmarkt und dem Sekundar- und Hochschulsystem zu beseitigen.

Zu diesem Zweck werden Schlüsselinitiativen des nationalen Aktionsplans umgesetzt, einschließlich der Einführung i) eines Systems zur Nachverfolgung von Hochschulabsolventen, ii) einer Reform der Lehrpläne der Sekundarschulen zur Verbesserung der sozialen und unternehmerischen Kompetenzen, iii) eines Programms zur Schattenwirtschaft am Arbeitsplatz für Schüler der allgemeinen Sekundarbildung und iv) neuer Studiengänge im Sekundarbereich sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind. Sie umfasst ferner die Bereitstellung hochwertiger Schulungen für Lehrkräfte im Sekundarbereich in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktexperten sowie die Modernisierung der schulischen Labors mit den neuesten Technologien und Ausrüstungen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C5.1R2): Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen

Ziel der Reform ist es, die Qualität der Bildung und damit die Bildungsergebnisse der Schüler zu verbessern.

Mit dieser Reform soll das derzeitige Evaluierungssystem für Lehrkräfte und Schulen modernisiert und aktualisiert werden, indem ein einheitliches Evaluierungsprogramm für die Primar-, Sekundar-, Fach- und Berufsbildung mit differenzierten Elementen entwickelt wird. Dieses zeitgenössische Bewertungssystem für Schulen und Lehrkräfte umfasst die Ausbildung von Lehrkräften und Bewertern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C5.1R3): Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren

Ziel dieser Reform ist es, die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zu verbessern, um den (Wieder-)Eintritt von Personen mit Kinderbetreuungspflichten, vor allem Frauen, in den Arbeitsmarkt sowie die Bildungsergebnisse und die soziale Inklusion von Kindern zu fördern.

Dazu gehört auch das Inkrafttreten eines Gesetzes, das eine schrittweise Senkung des Eintrittsalters in der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung um acht Monate (vom derzeitigen Eintrittsalter von vier Jahren und acht Monaten auf vier Jahre) ab dem akademischen Jahr 2024–2033 bis zum akademischen Jahr 2032–2033 vorsieht.

Die Reform umfasst Folgendes: I) schrittweiser Ausbau der Kapazitäten öffentlicher Kindergärten; II) eine Beihilferegelung zur vollständigen Subventionierung der Studiengebühren für gemeinschaftliche Kindergärten im Eintrittsalter in der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung; III) eine Beihilferegelung, mit der die Studiengebühren für Kinder, die älter als vier Jahre sind und das Eintrittsalter noch nicht erreicht haben, in der Vorschulpflicht bis zu einem Höchstsatz von 100 % in privaten Kindergärten subventioniert werden, wobei eine Obergrenze gilt. Die Gesetzesreform wird schrittweise im Einklang mit dem verabschiedeten Gesetz umgesetzt. In einem Aktionsplan wird dargelegt, wie die Reform durch den schrittweisen Ausbau der Kapazitäten in öffentlichen Kindergärten und die entsprechende schrittweise Verringerung der beiden Beihilferegelungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Abschluss der Senkung des Pflichtalters umgesetzt wird.

Bis zum 30. Juni 2026 sieht die Reform eine kostenlose und obligatorische Vorschulbildung für Kinder ab einem Alter von vier Jahren und fünf Monaten vor und fördert die Studiengebühren für Kinder zwischen vier und vier Jahren und fünf Monaten, die in privaten Kindergärten eingeschrieben sind.

Reform 4 (C5.1R4): Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern

Ziel der Reform ist es, den digitalen Wandel des Bildungssystems zu unterstützen.

Diese Maßnahme umfasst die Modernisierung der Bildungsstrukturen durch die Entwicklung von E-Klassen und die Ausstattung von Klassenzimmern mit digitalen Instrumenten, die Umgestaltung von Lehrplänen und Lehrmaterial zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der MINT-Methodik sowie die Entlastung von Kosten für den Erwerb digitaler Ausrüstung (Laptops/Tablets) für Schüler mit niedrigem sozioökonomischem Hintergrund. Dazu gehört auch die Vermittlung digitaler Kompetenzen und Schulungen zur MINT-Methodik für mindestens 675 Lehrkräfte (davon 300 Lehrkräfte im Primarbereich, 300 Lehrkräfte im Sekundarbereich und 75 berufsbildende Lehrkräfte im Sekundarbereich) über einen Zeitraum von fünf Jahren (insgesamt mindestens 3375 Lehrkräfte, die etwa 32 % aller Lehrkräfte (Grundschule und Sekundarbereich) ausmachen).

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C5.1R5): Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Umsetzung spezifischer Maßnahmen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die digitalen Kompetenzen in allen Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Dazu gehören i) die Entwicklung eines politischen Rahmens und Aktionsplans für IKT-Kompetenzen, ii) die Konzeption und Durchführung gezielter Programme für Fachkräfte des öffentlichen Sektors zur Förderung sektorübergreifender Kompetenzen sowie iii) die Gestaltung von Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenz der Arbeitskräfte im Privatsektor und von Arbeitslosen mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen und schutzbedürftigen Gruppen. Darüber hinaus umfasst diese Maßnahme eine Kommunikationsstrategie zur Förderung des lebenslangen Lernens und einer digitalen Kultur in Zypern, Investitionen in die digitale Infrastruktur zur Unterstützung des digitalen Lernens und die Entwicklung einer E-Learning-Plattform mit Schlüsselhalten zu digitalen Kompetenzen und sektorübergreifenden Kompetenzen, die allen Zielgruppen zugänglich sind.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1(C5.1I1): Bau einer Technischen Musterschule

Ziel der Investition ist es, Studierenden und Lehrkräften ein modernes, gut ausgestattetes Lernumfeld zu bieten, das die Kapazität, Qualität und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Zypern erhöht.

Diese Maßnahme umfasst den Bau einer neuen technischen Schule in Limassol (anstelle der derzeitigen Technischen Schule A).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.1I2): Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung

Ziel dieser Investition ist es, die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Kompetenzen zu stärken, die Kenntnisse und Fähigkeiten von Menschen im grünen und blauen Wirtschaftszweig zu verbessern und unternehmerische Kompetenzen zu fördern.

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von Schulungen zur Stärkung digitaler, grüner und blauer Kompetenzen für alle, Schulungen zur unternehmerischen Initiative für Arbeitslose mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen und schutzbedürftigen Gruppen sowie Schulungen zu digitalen Kompetenzen für Menschen über 55 Jahren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|--------------|---|---------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | | |
| 239a | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Meilenstein | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans | Veröffentlichung von Berichten und Mitteilungen der zuständigen Behörden | — | — | — | Q4 | 2024 | Vollständige Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des nationalen Aktionsplans, darunter mindestens: a) Bericht über die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung „Graduate Tracking of Cyprus Higher Education“ (Graduate Tracking of Cyprus Higher Education) wird veröffentlicht; B) 320 der Lehrpläne der Sekundarschulen werden reformiert, um die digitale Kompetenz, emotionale Intelligenz, Soft Skills und unternehmerische Kompetenzen zu verbessern; und C) zwei neue Studienprogramme werden entwickelt. |
| 239b | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Ziel | Abschluss des Programms zur Schattenwirtschaft am Arbeitsplatz | Anzahl | 0 | 2250 | 2. QUART AL | 2026 | Abschluss eines Programms zur Hospitation am Arbeitsplatz für mindestens 2250 Schüler der Sekundarstufe II. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|--------------|-------|---|---|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 239c | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Ziel | Ausgestattete und aktualisierte Laboratorien | — | Anzahl | 0 | 170 | 2. QUARTAL | 2026 | Modernisierung von 20 Laboratorien im Bereich der sekundären beruflichen Aus- und Weiterbildung und 150 Laboratorien im Bereich der allgemeinen Sekundarbildung. | |
| 240 | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Ziel | Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Sekundarbereich | — | Anzahl | 0 | 3 100 | Q4 | 2025 | Mindestens 3 100 Lehrkräfte im Sekundarbereich werden in den reformierten Lehrplänen geschult. | |
| 241 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines neuen Lehrer- und Schulevaluierungsmechanismus | Bestimmung in dem (den) Gesetz(en) über das Inkrafttreten des/der Rechtsvorschriften | — | — | — | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines neuen Lehrer- und Schulevaluierungsmechanismus, in dem festgelegt wird, dass der neue Mechanismus spätestens ab dem Schuljahr 2024/2025 gilt. | |
| 242 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Ziel | Ausbildung des Lehrpersonals | Anzahl | 0 | 1 100 | Q4 | 2025 | Mindestens 1 100 Lehrkräfte (Lehrkräfte, stellvertretende Leiter und Schulleiter) wurden für das neue Lehrer- und Schulevaluierungssystem geschult. | | |
| 243 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der | Meilenstein | Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die | Bestimmung in dem (den) Gesetz(en) über das Inkrafttreten | — | — | — | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Gesetzes, das schrittweise (ab dem akademischen Jahr 2024-2025 bis | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|-------|--|--|--------------|------|---|-------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| | kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | | | schrittweise Veränderung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren und Annahme von Beihilferegelungen durch den Ministerrat | des/der Rechtsvorschriften | | | | | zum akademischen Jahr 2032-2033) das Eintrittsalter in kostenlose obligatorische Vorschulbildung von vier Jahren und acht Monaten auf vier Jahre herabsetzt. Annahme durch den Ministerrat von Beihilferegelungen zur a) Deckung der Studiengebühren für die kostenlose obligatorische Vorschulbildung in Gemeinde- und Kindergarten, für Kinder, die nicht in öffentlichen Kindergärten eingeschrieben werden können, und b) zur Subventionierung von Studiengebühren in privaten Kindergärten für die Einschreibung von Kindern, die noch nicht in die obligatorische Vorschulbildung aufgenommen wurden und älter als vier Jahre sind. | |
| 244 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Ziel | | Kinder im Alter von 4 bis 4 Jahren und 8 Monaten, die in öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Kindergärten eingeschrieben sind | Anzahl | 0 | 3375 | 2. QUART AL | 2026 | Mindestens 3375 Kinder im Alter zwischen 4 und 5 Monaten sowie 4 Jahre und 8 Monate in einer kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung eingeschrieben sind. Mindestens 3375 Kinder im Alter zwischen 4 und 4 Jahren bis zu fünf Monaten wurden in privaten Kindergärten mit bezuschussten Gebühren angemeldet. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|---|---|--|--------------|--|-------------|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | |
| 245 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Ziel | Neue Plätze in neuen oder erweiterten öffentlichen Kindergärten | — | Anzahl | 0 | 675 neue Plätze in öffentlichen Kindergarten | 2. QUART AL | 2026 Mindestens 675 neue Plätze in öffentlichen Kindergärten im Einklang mit einem Aktionsplan. |
| 246a | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Digital ausgestattete Klassenzimmer | — | Anzahl | 0 | 700 | 2. QUART AL | Die Klassenzimmer in mindestens 700 Schulen wurden digital mit Laptops, Projektoren, Mikrofonen, Lautsprechern und digitalen Grafiktafeln ausgestattet. |
| 246b | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang | Ziel | Teilerstattung für den Erwerb digitaler Geräte für Schüler | — | Anzahl | 0 | 15 00 0 | 2. QUART AL | Teilweise Erstattung des Erwerbs eines Tablets/Laptops für 15000 Schüler der Primar- und Sekundarstufe mit niedrigerem sozioökonomischem Hintergrund. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|-----------------------|------------------------------------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | | | Anzahl | 0 | 120 | Q4 | 2024 | |
| 247 | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | | | Lehrplanumwandlung und Erstellung von Lehrmaterial für digitale Kompetenzen und MINT-Methodik | — | | | | | Lehrplanumwandlung und Erstellung von Lehrmaterial für digitale Kompetenzen und MINT-Methodik für 120 Schulfächer. |
| 248 | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | | Lehrkräfte, die von berufsbegleitender Ausbildung und beruflicher Weiterbildung profitieren | — | | | 3.375 | 2026 | Mindestens 3375 Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich haben von der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen profitiert. |
| 249 | C5.1R5 Aktionsplan für IKT- | Meilenstein | Der nationale Aktionsplan für IKT- | National e— Der Aktionsplan für Kompetenzen wird | — | — | — | Q4 | 2021 | Der Ministerrat nimmt einen nationalen Aktionsplan für IKT- |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|--|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Kompetenzen – Umsetzung spezifischer Maßnahmen | Kompetenzen wird vom Ministerrat angenommen. | | vom Ministerrat angenommen. | | | | | | <p>Kompetenzen an, der mindestens Folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer E-Learning-Plattform mit einer Selbstbewertungsinstrument für die digitale Fitness, Index aller verfügbaren Qualifizierungsprogramme, und Inhalte zu digitalen Kompetenzen und sektorübergreifenden Kompetenzen; • Konzeption und Durchführung von Programmen und Maßnahmen für Fachkräfte innerhalb der öffentlicher Sektor in Bereichen wie Projektmanagement, Microsoft-Tools, Cybersicherheit, soziale Medien, elektronische Zusammenarbeit und Produktivitätsinstrumente; • Investitionen in die digitale Infrastruktur. |
| 250 | C5.1R5 | Meilenstein | Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Umsetzung spezifischer Maßnahmen | Umsetzung der wichtigsten Maßrahmen des Aktionsplans für IKT-Kompetenzen | Veröffentlichung des Jahresberichts des stellvertretenden Ministeriums für Forschung, Innovation und Digitalpolitik und einschlägige Entsendungen/Ankündigungen auf der E-Learning-Plattform | – | – | Q4 | 2025 | <p>Vollständige Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans für IKT-Kompetenzen, der mindestens Folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konzeption und Durchführung gezielter Programme für Fachkräfte des öffentlichen Sektors im Bezug auf digitale Kompetenzen und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 251 | C5.1II Bau einer Technischen Musterschule | Meilenstein | Vertrag über den Bau einer Technischen Schule | Vertragsunterzeichnung und Baubeginn | — | — | — | Q4 | 2022 | Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Auftragnehmer, der im Rahmen einer wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Bau einer Technischen Schule in Limassol ausgewählt wurde, und Erteilung eines Bauinitiationsauftrags durch den Projektogenieur. |
| 252 | C5.1II Bau einer Technischen Musterschule | Meilenstein | Abschluss des Baus einer Technischen Schule | Thema „Taking-Over“ Bescheinigung für ein Bauvorhaben | — | — | — | 2. QUART AL | 2026 | Abschluss des Baus einer Technischen Schule in Limassol und Ausstellung der Übernahmebescheinigung. Die Schule ist ab Beginn des Schuljahres 2026-2027 voll funktionsfähig. |
| 253 | C5.1I2 Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 11500 Teilnehmer | Anzahl | 0 | 11 500 | Q4 | 2024 | Abschluss von Schulungen für mindestens 11500 Teilnehmer an Programmen für digitale Kompetenzen, Kompetenzen im Zusammenhang mit der blauen | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|--|--|---|--|--------------|------|---|--|--|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 254 | C5.112 | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 25600 Teilnehmer im Zusammenhang mit der blauen und grünen Wirtschaft, | Anzahl | 11 500 | 25 60 | Q4 | 2025 | Abschluss von Schulungen für mindestens 25600 Teilnehmer an Programmen für digitale Kompetenzen, Kompetenzen im Zusammenhang mit der blauen und grünen Wirtschaft, unternehmerische Programme für Arbeitslose und Nichterwerbstätige sowie Schulungsprogramme für Menschen über 55 Jahren. | | |
| | | Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung | | | | | | | | | |

M. KOMPONENTE 5.2: ARBEITSMARKT, SOZIALSCHUTZ UND INKLUSION

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans zielt auf Folgendes ab: I) Ineffizienzen und Lücken beim Sozialschutz, insbesondere für Selbstständige und Menschen, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, ii) fehlende Rechtsvorschriften für flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit, ii) Herausforderungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit und dem hohen Anteil junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), iii) Lücken in der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und iv) Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Inklusion und sozialem Wohlergehen, einschließlich eines hohen Anteils von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und des steigenden Bedarfs an Langzeitpflege.

Mit den in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen werden die länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 von 2020), zur Bereitstellung von sozialem Schutz für alle und zur Einführung flexibler Arbeitsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) sowie zur Verbesserung der Effizienz und Digitalisierung des öffentlichen Sektors (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) umgesetzt.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 2 (C5.2R2): Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit

Ziel der Reform ist es, flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit zu fördern, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern und die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern.

Die Reform umfasst neue Rechtsvorschriften für flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit und die Förderung von Tarifverträgen zur Regulierung der Telearbeit. Sie umfasst auch eine Regelung zur teilweisen Entlastung der Personalkosten als Anreiz für Arbeitgeber, Arbeitslose einzustellen, die Telearbeit leisten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C5.2I1): Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und verstärkte Unterstützung junger Menschen

Mit der Investition werden folgende Ziele verfolgt: I) Gewährleistung der erfolgreichen Umsetzung von Beschäftigungsprogrammen durch Digitalisierung ihrer Verwaltung, ii) Verbesserung der operativen Leistung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, iii) Minimierung des Risikos für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs), Langzeitarbeitslose zu werden, iv) Unterstützung von NEETs, die noch nicht bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind, indem die Integration junger registrierter Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt erleichtert wird.

Die Investition umfasst: Fertigstellung von Plattformen/IT-Systemen für die Digitalisierung der vom Arbeitsministerium verwalteten Systeme, Entwicklung eines Leistungsmanagementsystems für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Entwicklung eines Frühwarn- und Verfolgungssystems für NEETs. Darüber hinaus umfasst die Investition Coaching und Berufsberatung für die Ausrichtung und Integration von NEETs auf den Arbeitsmarkt sowie ein Anreizsystem für Arbeitgeber, NEETs einzustellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.2I2): Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren

Ziel der Investition ist es, die Erwerbsbeteiligung von Pflegekräften (häufig Frauen) zu erhöhen und die Verfügbarkeit einer hochwertigen Infrastruktur für Betreuung und soziale Entwicklung für Kinder zu verbessern und so zur Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit für alle beizutragen.

Die Investition besteht aus einem Programm für lokale Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NRO) zur Einrichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender multifunktionaler Zentren und Kinderzentren für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und 8 Monaten sowie für Kinder bis zum Alter von 13 Jahren auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und einer Analyse der Lebensfähigkeit. Darüber hinaus umfasst die Investition im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität eine Studie im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI), um den Stand der Bereitstellung frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung für Kleinkinder (im Alter von 0 Jahren bis zum Schulalter) in Zypern zu analysieren und Empfehlungen für Investitionen in diesem Sektor, insbesondere in Kinderzentren, zu entwickeln. Entsprechend den Empfehlungen des TSI-Projekts werden eine nationale Strategie für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und ein begleitender Aktionsplan angenommen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C5.2I3): Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige

Mit der Investition werden folgende Ziele verfolgt: I) die Republik Zypern dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen aus dem Refugee Act 2000-2016 nachzukommen und die Rechte unbegleiteter Minderjähriger, die in die Republik einreisen, zu schützen, ii) den Wohnraumbedarf für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten zu decken, die unter der Vormundschaft der Sozialfürsorge stehen, iii) die gemeindenahen unterstützten Lebensstrukturen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, um eine Institutionalisierung und soziale Ausgrenzung zu vermeiden, und iv) Lücken in den Langzeitpflegediensten zu schließen.

Die Investition besteht in der Einrichtung von mindestens acht staatlichen Strukturen für Kinder oder Menschen mit Behinderungen und der Einrichtung oder Renovierung von mindestens achtzehn Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (durch Ausschreibungsverfahren und Beihilferegelungen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C5.2I4): Kindertagesstätten in Gemeinden

Ziel dieser Investition ist es, die Teilhabe und den Wiedereinstieg von Arbeitnehmern mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben, vor allem Frauen, in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und so die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Darüber hinaus soll die soziale Inklusion von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen und/oder mit Migrationshintergrund verbessert werden.

Die Investition umfasst den Bau von vier (4) Kinderbetreuungszentren in den Gemeinden Ayios Athanasios, Ayia Napa, Paralimni und Yermasoyia.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C5.2I5): Bau von zwei Musterschulen für Sonderpädagogik

Ziel der Investition ist es, das schulische Umfeld für Schüler mit schweren Behinderungen oder anderen sonderpädagogischen Bedürfnissen zu verbessern und ihre akademische und soziale Entwicklung zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Ersetzung von zwei Sonderschulen im Bezirk Limassol: I) die Sonderschule von Apostolos Loucas und ii) die Fachschule für den Wiederaufbau des Roten Kreuzes. Die Schulen werden nebeneinander gebaut und teilen sich die Mehrzweckhalle sowie ein therapeutisches Hausschwimmbad.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Viertel | Jahre | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|---|--------------|---|------------|-------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | — | — |
| 255 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes über flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | — | — | — | 2. QUARTAL | 2023 | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes, das flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit regelt. Das Gesetz enthält eine Definition von Telearbeit, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen Telearbeit zur Anwendung kommt, die Bedingungen für die Aufnahme von Telearbeit sowie die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. | |
| 256 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Ziel | Zuschuss für mindestens 400 Personen in Telearbeit | Zuschuss für mindestens 400 Personen in Telearbeit | Anzahl | 0 | 400 | Q3 | 2025 | Zuschuss, der Arbeitgebern gewährt wird, um mindestens 400 zuvor arbeitslose Personen nach einer zwölfmonatigen Beschäftigung mit mindestens 30 % Telearbeit zu beschäftigen. | |
| 258 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung junger Menschen | Ziel | Umsetzung abgeschlossen | Umsetzung abgeschlossen | Anzahl | 0 | 3 | Q4 | 2024 | Umsetzung abgeschlossener, voll funktionsfähiger Plattformen für 1) Digitalisierung der Einstellungsprogramme des Arbeitsministeriums, 2. Entwicklung eines Leistungsmanagementsystems für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und (3) Entwicklung eines Frühwarn- und Verfolgungssystems für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviieren (NEETS) für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen. | |

| | | | | | |
|-----|--|--|--|--------------------------------|---|
| 259 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und der öffentlichen Arbeitsverwaltu ngen und verstärkte Unterstützung junger Menschen | Ziel Zuschuss für Arbeitgeber für die Einstellung von mindestens 600 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs) | — Anzahl 0 | 600 Q4 | 2025 Zuschuss für Arbeitgeber für die Einstellung von mindestens 600 jungen Menschen (im Alter von 15 bis 29 Jahren), die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs), für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss einer geförderten zweimonatigen Ausbildungsphase (geförderte zweimonatige Ausbildung und zehnmonatige subventionierte Beschäftigung). |
| 260 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und der öffentlichen Arbeitsverwaltu ngen und verstärkte Unterstützung junger Menschen | Ziel Coaching und Berufsberatun g für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs) | — Anzahl 0 | 5 500 2. QUAR TAL | 2026 Coaching und Berufsberatung für die Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt und die Integration junger Menschen, die mindestens 5500 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen angeboten werden. |
| 261 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionale r Zentren und Kinderbetreuun gszentren | Meilenstein Annahme einer nationalen Strategie für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und eines dazugehörigen Aktionsplans | Veröffentlichu ng der nationalen FBBE- Strategie und des dazugehörigen Aktionsplans | — Q4 | 2024 Der Ministerrat hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des abgeschlossenen TSI-Projekts eine nationale Strategie zur Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) für Kinder im Alter von Null bis zur Schule sowie einen dazugehörigen Aktionsplan angenommen. |

| | | | | | | | | |
|-----|--|------------------------------------|--|---|--------------|----|-----------------------|---|
| | | Aktionsplans durch den Ministerrat | Finanzhilfe für mindestens zehn lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren erhalten. | — | Anzahl 0 | 10 | Q4 2024 | Mindestens zehn lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen haben eine Finanzhilfe für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren erhalten. |
| 262 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Finanzhilfe für mindestens zehn lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren | — | Anzahl 0 | 10 | Q4 2024 | Mindestens zehn lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen haben eine Finanzhilfe für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren erhalten. |
| 263 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Finanzhilfe für mindestens 27 lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren | — | Anzahl 10 | 27 | 2. QUARTAL 2026 | Mindestens 27 lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen haben eine Finanzhilfe für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren erhalten. |
| 264 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige. | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen | — | Anzahl 0 | 26 | Q3 2024 | Unterzeichnung von Verträgen/Finanzierungsvereinbarungen für die Einrichtung von mindestens 26 Gebäuden für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und für Heime für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige. |

| | | | | | |
|-----|---|--|-------------|---------|-----------------|
| | | | | | |
| 265 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige | Ziel Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige | Anzahl — | 26 0 | 2026 QUARTAL |
| 266 | C5.2I4 Kinderzentren in Gemeinden | Ziel Bau von mindestens einem Kinderzentrum | Anzahl — | 1 0 | 2022 |
| 267 | C5.2I4 Kinderzentren in Gemeinden | Ziel Bau von mindestens vier Kinderzentren | Anzahl — | 4 1 | 2024 |
| | | | | | |

| | | | | | | | | |
|-----|---|-------------|---|---|-------------|-------------|------------|------|
| 268 | C5.2I5 Bau von zwei Musterschulen für Sonderpädagogik | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags mit dem ausgewählten Bieter (Auftragnehmer) | Der Vertrag wird mit dem ausgewählten Bieter (Auftragnehmer) unterzeichnet. | — — — | — — — | Q4 2022 | 2022 |
| 269 | C5.2I5 Bau von zwei Musterschulen für Sonderpädagogik | Meilenstein | Abschluss des Baus der Schule für besondere Bedürfnisse Apostolos Loukas und Rotes Kreuz | Ausstellung von Übernahmeme- scheinigungen durch den Projektteam der verwaltungste- chnisch und vor Ort überprüft wurde, durch den Leiter der Technischen Dienste des Ministeriums für Bildung und Kultur. | — — — | — — — | Q4 2025 | 2025 |

M.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Reform 1 (C5.2R1): Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste

Ziel der Reform ist es, den Zugang zum Sozialschutz zu erweitern und die operative Effizienz und Wirksamkeit der Sozialversicherungsdienste zu verbessern. Konkret soll mit der Reform der Geltungsbereich der Leistungen erweitert und verbessert werden. Dies kann beispielsweise Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Leistungen bei Berufskrankheiten umfassen, insbesondere für Selbstständige, einschließlich Personen, die mit Verträgen oder neuen Beschäftigungsformen (wie Plattformarbeitern) arbeiten. Darüber hinaus soll die Reform die Aktualität und Genauigkeit der Dienstleistungen für die Bürger verbessern und Betrug und Fehler durch Risikoanalysen und Qualitätskontrollmechanismen minimieren.

Die Reform umfasst: i) eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften für das System der sozialen Sicherheit, die die Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes auf Selbstständige, einschließlich atypischer Beschäftigungsformen wie Plattformarbeit, umfasst, und ii) die Umgestaltung der Geschäftsprozesse, die Schulung des Personals, den Aufbau von Datenanalysekapazitäten und die Digitalisierung von Dienstleistungen sowie iii) die schrittweise Modernisierung der bestehenden IT-Systeme zu einem integrierten Informationssystem.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

M.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|------|---|--|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | |
| 270 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Sozialversicherungsgesetzes | Bestimmung im Änderungsgesetz über das Inkrafttreten der Änderungen des Sozialversicherungsgesetzes | — | — | — | 2. QUARTAL | 2023 | Inkrafttreten des überarbeiteten Sozialversicherungsgesetzes, das die Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes auf Selbstständige, einschließlich atypischer Beschäftigungsformen wie Plattformarbeit, umfasst. | |
| 271 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Abschluss der Modernisierung der bestehenden IT-Systeme | Aufnahme der Leistungen (aufseiten des Auftraggebers) unterzeichnet Analyse-, Entwurfs- und Entwicklungsbericht | — | — | — | 2. QUARTAL | 2026 | Fertigstellung und Inbetriebnahme des Integrierten Sozialversicherungssystems, einschließlich Zahlungsmodul, Leistungsverwaltungsmodul, Datenanalyse und Interoperabilität mit anderen Systemen. | |

N. KOMPONENTE 6.1: REPOWEREU

Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit der Herausforderung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Ziel der Komponente ist es, die Abhängigkeit Zyperns von importierten fossilen Brennstoffen im Allgemeinen erheblich zu verringern. Das neue REPowerEU-Kapitel trägt zur Erfüllung der Energieeffizienzverpflichtungen und -ziele Zyperns für 2030 im Rahmen des nationalen Energie- und Klimaplans bei. Um seine Energieabhängigkeit zu begrenzen, investiert Zypern weiter in Verbesserungen der Energieeffizienz von Gebäuden und im Straßenverkehr und beschleunigt den Einsatz erneuerbarer Energien.

Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen berücksichtigen die meisten Aspekte der jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich, da sie Forschung und Innovation im Bereich des ökologischen Wandels und von Lösungen für die Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung fördern, erneuerbare Energien fördern und Energieeffizienzmaßnahmen in verschiedenen Gebäuden des öffentlichen und privaten Sektors beschleunigen, den Rechtsrahmen für die Arbeitsweise von Energiegemeinschaften verbessern und die breite Nutzung von Elektrofahrzeugen fördern sollen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen dürfte allesamt dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen hat eine grenzüberschreitende und länderübergreifende Dimension, da sie zur Sicherung der Energieversorgung in der gesamten Union beiträgt.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C6.1R1) Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenverbrauchern erneuerbarer Energien, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragereaktion durch Kumulative Vertretung am Strommarkt

Ziel dieser Reform ist die Förderung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als aktive Kunden und/oder Eigenverbraucher erneuerbarer Energien durch Bürgerenergiegemeinschaften und/oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Nachfragereaktion durch Kumulative Vertretung auf dem nationalen Energiemarkt. Diese Reform sollte die Einführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien im Land ermöglichen und so eine schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft ermöglichen.

Nach der Annahme der einschlägigen Regulierungsbeschlüsse durch die CERA, die den Rahmen für aktive Kunden und Eigenverbraucher erneuerbarer Energien, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragereaktion vervollständigt, zielt die Maßnahme darauf ab, eine oder mehrere Kontaktstellen für die oben genannten Gruppen und Gemeinschaften zu schaffen, indem die gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichtete zentrale Kontaktstelle für das einschlägige Genehmigungsverfahren erweitert wird. Diese Kontaktstellen beraten und erleichtern auf Antrag einer interessierten Partei die interessierten Parteien während des gesamten Verwaltungsverfahrens, das für die Einrichtung/Teilnahme an REC und CEC sowie für die Selbstversorger oder aktive Kunden im Bereich erneuerbare Energien erforderlich ist. Darüber hinaus sind die Kontaktstellen dafür zuständig, förderfähigen Einrichtungen nützliche Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen zu beantworten, Treffen mit Interessenträgern und zuständigen Behörden über die Gründung von Energiegemeinschaften und/oder ihre Beteiligung am Strommarkt zu erleichtern. Interessierte Parteien können einschlägige Anträge, Abfragen und Unterlagen sowohl in digitaler als auch in physischer Form einreichen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C6.1R2) Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Elektrofahrzeug-Ladepunkten an das Verteilernetz

Ziel dieser Reform ist die Festlegung von Leitlinien für die Formulierung von Rechtsrahmen für die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten durch den VNB sowie für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz. Diese Reform soll die Einführung von Elektrofahrzeugen erleichtern und es den Endverbrauchern ermöglichen, aktiv am Strommarkt teilzunehmen.

Die Reform besteht in der Einführung eines Rechtsrahmens, der den Anschluss von Ladepunkten an das Verteilernetz erleichtert und das Zusammenspiel mit den Verteilernetzbetreibern gewährleistet, zusammen mit den Leitlinien für ein faires Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge; und bildet den Rahmen für die Erteilung von Lizenzen an den VNB für die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten, einschließlich des Engpassmanagements.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C6.1I1). Ausgeweitete Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der Investition C2.1I2: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern im Rahmen der Komponente 2.1. Mit dem erweiterten Teil der Maßnahme soll die Zahl der Wohnungen, einschließlich der Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher, mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz erhöht werden, um so Energieeinsparungen zu erhöhen und die Energiearmut weiter zu bekämpfen.

Investition 2 (C6.1I2). Ausgeweitete Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der Investition C2.1I3: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Komponente 2.1. Der ausgeweitete Teil der Maßnahme führt zu einer weiteren jährlichen Senkung des Primärenergieverbrauchs für lokale und umfassendere Behörden.

Investition 3 (C6.1I3) Förderung der umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands

Ziel dieser Investition ist es, den Primär- und Endenergieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen in bestehenden Haushalten zu verringern. Darüber hinaus wird mit dem System die Installation von Systemen für erneuerbare Energien in diesen Haushalten gefördert. Das Renovierungsprogramm führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs der renovierten Gebäude um 30 %.

Die im Rahmen des Zuschussprogramms förderfähigen Investitionen umfassen:

- a. Die Kosten für die Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz des Haushalts vor und nach der Durchführung der Interventionen.
- b. Energieeffizienzmaßnahmen (einschließlich Gebäuderenovierungen) in Gebäuden wie Wärmedämmung horizontaler und vertikaler Gebäudekomponenten, Austausch von Fenstern, Außenschattierung, Solarsysteme zur Warmwasserbereitung, Installation von EE-Systemen für Raumheizung/-kühlung, hocheffiziente Klimaanlagen.
- c. Installation von Photovoltaiksystemen (Net-Billing operation). Installation von Batterien für die Energiespeicherung.

Investition 4 (C6.1I4). Ausgeweitete Maßnahme: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der Investition C2.2I3: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen (EV) im Rahmen der Komponente 2.2. Der ausgeweitete Teil der Maßnahme erhöht die Zahl der erworbenen Elektrofahrzeuge, wobei auch Preissteigerungen auf dem Markt berücksichtigt werden.

Investition 5 (C6.1I5). Ausgeweitete Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der Investition C3.1I7: Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern im Rahmen der Komponente 3.1. Mit dem erweiterten Teil der Maßnahme wird die Zahl der großen Unternehmen erhöht, die in allen Wirtschaftszweigen mit dem Ziel unterstützt werden, ihre Energieeffizienz durch Energieeffizienzmaßnahmen, die Installation von Photovoltaiksystemen und Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft im Zusammenhang mit den REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 zu verbessern.

Der erweiterte Teil der Investition besteht aus einem Zuschussprogramm in Höhe von mindestens 10 000 000 EUR zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz großer Unternehmen, wie Investitionen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, für Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit Produktionsprozessen, für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplungssysteme sowie für die Kreislaufwirtschaft.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus¹¹: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C6.1I6). Ausgeweitete Maßnahme: Thematisches Programm zur Finanzierung von Forschung und Innovation zum ökologischen Wandel

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der Investition C3.2I3: FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel im Rahmen der Komponente 3.2. Der ausgeweitete Teil der Maßnahme erhöht die Zahl der Organisationen, die an FuI-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel beteiligt sind, aufgrund der geleisteten Unterstützung.

Investition 7 (C6.1I7). Thematische Forschung in Unternehmen für Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung

Ziel dieser Investition ist die Bereitstellung von Zuschüssen für Organisationen für gezielte Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die auf die Beseitigung von Engpässen bei der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung abzielen, wodurch die Funktionalität und Effizienz der nationalen Netzinfrastruktur verbessert, der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und der Energiebedarf des Landes erheblich gesenkt werden soll.

Umsicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, bei denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁵; und iv) Tätigkeiten,

¹¹ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

¹² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclingfähiger gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht

bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Name | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben | |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | | | |
| 272 | C6.1R1 | Meilenstein | Erweiterung der Zuständigkeiten der gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten zentralen Kontaktstelle für das einschlägige Genehmigungsverfahren, um den interessierten Parteien während des gesamten Verwaltungsverfahrens, das für die Einrichtung/Teilnahme an REC und CEC erforderlich ist, Leitlinien und Erleichterungen zur Verfügung zu stellen. | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrates im Amtsblatt | — | — | — | Q4 | 2025 | Einrichtung von mindestens einer Kontaktstelle für erneuerbare Energien und Bürgergemeinschaften, aktive Kunden und Eigenverbraucher erneuerbarer Energien durch Erweiterung der gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten zentralen Kontaktstelle für das einschlägige Genehmigungsverfahren, um den interessierten Parteien während des gesamten Verwaltungsverfahrens, das für die Einrichtung/Teilnahme an REC und CEC erforderlich ist, Leitlinien und Erleichterungen zur Verfügung zu stellen. |

| | | | | | | | | |
|-----|---|--|---|-------|--------|----|------|---|
| | | cher erneuerbarer Energien zu fungieren | | | | | | |
| 273 | C6.1R2 Festlegung des Rechtsrahmens für den Anschluss von Elektrofahrzeug-Ladepunkten an das Verteilernetz | Meilenstein Regulierungsbeschluss/-entscheidung über den Anschluss von Elektrofahrzeug-Ladepunkten an das Verteilernetz | Veröffentlichung der Regulierungsentscheidung(e)n) im Amtsblatt | — | — | Q4 | 2025 | Veröffentlichung und Inkrafttreten von Regulierungsbeschlüssen der CERA für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz. Veröffentlichung der Regulierungsbeschlüsse über die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten durch den VNB, einschließlich Bestimmungen für das schrittweise Inkrafttreten der Beschlüsse im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien, die im Rahmen dieser Reform des ARP festgelegt wurden. |
| 28b | C6.1II Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen | Ziel Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben | Anzahl — | 8 500 | 14 000 | Q4 | 2023 | Mindestens 14000 Wohnungen, darunter 1000 Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher (einschließlich Menschen mit Behinderungen), haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert, mit dem Ziel, die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. |

| | | | | | | | | |
|-----|---|--|-------------------|--------|--------|------------|------|---|
| | Stromverbrauchern | | | | | | | |
| 29b | C6.1II Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben | — Anzahl | 16 200 | 30 000 | 2. QUARTAL | 2026 | Mindestens 30000 Wohnungen, darunter 3000 Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher (einschließlich Menschen mit Behinderungen), haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert, um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen. |
| 31b | C6.1II Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden | Ziel Verringerung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz | — MWh/Jahr | 3 600 | 4 000 | Q4 | 2024 | Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 4 000 MWh pro Jahr erreicht. |

| | | | | | | |
|-----|---|--|---|--------------------------|----------------|--|
| 32b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden | Ziel Verringerung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz | — MWh/Jahr 11 250 | 25 000 2. QUARTAL | 2026 | Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 25 000 MWh pro Jahr erreicht. |
| 274 | C6.1I3 Förderung der umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands | Meilenstein Förderprogramm zur Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Genehmigung der Programmziele. Die Investition zielt darauf ab, die Nachfrage nach Primärenergie um mindestens 30 % zu senken. | — — | Q1 2024 | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands im Anschluss an den Beschluss des Ministerrates zur Genehmigung der Programmziele. Die Investition zielt darauf ab, die Nachfrage nach Primärenergie um mindestens 30 % zu senken. |
| 275 | C6.1I3 Förderung der umfassenden energetischen Sanierung des | Ziel Energetische Sanierung von Haushalten zur Verbesserung ihrer | Anzahl 0 | 1100 2. QUARTAL | 2026 | Gewährung von Finanzhilfen an mindestens 1100 Haushalte, die energetisch renoviert werden müssen, um ihre Gesamtenergieeffizienz zu verbessern, und zwar aufgrund der Unterstützung, die mit dem Ziel gewährt wird, die |

| | | | | | | | | |
|------|---|--|-----------------|-------------------------|--|--|--|--|
| | Wohnungsbestands | Gesamtenergieeffizienz | | | | | | Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu senken. |
| 62b | C6.114 Skalierte Maßnahme: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel Erwerb von Elektrofahrzeugen, Elektrofahrädem aufgrund der gewährten Unterstützung | — Anzahl | 1 523 2 300 | Q4 2024 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 2300 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 2300 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. | |
| 63b | C6.114 Skalierte Maßnahme: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel Erwerb von Elektrofahrzeugen, Elektrofahrädem aufgrund der gewährten Unterstützung | — Anzahl | 4335 5 800 | 2. QUARTAL 2026 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 5800 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 5800 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. | |
| 101b | C6.115 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von | Ziel Zuschüsse — für große Unternehmen | Anzahl 0 | 3 Q4 2024 | Gewährung von Zuschüssen an mindestens drei (3) große Unternehmen in allen Sektoren zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Alle ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Verminderung Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und | Gewährung von Zuschüssen an mindestens drei (3) große Unternehmen in allen Sektoren zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Alle ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Verminderung Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und | | |

| | | | | | | | | |
|------|---|---|---------------------------------------|----|-------------------|------|--|---|
| | Großunternehm n in Zypern | | | | | | | die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 102b | C6.115 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von Großunternehme n in Zypern | Ziel Zuschüsse für große Unternehmen | Anzahl — | 12 | 2. QUAR TAL | 2026 | Gewährung von Zuschüssen an mindestens zwölf (12) große Unternehmen in allen Sektoren zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Alle ausgewählten Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. | |
| 131b | C6.116 Skalierte Maßnahme: Thematicsches Programm zur Finanzierung von Forschung und Innovation zum ökologischen Wandel | Ziel Organisationen, die durch Finanzhilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel unterstützt werden | Anzahl — | 10 | 20 QUAR TAL | 2026 | Mindestens 20 Organisationen, die durch Finanzhilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel unterstützt werden, im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. | |
| 276 | C6.117 Thematicsche | Meilenstein Unterzeichnu ng der Stiftung | Vom Direktor der Stiftung — | — | Q3 | 2024 | Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Ful- | |

| | | | | |
|---|--|--|---|---|
| | | | | |
| Forschung in Unternehmen für Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung | Finanzhilfen für das gesamte Budget | für Forschung und Innovation unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen | Finanzierungsprogramme für Forschungs-, Übertragungs-, Verteilungslösungen für Tätigkeiten mit einer Leistungsbeschreibung, einschließlich Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. | |
| 277 | C6.1I7 Thematische Forschung in Unternehmen für Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung | Ziel Organisationen, die durch Finanzhilfen für Fürtätigkeiten in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung unterstützt werden | Anzahl — 0 | 20 2. QUARTAL 2026 Mindestens 20 Organisationen, die durch Finanzhilfen für Fürtätigkeiten im Bereich der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung unterstützt werden, im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |

O. KOMPONENTE 7.1: PRÜFUNG UND KONTROLLE

Mit dieser Komponente soll sichergestellt werden, dass durch den Kontrollrahmen des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-Verordnung) bereitgestellten Mittel verhindert, aufgedeckt und behoben werden und angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um eine Doppelfinanzierung im Rahmen der ARF-Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam zu vermeiden.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C7.1R1): Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans

Ziel der Maßnahme ist es, den Kontrollrahmen des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans zu verbessern. Die wirksame Umsetzung verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung sicherzustellen,

Der Ministerrat erlässt verbindliche Anweisungen, die von der Koordinierungsbehörde ausgearbeitet und nach ihrer Annahme an alle einschlägigen Gremien verteilt werden.

Das Etappenziel im Rahmen dieser Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Einreichung des nächsten Zahlungsantrags bei der Kommission nach Annahme dieses Durchführungsbeschlusses erreicht sein und eine Voraussetzung für künftige Zahlungen sein.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenziels |
|-----------------|---|--------------------------|---|---|---|--------------|------|---|-------|--|---------------------------------|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| 278 | C7.1R1 | Meilenstein | Klare Trennung zwischen Kontroll- und Durchführungsauflagen | Annahme von Anweisungen und Nachweis der Weitergabe an alle Durchführungsstellen. | — | — | — | Q4 | 2023 | Der Ministerrat erlässt von der Koordinierungsbehörde ausgearbeitete verbindliche Anweisungen, die sich mindestens auf folgende Bereiche erstrecken: <ul style="list-style-type: none"> • Die für alle Überprüfungsarten (administrative und vor Ort) anzuwendende Risikobewertungsmethode, • Überprüfungen auf Doppelfinanzierung und Verfahren zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen, • Die Behandlung von Unregelmäßigkeiten und das Verfahren zur Meldung von Missständen bei von der Union finanzierten Interventionen (Projekten oder Programmen), • Anforderungen an den Prüfpfäd; • Eine zentrale Bewertung des Betrugsrisikos für alle | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenzieles |
|-----------------|---|--------------------------|-------|--|---|------|---------|---|---|---|----------------------------------|
| | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | | | |
| | | | | | | | | | • öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung aller in den Leitlinien zur Bewertung des Betragsspektrums und zu wirksamen und verhältnismäßigen Betragsspektrumsmaßnahmen für die ESI-Fonds 2014-2020 dargelegten Elementen. Jeder öffentliche Auftraggeber, der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans tätig ist, hat den Auftrag, den vom zentralen Team für die Bewertung des Betragsspektrums ausgearbeiteten Aktionsplan einzuhalten. | • Einrichtung spezifischer Funktionen für die PFU, die sich mit der Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit Betrag, Korruption und Interessenkonflikten in Durchführungsstellen befassen, die Beihilferegelungen im Rahmen des ARP durchführen. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenziels |
|--------------------|--|--------------------------|-------|--|---|--------------|------|---|-------|--|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | | |
| | | | | | | | | | | | Die Anweisungen werden an alle an der Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Stellen verteilt und enthalten eine klare Trennung ihrer Zuständigkeiten, wobei eine klare Trennung zwischen Kontroll-Durchführungsaufgaben gewährleistet ist, und verlangen, dass die Kontrollen im Einklang mit ihnen durchgeführt werden. |

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 104 580 000 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 104 580 000 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|-----------------|---|----------------------|--|
| 21 | C2.1R2 Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten zyprischen Strombehörde | Meilenstein | Gesetz zur Regulierung des Strommarkts von 2021 |
| 23 | C2.1R4 Rechtsrahmen für die Energiespeicherung | Meilenstein | Änderung der Übertragungs- und Vertriebsvorschriften (TDR) und der Handels- und Abrechnungsregeln (TSR) |
| 24 | C2.1I1 Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Meilenstein | Förderregelung zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützigen Organisationen |
| 27 | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 30 | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften bei Energieeffizienzmaßnahmen |
| 93 | C3.1I2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse. | Meilenstein | Flüssigkeitschromatografie – Isotopenverhältnis-Massenspektrometer (LC-IRMS) |
| 109 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Meilenstein | Annahme des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in Zypern |
| 160 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im öffentlichen Dienst und Vorschriften für die Leistungsbewertung von Arbeitnehmern. |
| 186 | C3.4I8 Modernisierung der Infrastruktur der Gerichte | Meilenstein | Erweiterung des Bezirksgerichts Famagusta |
| 188 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über Transparenz in Entscheidungsfindung und damit zusammenhängenden Angelegenheiten |
| 189 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern |
| 192 | C3.5R2 Rahmen und Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite | Meilenstein | Inkrafttreten des Pakets zur Änderung der Rechtsvorschriften über Kreditanwerber und Kreditdienstleister zur Verbesserung des Arbeitsumfelds für die Verwaltung notleidender Kredite |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 232 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | Meilenstein | Repository-System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität |
| 249 | C5.1R5 Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Umsetzung spezifischer Maßnahmen | Meilenstein | Der nationale Aktionsplan für IKT-Kompetenzen wird vom Ministerrat angenommen. |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 97 701 149 EUR |

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 7 | C1.1I2 Zypern Innovatives Informations- und Kommunikationstechnologiesystem (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit | Meilenstein | Influenza-Sentinel-Überwachungssystem (ISS) |
| 35 | C2.1I5 Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Ziel | Wärmedämmung und Photovoltaiksysteme in Schulen |
| | | | |
| 45 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Unterzeichnung von 8 Verträgen/Auftragsunterzeichnungen für den Erwerb von Fahrzeugen, Ausrüstung und Erbringung von Dienstleistungen sowie Ausschreibung für den Erwerb von Löschflugzeugen |
| 71 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs- und Kontrollmanagementsystem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Meilenstein | Abschluss der detaillierten Anforderungsanalyse und Systemkonzeption |
| 87 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Gesetz über unlautere Geschäftspraktiken auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 97 | C3.1I5 Schaffung einer nationalen Handelsidentität und Werbung für das traditionelle Erzeugnis „haloumi“ | Meilenstein | Aktionspläne für a) das Markenzeichen „Made in Cyprus“ und b) für die Förderung des Halloumi-Käses |
| 105 | C3.1I9 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft |
| 122 | C3.2R2 Anreize für Investitionen und Humankapital in Forschung und Innovation | Meilenstein | Steuerbefreiung für juristische Personen für Investitionen in innovative Unternehmen |
| 125 | C3.2I1 Einrichtung und Betrieb eines Zentralbüros für Wissenstransfer (KTO) | Meilenstein | Start der KTO |
| 134 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Gesetz über strategische Investitionen |
| 155 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Aktionsplan für die effiziente Verwaltung von Personalfragen in der nationalen öffentlichen Verwaltung |
| 187 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Unabhängigen Behörde gegen Korruption |
| 207a | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Finanzabteilung | Meilenstein | Betrieb von MwSt-Dienstleistungen im Rahmen eines integrierten Steuerverwaltungssystems (ITAS) |
| 214 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein | Beginn der geografischen Erhebung und Inkrafttreten des abgeleiteten Rechts |
| 233 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung |
| 278 | C7.1R1 Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Klare Abgrenzung zwischen Kontroll- und Durchführungsaufgaben |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 87 136 829 EUR |

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 5 | C1.1I1 Neue Einrichtungen für den zyprischen Blautaufbau und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags über den Bau der zypriotischen Blutspendeeinrichtung |
| 22 | C2.1R3 Digitale zentrale Anlaufstellen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für EE-Projekte und zur Erleichterung der energetischen Renovierung von Gebäuden | Meilenstein | Voll funktionsfähige IT-Plattform |
| 77a | C2.3I5 Maßnahmen gegen Überschwemmungen und Wasserentnahmen | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerungsnetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten Nikosias |
| 85 | C3.1R1 Umstellung der landwirtschaftlichen Verfahren ^{vom} 20. auf das ^{21.} Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum für Agratechnologie | Meilenstein | Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft Forschungsinstitut und öffentliche Universitäten für gemeinsame MSc- und Promotionsprogramme |
| 95 | C3.1I3 Weiterbildung bestehender und künftiger Landwirte | Ziel | Gewährte Stipendien |
| 120 | C3.2R1 Nationale FuI-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Annahme der nationalen FuI-Strategie und des Aktionsplans zu ihrer Umsetzung |
| 123 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierte Forschungsinfrastruktur und -labor | Meilenstein | Digitales Register zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Forschungsinfrastruktur |
| 127 | C3.2I2 Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für 50 % des Budgets |
| 130 | C3.2I3 FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für ein FuI-Finanzierungsprogramm mit einem Budget von 6 Mio. EUR |
| 136 | C3.3R2 Verbesserung des Fast-Track Business Activationsmechanismus | Meilenstein | Einrichtung eines elektronischen Systems, über das Anleger ihre Online-Bewerbung einreichen können |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 143 | C3.3R6 Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen. | Meilenstein | Aktionsplan für Anreize für Fusionen und Übernahmen |
| 151 | C3.3I6 Staatlich finanziert Beteiligungsfonds | Meilenstein | Einrichtung des Fonds |
| 173 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen | Meilenstein | Verbesserung der Umgebung für elektronische Anwendungen des Hippodamos-Systems |
| 194 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel) | Meilenstein | Verlängerung der neuen Planungs- und Baugenehmigungspolitik |
| 195 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel) | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über den Verkauf von Eigentum (besondere Leistungen) |
| 199 | C3.5R5 Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregisters | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregister |
| 201 | C3.5R6 Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens | Meilenstein | Vollständige Umsetzung und uneingeschränkte Anwendung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Insolvenzen |
| 209 | C3.5R10 Aggressive Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung |
| 224 | C4.2R1 Fabrik für digitale Dienste | Meilenstein | Definition des Diensterbringungsmodells für die Fabrik für digitale Dienste |
| 251 | C5.1I1 Bau einer Technischen Musterschule | Meilenstein | Vertrag über den Bau einer Technischen Schule |
| 266 | C5.2I4 Kinderzentren in Gemeinden | Ziel | Bau von mindestens einem Kinderzentrum |
| 268 | C5.2I5 Bau von zwei Musterschulen für Sonderpädagogik | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags mit dem ausgewählten Bieter (Auftragnehmer) |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 103 036 204 EUR |

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 3 | C1.1R2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Nosokomialen Antibiotikakonsums und der Gesundheitsversorgung – zugehörige Infektionen | Meilenstein | Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen |
| 43 | C2.1I8 Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft | Meilenstein | Erwerb und Installation von Überwachungseinheiten zur Messung von Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft |
| 48 | C2.1I10 Marktmanagementsystem (MMS) zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb | Meilenstein | Einrichtung des Marktmanagementsystems |
| 74a | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationsnetzen | Ziel | Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen in der Kläranlage Larnaca |
| 86 | C3.1R1 Umstellung der landwirtschaftlichen Verfahren ^{vom} 20. auf das ^{21.} Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum für Agratechnologie | Meilenstein | Neue gemeinsame Master- und/oder Doktoranden im weiteren Bereich der Landwirtschaft |
| 132 | C3.2I4 Finanzierung von Organisationen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, mit denen 80 % des Gesamtbudgets für Organisationen bereitgestellt werden, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen |
| 135 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Stärkung der organisatorischen Kapazitäten zur Erleichterung strategischer Investitionen |
| 140 | C3.3R4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | Billigung des Fahrplans für die Einrichtung und Einrichtung einer nationalen Förderagentur durch den Ministerrat |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 147 | C3.3I4 Programm für die digitale Modernisierung von Unternehmen | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nach Genehmigung des Programms durch den Ministerrat |
| 158 | C3.4R2 Regelung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Beschluss über flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor |
| 193 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel) | Ziel | Abbau des Rückstands bei der Ausstellung von Eigentumsurkunden entweder durch Ausstellung von Eigentumsurkunden oder durch Ablehnung des Falls |
| 197 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und System des Datenaustauschs und des Kreditbüros | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsrahmens und des Systems für den Datenaustausch |
| 220 | C4.1I2 Ausbau der Internetverbindung „Gigabit-fähig“ und Förderung der Netzanbindung | Ziel | Ausbau der Gigabit-fähigen Internetverbindung durch Haushalte |
| 229 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren auf Digipol | Meilenstein | Digipol-Prototyp in Betrieb |
| 236 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde |
| 255 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 89 251 156 EUR |

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 9 | C1.1I3 Kauf/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die finanzielle Unterstützung erhalten haben |
| 13 | C1.1I6 Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern | Meilenstein | Abschluss der Analyse-, Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste |
| 28a | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen), die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| 36 | C2.1I5 Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Ziel | Fertigstellung der Einrichtung und Installation der Photovoltaikanlage im Allgemeinen Krankenhaus Nikosia |
| 38 | C2.1I6 Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierung des Stromnetzes in ein intelligentes Netz |
| 55 | C2.2R3 Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der schrittweisen Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge |
| 67 | C2.3I1 Choirokitia-Famagusta Conveyor Reveyor Replacement | Meilenstein | Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 89 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der zyprischen Schaf- und Ziegenpopulation | Ziel | Verbesserung der Aufzeichnungen in landwirtschaftlichen Betrieben und Beteiligung von Landwirten am AGRICYGEN-Projekt |
| 100 | C3.1I7 Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Meilenstein | Beginn der Zuschussregelung für Großunternehmen |
| 112 | C3.1I12 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags über die Installation von Green Kiosks |
| 128 | C3.2I2 Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Ziel | Organisationen, die bei der Durchführung von FuI-bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden |
| 156 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Personalverwaltung der zyprischen Polizei |
| 163 | C3.4R5 Ausbau der Kapazitäten des Juristischen Dienstes | Meilenstein | Neues IT-System für die Anwaltskanzlei |
| 167 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Meilenstein | Einrichtung eines Modellierungszentrums für die Analyse der Wirtschaftspolitik |
| 180 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Meilenstein | Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung |
| 191 | C3.5R1 Vollendung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement von Kreditinstituten | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des nationalen Insolvenzrahmens für Kreditinstitute und Einführung staatlicher Instrumente zur Wahrung der Finanzstabilität |
| 196 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Rechtstitel) | Meilenstein | Überarbeitung der Straßen- und Bauverordnung |
| 203 | C3.5R7 Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität | Meilenstein | Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiterität |
| 205 | C3.5R8 Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds | Meilenstein | Aufsichtsinstrumente, einschließlich Datenerfassungs- und -analyseinstrument |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 206 | C3.5I1 Stärkung der Aufsichtsfunktion der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde | Meilenstein | Digitales System für die Beaufsichtigung von Transaktionen für die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde |
| 207b | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerabteilung | Meilenstein | Erwerb des neuen Gebäudes für das integrierte Bezirksamt Nikosia und das Amt für Großsteuerzahler |
| 212 | C3.5I2 Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungssystems | Ziel | Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union (UZK) vorgesehenen Informationssysteme |
| 217 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten | Meilenstein | Beginn des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten |
| 225 | C4.2R1 Fabrik für digitale Dienste | Ziel | Ausweitung der Online-Bereitstellung von staatlichen Diensten über die Fabrik für digitale Dienste |
| 231 | C4.2R4 Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer | Meilenstein | Register der wirtschaftlichen Eigentümer verfügbar |
| 241 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines neuen Lehrer- und Schulevaluierungsmechanismus |
| 243 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Meilenstein | Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die schrittweise Verlängerung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren und Annahme von Beihilferegelungen durch den Ministerrat |
| 28b | C6.1I1 Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 139 544 839 EUR |

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 19 | C2.1R1 „Grüne Besteuerung“ | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer CO2-Steuer auf Brennstoffe, einer Wasserabgabe und einer Abgabe auf Haushalts- und Deponieabfälle |
| 40 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Meilenstein | Vertragsunterzeichnung für intelligente Stromzähler-Infrastruktur |
| 52 | C2.2R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 150 Sensoren |
| 57 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über den Bau nachhaltiger Verkehrsinfrastrukturen und zugehöriger Anlagen |
| 69a | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten zur Installation von Aktivkohlepolieranlagen in den Wasseraufbereitungsanlagen Tersefanou, Asprokremmos und Limassol |
| 72 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs- und Kontrollmanagementsystem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 50 % der Ausrüstung |
| 78 | C2.3I5 Maßnahmen gegen Überschwemmungen und Wasserentnahmen | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Regenwassersammel- und -recyclingsystem im Gebiet Kladeri |
| 80 | C2.3I6 Verbesserung der Wassersicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von zwei Behältern aus glasbeschichtetem Stahl |
| 103 | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länderseite, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Finanzhilfe für KMU zur Förderung der Tourismusbranche |
| 144 | C3.3I2 Schaffung eines regulatorischen Sandkastens zur Ermöglichung von FinTech | Meilenstein | Reallabor mit Blick auf FinTech und innovative Technologien |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 169 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen | Meilenstein | Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden |
| 171 | C3.4R7 Städtische Flurbereinigung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die Flurbereinigung in Städten |
| 181 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Abbau des Rückstands bei Rechtssachen und Rechtsmitteln |
| 183 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | E-Justiz-System |
| 208 | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Finanzabteilung | Meilenstein | Integration der Tätigkeiten der direkten Steuerverwaltung in das ITAS |
| 216 | C4.1R2 Ermächtigung des Nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC der DMRIDP) | Meilenstein | Inkrafttreten der Verwaltungsakte für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität |
| 246a | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Digital ausgestattete Klassenräume |
| 274 | C6.1I3 Förderung der umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 92 274 759 EUR |

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 1 | C1.1R1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer-Review von klinischen Protokollen |
| 25 | C2.1I1 Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Ziel | Einrichtungen (KMU, gemeinnützige Organisationen), die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 31a | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden, die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| 33 | C2.1I4 Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen in Unternehmen | Ziel | Unternehmen, die ihre Aktionspläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet haben |
| 39 | C2.1I6 Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Lieferung, erfolgreiche Installation und Abnahme der Ausrüstung für intelligente Netze |
| 41 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler |
| 54 | C2.2R2 Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über Ladestationen für Elektrofahrzeuge |
| 60 | C2.2I2 Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität | Ziel | Installation von mindestens 330 Ladepunkten aufgrund der gewährten Förderung |
| 62a | C2.2I3 Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Erwerb von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 64 | C2.2I3 Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Verschrottung emissionsarmer Fahrzeuge aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 75 | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationssnetzen | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 200 Qualitäts- und Drucksensoren |
| 98 | C3.1I6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die in der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Handel damit tätig sind | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind |
| 101a | C3.1I7 Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Zuschüsse für große Unternehmen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|--|
| 107 | C3.1I10 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Meilenstein | Aphrodit-Strecke |
| 124 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu öffentlich finanziertener Forschungsinfrastruktur und -labora | Meilenstein | Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen mit Unternehmen und Spin-offs |
| 142 | C3.3R5 Strategischer Investor der zyprischen Börse | Meilenstein | Auswahl eines strategischen Investors für den Erwerb einer Kontrollbeteiligung an der zyprischen Börse |
| 159 | C3.4R2 Regelung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Umsetzung flexibler Arbeitsregelungen |
| 170 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen | Ziel | Zahl der Mitarbeiter lokaler Gebietskörperschaften, die am Kapazitätsaufbau beteiligt sind |
| 174 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen | Meilenstein | Verbesserung der Planungs-, Kontroll- und Projektmanagementfunktionen von Hippodamos |
| 177 | C3.4I6 Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt | Ziel | Renovierte und zu Studentendorms umgebaute Räume |
| 198 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und System des Datenaustauschs und des Kreditbüros | Meilenstein | Verbessertes digitales Datenaustausch- und Kreditbüro |
| 200 | C3.5R5 Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregisters | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklung eines Haftungsüberwachungsregister |
| 210 | C3.5R10 Aggressive Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch Zahlungen an Niedrigsteuergebiete |
| 215 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturmobilisierung ist funktionsfähig und für die Zielgruppe zugänglich |
| 218 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten | Ziel | Ausbau des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 227 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste | Meilenstein | Die staatliche Cloud (G-Cloud) ist einsatzbereit |
| 234 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | Ziel | Fortschritte bei der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung |
| 237 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Fortschritte bei der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde |
| 239a | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Meilenstein | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans |
| 247 | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Lehrplanumwandlung und Erstellung von Lehrmaterial für digitale Kompetenzen und MINT-Methodik |
| 253 | C5.1I2 Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 11500 Teilnehmer |
| 258 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung junger Menschen | Ziel | Umsetzung abgeschlossener, voll funktionsfähiger Plattformen |
| 261 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Meilenstein | Annahme einer nationalen Strategie für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und eines dazugehörigen Aktionsplans durch den Ministerrat |
| 262 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Finanzhilfe für mindestens zehn lokale Behörden/Nichtregierungorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 264 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (Unterzeichnung von Verträgen/Finanzierungsvereinbarungen) |
| 267 | C5.2I4 Kinderzentren in Gemeinden | Ziel | Bau von mindestens vier Kinderzentren |
| 31b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden | Ziel | Verringerung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz |
| 62b | C6.1I4 Skalierte Maßnahme: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Erwerb von Elektrofahrzeugen, Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 101b | C6.1I5 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern | Ziel | Zuschüsse für große Unternehmen |
| 276 | C6.1I7 Thematische Forschung in Unternehmen für Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung | Meilenstein | Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen für das gesamte Budget |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 168 174 305 EUR |

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 6 | C1.1I1 Neue Einrichtungen für den zyprischen Blutaufbau und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung | Meilenstein | Neue Einrichtungen für Blutspendeeinrichtungen einschließlich aller Ausrüstung sind voll funktionsfähig |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|-----------------|--|----------------------|--|
| 11 | C1.1I4 Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die von dem System zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung profitiert haben |
| 14 | C1.1I6 Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern | Meilenstein | Uneingeschränkter Austausch von Daten über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung |
| 66 | C2.3R1 Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen | Meilenstein | Annahme eines Aktionsplans zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen |
| 69b | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten zum Austausch der Chlorierungsinfrastruktur für die fünf Kläranlagen |
| 81 | C2.3I6 Verbesserung der Wassersicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von drei Behältern aus glasbeschichtetem Stahl und einem Wasserbehälter aus Beton |
| 84 | C2.3I8 Schutz des marinen Ökosystems vor Gefahren durch Ölverschmutzungen | Meilenstein | Lieferung, Qualitätskontrolle zur Überprüfung ihrer betrieblichen Wirksamkeit und Abnahme von drei Gefäßen und zwei Sprühsystemen aus der Luft |
| 94 | C3.1I2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse | Ziel | Lokale traditionelle Lebensmittel/Getränke, die an das System angeschlossen sind |
| 111 | C3.1R5 Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung | Meilenstein | Rechtsvorschriften über die Koordinierung zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung |
| 161 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Leistungsbewertung und die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 165 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses | Meilenstein | Umsetzung der zyprischen Plattform für die Vorbereitung der Rechtsvorschriften |
| 184 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | Digitale Tonaufzeichnung in Gerichtsverfahren |
| 202 | C3.5R6 Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens | Meilenstein | Betrieb aller für die Insolvenzabteilung entwickelten digitalen Systeme |
| 204 | C3.5R8 Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds | Ziel | Stärkung der Humanressourcen des Registers für betriebliche Altersversorgung (RORBF) und des Versicherungsunternehmens Control Service (ICCS) |
| 221 | C4.1I2 Verbesserung der Gebäudeverkabelung, damit sie „Gigabit-fähig“ ist, und Förderung der Netzanbindung | Ziel | Fertigstellung der gebäudeinternen Gigabit-fähigen Verkabelung |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 80 846 787 EUR |

1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 2a | C1.1R1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer-Review von klinischen Protokollen |
| 2b | C1.1R1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserungen | Meilenstein | Entwicklung eines IT-Systems einschließlich einer E-Learning-Plattform abgeschlossen und das System betriebsbereit |
| 4 | C1.1R2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Nosokomialen Antibiotikakonsums und der Gesundheitsversorgung – zugehörige Infektionen | Meilenstein | Die elektronische Plattform einschließlich des Überwachungssystems ist voll funktionsfähig |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 8 | C1.1I2 Zypern Innovatives Informations- und Kommunikationstechnologiesystem (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit | Ziel | Sentinels, die Daten in das Sentinel-Überwachungssystem-Modul eingeben |
| 10 | C1.1I3 Kauf/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die finanzielle Unterstützung erhalten haben |
| 15 | C1.1I7 Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen durch SMS | Meilenstein | Das neu eingerichtete öffentliche Warnsystem und sein Überwachungssystem sind voll funktionsfähig |
| 26 | C2.1I1 Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Ziel | Einrichtungen (KMU, gemeinnützige Organisationen), die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben |
| 37 | C2.1I5 Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Ziel | Abschluss der Installation von Photovoltaikanlagen in Wasserpumpen und Feuerstationen |
| 44 | C2.1I8 Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft | Ziel | Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft |
| 46 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Lieferung von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen |
| 48a | C2.1I10 Marktmanagementsystem (MMS) zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb | Meilenstein | Setzen Sie das MMS und die entsprechende Schulung des Personals in Betrieb. |
| 53 | C2.2R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von insgesamt 300 Sensoren |
| 56 | C2.2R3 Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten | Meilenstein | Umsetzung von mindestens zwei Maßnahmen zum Ausschluss umweltschädlicher Fahrzeuge |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 70 | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Aufrüstung zur Verbesserung der Wasserqualität | Ziel | Abschluss der Erweiterungsarbeiten und des Automatisierungssystems in der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos |
| 77b | C2.3I5 Maßnahmen gegen Überschwemmungen und Wasserentnahmen | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerungsnetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten Nikosias |
| 79 | C2.3I5 Maßnahmen gegen Überschwemmungen und Wasserentnahmen | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für den Hochwasserkanal in Livadia |
| 108 | C3.1I10 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Ziel | Finanzhilfen für Unternehmen und lokale Vorstände zur Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen im Kreativ- und verarbeitenden Gewerbe, z. B. Künstler, Handwerk und traditionelle Produkte |
| 115 | C3.1I12 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss der Installation und Inbetriebnahme der grünen Kioske |
| 126 | C3.2I1 Einrichtung und Betrieb eines Zentralbüros für Wissenstransfer (KTO) | Ziel | Abgeschlossene Fallakten zur Bescheinigung der Erbringung einschlägiger Wissenstransferdienste |
| 137 | C3.3R2 Verbesserung des Fast-Track Business Activationsmechanismus | Ziel | Einrichtung einer Plattform, auf der Anleger ihre Online-Anwendung verfolgen und mit den zuständigen Behörden und der Bewertung von Investitionsanträgen über die Plattform interagieren können |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 138 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Vorlage des Gesetzentwurfs zur Genehmigung durch das Parlament zur Umstrukturierung des Gesellschaftsgesetzes |
| 141 | C3.3R4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | Inbetriebnahme der nationalen Förderagentur Zyperns |
| 157 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Umsetzung des Aktionsplans für die effiziente Verwaltung von Personalfragen in der nationalen öffentlichen Verwaltung |
| 162 | C3.4R4 Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der Transparenz durch Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens und weitere Digitalisierung des Verfahrens | Meilenstein | Neues integriertes e-Vergabesystem |
| 166 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses | Meilenstein | Digitalisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf der neuen Plattform |
| 168 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Ziel | Anzahl der entwickelten Folgenabschätzungsmodelle und Datenanalyseinstrumente |
| 172 | C3.4R7 Städtische Flurbereinigung | Ziel | Anzahl der Rahmenpläne für die Stadtplanung |
| 185 | C3.4I7 Fortbildung von Richtern | Ziel | Fortbildung von Richtern |
| 213 | C3.5I2 Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungssystems | Ziel | Inbetriebnahme der im UZK vorgesehenen Informationssysteme |
| 219 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten | Ziel | Abschluss des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten |
| 228 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste | Ziel | Die staatliche Cloud (G-Cloud) in zwei Rechenzentren ist einsatzbereit und bietet Cloud-Dienste an. |
| 230 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren auf Digipol | Ziel | Die Bürger nutzen Digipol |
| 235 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienststellen | Ziel | Abschluss der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|--|
| 238 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Abschluss der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde |
| 240 | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Ziel | Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Sekundarbereich |
| 242 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Ziel | Ausbildung des Lehrpersonals |
| 250 | C5.1R5 Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Umsetzung spezifischer Maßnahmen | Meilenstein | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans für IKT-Kompetenzen |
| 254 | C5.1I2 Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 25600 Teilnehmer |
| 256 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Ziel | Zuschuss für mindestens 400 Personen in Telearbeit |
| 259 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung junger Menschen | Ziel | Zuschuss für Arbeitgeber für die Einstellung von mindestens 600 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs) |
| 269 | C5.2I5 Bau von zwei Musterschulen für Sonderpädagogik | Meilenstein | Abschluss des Baus der Schule für besondere Bedürfnisse Apostolos Loukas und Rotes Kreuz |
| 272 | C6.1R1 Regulierung und Erleichterung der Teilnahme von aktiven Kunden, Eigenverbrauchern erneuerbarer Energien, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragereaktion durch Kumulative Vertretung auf dem Strommarkt | Meilenstein | Erweiterung der Zuständigkeiten der gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten zentralen Kontaktstelle, um auch als Kontaktstelle für erneuerbare Energien und Bürgergemeinschaften, aktive Kunden und Eigenverbraucher erneuerbarer Energien zu dienen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 274 | C6.1R2 Festlegung des Rechtsrahmens für den Anschluss von Elektrofahrzeug-Ladepunkten an das Verteilernetz | Meilenstein | Regulierungsbeschluss/-entscheidungen über den Anschluss von Elektrofahrzeug-Ladepunkten an das Verteilernetz |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 60 135 712 EUR |

1.10. Zehnte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 12 | C1.1I4 Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die von dem System zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung profitiert haben |
| 20 | C2.1R1 „Grüne Besteuerung“ | Meilenstein | Folgenabschätzungsbericht zur Messung der Auswirkungen der Reform auf Umwelt und Wirtschaft |
| 29a | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen), die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| 32a | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Investitionen lokaler Behörden, die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| 32c | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Zuschussprogramm zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen in lokale (Gemeinschafts-)Räte zur Anpassung an den Klimawandel |
| 42 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der Smart Metering Infrastructure (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler |
| 47 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Abschluss der Leistungen |
| 58 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten für mindestens 52 km nachhaltige Verkehrswege |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 59 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten für mindestens 644 Nebenanlagen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr |
| 61 | C2.2I2 Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität | Ziel | Installation von mindestens 1200 Ladestationen aufgrund der gewährten Förderung |
| 63a | C2.2I3 Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Erwerb von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 65 | C2.2I3 Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Verschrottung emissionsärmer Fahrzeuge aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 68 | C2.3I1 Choirokitia-Famagusta Conveyor Reveyor Replacement | Ziel | Errichtung einer neuen Pipeline mit einer Gesamtlänge von 20 km |
| 73 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs- und Kontrollmanagementsystem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Meilenstein | Fertigstellung eines voll funktionsfähigen integrierten Überwachungs- und Kontrollsysteins für Wasser |
| 74b | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationssnetzen | Ziel | Lieferung und Installation der Biogasanlage in der Kläranlage Larnaca |
| 76a | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationssnetzen | Ziel | Installation und Betrieb von mindestens 100000 intelligenten Zählern |
| 76b | C2.3I4 Intelligentes Management von Wasser- und Kanalisationssnetzen | Ziel | Entwicklung eines Instruments zur Unterstützung der digitalen Zwillinge und einer Datenbank in Larnaca und Entwurf einer maßgeschneiderten Softwarelösung in Limassol |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 88 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Plattform für die Erfassung von Transaktionen auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse |
| 90 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der zyprischen Schaf- und Ziegenpopulation | Ziel | Annahme fortgeschritten Verfahren zur Erfassung und genomischen Bewertung und Auswahl der leistungsfähigsten Tiere |
| 99 | C3.1I6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die in der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Handel damit tätig sind | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind |
| 102a | C3.1I7 Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Zuschüsse für große Unternehmen |
| 104a | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länderseite, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschuss für Hotels zur Förderung des Tourismussektors |
| 104b | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länderseite, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschüsse zur Förderung des Medizintourismus |
| 106 | C3.1I9 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft |
| 110 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Ziel | Beihilfen für KMU, die zu einem kreislauforientierten Betriebsmodell übergehen |
| 121 | C3.2R1 Nationale FuI-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Abschluss des Aktionsplans für die FuI-Strategie |
| 129 | C3.2I2 Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Ziel | Organisationen, die bei der Durchführung von FuI-bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 131a | C3.2I3 FuL-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel | Ziel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für FuL-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel unterstützt werden |
| 133 | C3.2I4 Fördereinrichtungen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | Ziel | Finanzierung der Entwicklung von als Verschlussache eingestuften Laboratorien |
| 139 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes |
| 148 | C3.3I4 Programm für die digitale Modernisierung von Unternehmen | Ziel | KMU, die nach Einreichung von Zahlungsanträgen unterstützt werden. |
| 152 | C3.3I6 Staatlich finanzierte Beteiligungsfonds | Ziel | Aus dem Fonds unterstützte Beteiligungsunternehmen |
| 176 | C3.4I5 Intelligente Städte | Ziel | Entwicklung mobiler Anwendungen, die im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“ entwickelt wurden, und Installation intelligenter Sensoren im Dienst im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“ |
| 178 | C3.4I6 Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt | Ziel | Renovierte und zu Studentendorfs umgebauten Räume |
| 179 | C3.4I6 Regeneration und Revitalisierung von Nikosia Innere Stadt | Meilenstein | Renovierung der Faneromeni-Schule |
| 182 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Weiterer Abbau des Verfahrens- und Berufungsrückstands |
| 211 | C3.5R10 Aggressive Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die den Ergebnissen einer unabhängigen Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung Rechnung tragen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 226 | C4.2R1 Fabrik für digitale Dienste | Ziel | Online-Bereitstellung von mindestens 70 zuvor nicht-digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über die Fabrik für digitale Dienste |
| 239b | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Ziel | Abschluss des Programms zur Schattenwirtschaft am Arbeitsplatz |
| 239c | C5.1R1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundär- und Hochschulbildung) | Ziel | Ausgestattete und aktualisierte Laboratorien |
| 244 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Ziel | Kinder im Alter von 4 bis 4 Jahren und 8 Monaten, die in öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Kindergärten eingeschrieben sind |
| 245 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Ziel | Mindestens 675 neue Plätze in öffentlichen Kindergärten. Annahme eines Aktionsplans durch den Ministerrat, in dem Pläne für den schrittweisen Ausbau der Kapazitäten in öffentlichen Kindergärten und die entsprechende schrittweise Verringerung der beiden Beihilferegelungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Abschluss der Senkung des Pflichtalters beschrieben werden. |
| 246b | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Teilerstattung für den Erwerb digitaler Geräte für Schüler |
| 248 | C5.1R4 Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Lehrkräfte, die von berufsbegleitender Ausbildung und beruflicher Weiterbildung profitieren |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|--|
| 252 | C5.1I1 Bau einer Technischen Musterschule | Meilenstein | Abschluss des Baus einer Technischen Schule |
| 260 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung junger Menschen | Ziel | Coaching und Berufsberatung für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs) |
| 263 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Finanzhilfe für mindestens 27 lokale Behörden/Nichtregierungorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren |
| 265 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige |
| 29b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohngebäuden und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| 32b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden | Ziel | Verringerung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und allgemeiner Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz |
| 275 | C6.1I3 Förderung der umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands | Ziel | Energetische Sanierung von Haushalten zur Verbesserung ihrer Gesamtenergieeffizienz |
| 63b | C6.1I4 Skalierte Maßnahme: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Erwerb von Elektrofahrzeugen, Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 102b | C6.1I5 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern | Ziel | Zuschüsse für große Unternehmen |
| 131b | C6.1I6 Skalierte Maßnahme: Thematisches Programm zur Finanzierung von Forschung und Innovation zum ökologischen Wandel | Ziel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für FuI-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel unterstützt werden |
| 277 | C6.1I7 Thematische Forschung in Unternehmen für Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung | Ziel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für FuI-Tätigkeiten in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung unterstützt werden |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 102 121 941 EUR |

2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|-----------------|--|----------------------|--|
| 16 | C1.1R3 Schrittweise Verlagerung des Rahmens für Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung hin zu wertbasierten Modellen. | Meilenstein | Wertbasierte Erstattung, die bei der primären und stationären Versorgung zu berücksichtigen ist |
| 49 | C2.1I11 Beseitigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Beginn der Bauarbeiten für die HGÜ-Konverterstation in Kofinou und die Onshore-Infrastruktur in Zypern |
| 91 | C3.1I1 Bau von Meeresaquakultur | Meilenstein | Aufbau der kollaborativen Meeresaquakultur |
| 270 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Sozialversicherungsgesetzes |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 57 471 264 EUR |

2.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|-----------------|--|----------------------|--|
| 17 | C1.1I5 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern | Ziel | Verbesserte, gebaute und/oder modernisierte staatliche Krankenhäuser |
| 153 | C3.3I1 Integriertes Informationssystem für die Abteilung „Registraturen für Unternehmen und geistiges Eigentum“ | Meilenstein | Installation von Hardware und Software und Vernetzung abgeschlossen |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 44 951 264 EUR |

2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|--|
| 50 | C2.1I11 Beseitigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Fertigstellung des Baus der Konverterstation |
| 116a | C3.1I11 Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken | Ziel | Abschluss des Baus, Ausbaus und Inbetriebnahme von vier Green Points |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 37 294 483 EUR |

2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|--|
| 18 | C1.1I5 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern | Ziel | Verbesserte, gebaute und/oder modernisierte staatliche Krankenhäuser |
| 51 | C2.1I11 Beseitigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Fertiggestellte und voll funktionsfähige Anlage der Stromverbindungsleitung zwischen Zypern und Kreta (Griechenland) |
| 92 | C3.1I1 Bau von Meeresaquakultur | Meilenstein | Operative kooperative Infrastruktur für die Meeresaquakultur |
| 116b | C3.1I11 Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken | Meilenstein | Abschluss des Baus, Ausbaus und Inbetriebnahme eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken |
| 117 | C3.1I11 Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points-Netzes und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recyclingecken | Ziel | Abschluss des Baus, Ausbaus und Betriebs von 14 Green Points |
| 154 | C3.3I1 Integriertes Informationssystem für die Abteilung „Registraturen für Unternehmen und geistiges Eigentum“ | Ziel | Schulung der Mitarbeiter |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|------------------------|--|-----------------------------|---|
| 190 | C3.4I9 Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor zur Zertifizierung nach ISO 37001 (Anti i) Bestechung) | Ziel | Managementsysteme zur Bekämpfung von Bestechung nach ISO 37001 |
| 271 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Fertigstellung und Inbetriebnahme des Integrierten Sozialversicherungssystems, einschließlich Zahlungsmodul, Leistungsverwaltungsmo dul, Datenanalyse und Interoperabilität mit anderen Systemen. |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 60 602 989 EUR |

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wurde im Beschluss des Ministerrats vom 14. Mai 2021 festgelegt, mit dem der Plan gebilligt wurde. Sie werden nach folgenden Modalitäten durchgeführt:

- Der Begleitausschuss, in dem der Generaldirektor der Generaldirektion Wachstum im Finanzministerium den Vorsitz führt und an dem die Generaldirektoren der am Plan beteiligten Ministerien und stellvertretenden Ministerien teilnehmen, ist für die zentrale Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung, die Lösung von Problemen und die Reaktion auf Risiken auf höchster technischer Ebene zuständig. Er tritt mindestens vor jeder Einreichung von Zahlungsanträgen und Fortschrittsberichten gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 bei der Kommission zusammen. Sie kann sich auf die Berichterstattung und sonstige Unterstützung durch die Koordinierungsbehörde stützen.
- Die Koordinierungsbehörde, die Direktion für Aufbau und Resilienz der Generaldirektion Wachstum, ist für die Überwachung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans auf operativer Ebene zuständig. Insbesondere ist die Koordinierungsbehörde dafür zuständig, die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte der Maßnahmen des Plans zu überwachen, zu überprüfen und zu zertifizieren und sicherzustellen, dass alle in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Informationen rechtzeitig vorgelegt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen wird die Koordinierungsbehörde von zwei spezialisierten Überwachungsstellen unterstützt, die für spezifische Maßnahmen des Plans benannt werden.
- Der nationale Kontroll- und Auditkoordinator für die Durchführung des Plans, d. h. die Direktion für Überprüfungen und Zertifizierung der Finanzbehörde der Republik Zypern, ist dafür zuständig, die Koordinierungsbehörde bei der Überwachung der Kontrollen durch alle Beteiligten, einschließlich der Durchführungsstellen, im Einklang mit dem Verwaltungs- und Kontrollsysteem des Plans sowie den nationalen und EU-Rechtsvorschriften zu unterstützen. In diesem Zusammenhang überwacht sie auch den Stand der Ergebnisse von Ex-post-Prüfungen und fungiert als zwischengeschaltete Stelle zwischen der Koordinierungsbehörde und dem Internen Auditdienst der Republik Zypern und dem Rechnungshof der Republik Zypern (zusammen „Prüfstellen“). Der nationale Kontroll- und Prüfkoordinator ist nicht an der Planung und Durchführung der Prüfungen beteiligt, für die allein die Prüfstellen verantwortlich sind. Sie verwaltet und verarbeitet alle in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten und von den Durchführungsstellen erhobenen Informationen. In diesem Zusammenhang ist sie dafür verantwortlich, die Behandlung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, zu überwachen und sicherzustellen, dass Doppelfinanzierungen durch Kontrollen der von den Durchführungsstellen übermittelten Informationen vermieden werden.

- Die Durchführungsstellen tragen die Verantwortung für die Verhinderung, Aufdeckung, Meldung und Korrektur von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug sowie für die Vermeidung von Doppelfinanzierungen. Zu diesem Zweck führen sie auf der ersten Ebene Kontrollen und Überprüfungen des materiellen und finanziellen Aspekts der Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch und aktualisieren die Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls die spezialisierten Überwachungsstellen regelmäßig über die Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte der Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich und legen alle erforderlichen Belege vor.
- Der Interne Auditdienst der Republik Zypern ist für die Durchführung interner Ex-post-Prüfungen in allen zentralen Regierungsstellen zuständig, einschließlich der Prüfung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte des Plans mittels eines geeigneten Stichprobenverfahrens. Der Rechnungshof der Republik Zypern ist für die Durchführung von Ex-post-Prüfungen (und in einigen Fällen in Echtzeit) externer Prüfungen von Projekten, die im Rahmen des nationalen Haushalts durchgeführt werden, zuständig, und zwar mittels eines geeigneten Stichprobenverfahrens, das den Standards der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) entspricht. Es wird sichergestellt, dass die ausgewählte Stichprobe notwendigerweise eine ausreichende Anzahl von Maßnahmen umfasst, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführt werden.
- Die Koordinierungsbehörde ist die Stelle, die die Zahlungsanträge an die Europäische Kommission erstellt. Die Koordinierungsbehörde wird vom nationalen Kontroll- und Prüfkoordinator dabei unterstützt, die Ergebnisse der von den Prüfstellen (einschließlich des Internen Auditdienstes und des Rechnungshofs) durchgeföhrten Prüfverfahren sowie alle Fälle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug oder Verdacht auf Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, abzurufen, die in die Zusammenfassung der Prüfungen einfließen, die den Zahlungsanträgen beizufügen ist.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Für die Umsetzung des Plans wird von der Direktion Aufbau und Resilienz der Generaldirektion Wachstum ein spezielles Überwachungs- und Informationssystem (MIS) verwendet. Seine Kernfunktionen oder ein Contingent-Repository-System mit den erforderlichen Funktionen müssen bis zum 31. März 2022 durch einen Prüfbericht bescheinigt werden. In Bezug auf die erforderlichen Funktionen erfasst und speichert ein Speichersystem die einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, insbesondere über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Abschnitte i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 bis zum ersten Zahlungsantrag.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legt Zypern nach Erreichen der in Abschnitt 1 dieses Anhangs vereinbarten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und des Darlehens vor. Zypern stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten

Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüf- und Kontrollzwecke.